

# Geschäfts- u. Haus-Kalender.

## Stempel-Scalaen für Oesterreich-Ungarn.

Scala I.		Scala II.		Scala III.	
Bis inclusive	Gebühr sammt Zuschlag	Bis inclusive	Gebühr sammt Zuschlag	Bis inclusive	Gebühr sammt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

Ueber 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten.

Ueber 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Scala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamenten (Siri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achtägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (E. P. 11, a und E. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditanstalten auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (E. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achtägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Scala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentirt werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamenten siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Consolidationswege erloschen.

Scala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (E. P. 65, A, a, E. P. 97, A, a, E. P. 69, E. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (E. P. 32, 2, g, E. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der E. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des Zahlenlotto (E. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffnungskäufe (E. P. 57, C, a); f) für die Schuld-

berschreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm<sup>2</sup>, d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigens eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken\*) müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorcirtirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungscourse:

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar . . . . .	= K - 80	1 Dollar . . . . .	= K 4.14
1 Marl . . . . .	= " 1.-	1 Holländischer Gulden . . . . .	= " 1.98
1 Rubel . . . . .	= " 3.20	1 Rubie . . . . .	= " 1.20
1 Pfund Sterling . . . . .	= " 20.-	1 Türkisches Pfund . . . . .	= " 19.20

### Umrechnungstabelle

zur Ermittlung der Stempelgebühr für Wechsel, welche auf fremde Währungen lauten.

Kronen	= Marl	= Francs	= Rubel	= Pfund Sterling	= Dollars	= Holländ. Gulden	Gebühr Kronen
150.—	150.—	187.50	46.87	7.10.—	36.23	75.75	0.10
300.—	300.—	375.—	93.75	15.—	72.46	151.51	0.20
600.—	600.—	750.—	187.50	30.—	144.92	303.03	0.40
900.—	900.—	1125.—	281.25	45.—	217.39	454.54	0.60
1200.—	1200.—	1500.—	375.—	60.—	289.85	606.06	0.80
1500.—	1500.—	1875.—	4 8.75	75.—	362.31	757.57	1.—
1800.—	1800.—	2250.—	562.50	90.—	434.78	909.09	1.20
2100.—	2100.—	2625.—	656.25	105.—	507.24	1060.60	1.40
2400.—	2400.—	3000.—	750.—	120.—	579.71	1212.12	1.60
2700.—	2700.—	3375.—	843.75	135.—	652.17	1363.63	1.80
3000.—	3000.—	3750.—	937.50	150.—	724.63	1515.15	2.—
6000.—	6000.—	7500.—	1875.—	300.—	1449.27	3030.30	4.—
9000.—	9000.—	11250.—	2812.50	450.—	2173.91	4545.45	6.—
12000.—	12000.—	15000.—	3750.—	600.—	2898.55	6060.60	8.—
15000.—	15000.—	18750.—	4687.50	750.—	3623.18	7575.75	10.—
18000.—	18000.—	2500.—	5625.—	900.—	4347.82	9090.90	12.—
21000.—	21000.—	26250.—	6562.50	1050.—	5072.46	10606.06	14.—
24000.—	24000.—	30000.—	7500.—	1200.—	5797.10	12121.21	16.—
27000.—	27000.—	33750.—	8437.50	1350.—	6521.73	13636.36	18.—
30000.—	30000.—	37500.—	9375.—	1500.—	7246.37	15151.51	20.—

\*) Seit 1. Januar 1898 sind folgende Stempelmarken mit der Werthbezeichnung in Kronenwährung im Verkehr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Heller à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem I. I. Central-Stempelmarken-Verschleißmagazine, III. Bördere Zollamtsstraße 5, erhältlich.

## Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

Belgien.	
Bis Francs 200 . . . . .	Francs —.10
" " 500 . . . . .	" —.25
" " 1000 . . . . .	" —.50

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr.

Stempelfrei: Secundawechsel u Copien, wenn die Primen gestempelt sind, sowie Checks (ausgenommen nach der Frist indossirte).

Bulgarien.	
Bis Francs 200 . . . . .	Francs —.20
" " 400 . . . . .	" —.30
" " 800 . . . . .	" —.40
" " 1200 . . . . .	" —.60
" " 1600 . . . . .	" —.80
" " 2000 . . . . .	" 1.—
" " 3000 . . . . .	" 1.50

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr.

Stempelfrei: Secunden, wenn die Primen gestempelt. Check unter Frs. 10.

Für Anweisungen = 10 Centimes.

Dänemark.	
Bis Kronen 1000 . . . . .	Kronen —.20
" " 2000 . . . . .	" —.35
" " 4000 . . . . .	" —.70
" " 6000 . . . . .	" 1.—
" " 8000 . . . . .	" 1.35
" " 10000 . . . . .	" 1.70
" " 12000 . . . . .	" 2.—
" " 14000 . . . . .	" 2.35
" " 16000 . . . . .	" 2.70
" " 18000 . . . . .	" 3.—

u. f. f. — Wechsel, die nicht länger als 14 Tage à dato oder 8 Tage Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kr. —.20; Secunden, Tertien zc. sind wie Primen stempelspflichtig.

Copien, sowie vom Auslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Checks und nicht acceptirte oder indossirte Avista-Anweisungen.

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7½ Rubel = 20 Kronen, 5½ Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

Deutschland.	
Bis Mark 200 . . . . .	Mark —.10
" " 400 . . . . .	" —.20
" " 600 . . . . .	" —.30
" " 800 . . . . .	" —.40
" " 1000 . . . . .	" —.50

u. f. f. Mark —.50 mehr für jede angefangenen Mark 1000.

Stempelfrei sind: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Checks und Platzanweisungen.

England.	
Bis Pfund Sterling 5 . . . . .	Pfund Sterling 0.01
" " " 10 . . . . .	" " 0.02
" " " 25 . . . . .	" " 0.03
" " " 50 . . . . .	" " 0.06
" " " 75 . . . . .	" " 0.09
" " " 100 . . . . .	" " 0.1—

u. f. f. für je angefangene Pfund Sterling 100 = 0.10.

Für Vista-Wechsel oder solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage à dato oder 3 Tage nach Sicht, sowie Checks und Anweisungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, 1 Pence.

Frankreich.	
Bis Francs 100 . . . . .	Francs —.05
" " 200 . . . . .	" —.10
" " 300 . . . . .	" —.15
" " 400 . . . . .	" —.2—
" " 500 . . . . .	" —.25

u. f. f. Für je Francs 100 Francs —.05 mehr.

Fremde Valuten werden zum jeweiligen Tagescourse umgerechnet.

Griechenland.	
Bis Drachmen 500 . . . . .	Drachmen —.50
" " 1000 . . . . .	" 1.—
" " 2000 . . . . .	" 2.—
" " 3000 . . . . .	" 3.—
" " 4000 . . . . .	" 4.—
" " 5000 . . . . .	" 5.—

u. f. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme.

Holland.	
Bis Holl. Gulden 100 . . . . .	Holl. Gulden —.05
" " " 200 . . . . .	" " —.10
" " " 300 . . . . .	" " —.15
" " " 400 . . . . .	" " —.20
" " " 500 . . . . .	" " —.25
" " " 1000 . . . . .	" " —.50

Für jede weiteren angefangenen Holl. Gulden 500 bis 10.000 = —.25, über Holl. Gulden 10.000 für jede angefangenen Holl. Gulden 1000 = —.50.

Alle in den Niederlanden zahlbaren Wechsel zc. (ebenso die Duplicate oder Copien), deren Zahlungszeit entweder auf Sicht, Vorzeigung, auf spätestens 3 Tage nach Sicht oder spätestens 8 Tage nach dem Tage der Ausstellung lautet, unterliegen einer festen Stempelabgabe von 5 Cts.

Secunden oder Copien sind stempelfrei, wenn auf der Secunda oder der Copie eine vom ersten holländischen Inhaber unterzeichnete Notiz angebracht ist, daß die Prima gehörig gestempelt ist.

Italien.	
Wechsel unter 6 Monate.	
Bis Lire 100 . . . . .	Lire —.15
" " 200 . . . . .	" —.34
" " 300 . . . . .	" —.46
" " 600 . . . . .	" —.82
" " 1000 . . . . .	" 1.30
" " 2000 . . . . .	" 2.50

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 1.20 mehr.

Wechsel über 6 Monate.	
Bis Lire 100 . . . . .	Lire —.25
" " 200 . . . . .	" —.58
" " 300 . . . . .	" —.82
" " 600 . . . . .	" 1.54
" " 1000 . . . . .	" 2.50
" " 2000 . . . . .	" 4.90

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40 mehr.

Copien und Duplicate in Beträgen über Lire 600 sind mit Lire 1.30 festen Satz zu versteuern; unter Lire 600 wie die Originalwechsel. Anweisungen und Checks zahlen 10 Cts.

## Portugal.

I. Für Vista-Wechsel oder solche bis 8 Tage.	
Bis Reis 5000	stempelfrei
" " 20000	Reis 20
" " 50000	" 50
" " 300000	" 100
" " 500000	" 200
u. s. f. Für je angefangene Reis 500.000 = Reis 100 mehr.	

## II. Ueber 8 Tage.

Bis Reis 5000	stempelfrei
" " 20000	Reis 20
" " 100000	" 100
u. s. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100 mehr.	

## Rumänien.

Bis Lei 100	Lei —.10
" " 200	" —.20
" " 300	" —.30
" " 400	" —.40
" " 500	" —.50
" " 600	" —.60
" " 700	" —.70
" " 800	" —.80
" " 900	" —.90
" " 1000	" 1.—

u. s. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr.  
Für Wechsel mit einer Laufzeit über 6 Monate ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Wechsel, die von Rumänien auf das Ausland gezogen werden, zahlen bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten  $\frac{1}{2}\%$  Stempel.

Transito-Wechsel unterliegen der regulären Gebühr von 1, beziehungsweise  $2\%$ .

Bei Wechsellern, die in mehreren Exemplaren ausgestellt werden, ist nur das zur Circulation bestimmte Exemplar zu stampeln.

Wechsel, Checks oder Anweisungen, die in Rumänien ausgestellt werden, müssen auf Blanketten mit incrustirtem Stempel gezogen werden. Bei Appoints, die vom Auslande auf Rumänien gezogen oder nach Rumänien girirt werden, kann der Stempel durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden, auf welche das Datum zu schreiben ist und welche durch die Unterschrift annullirt werden müssen.

## Rußland.

Bis Rubel 50	Rubel —.0
" " 100	" —.15
" " 200	" —.30
" " 300	" —.40
" " 400	" —.55
" " 500	" —.70
" " 600	" —.80
" " 700	" —.90
" " 800	" 1.—
" " 900	" 1.15
" " 1000	" 1.20
" " 1500	" 1.90
" " 2000	" 2.50
" " 3200	" 3.70
" " 4000	" 5.15
" " 6400	" 6.80
" " 8000	" 9.—
" " 10000	" 11.40
" " 12000	" 13.80

Bis Rubel 15000	Rubel 15.60
" " 20000	" 21.—
" " 25000	" 27.60
" " 30000	" 33.60
" " 40000	" 42.—
" " 50000	" 54.—

Im Inlande ausgestellt, daselbst oder im Auslande zahlbare Wechsel, sowie alle indossirbaren Werthpapiere, deren Duplicate und Copien müssen auf Wechselpapier ausgefertigt und in der Landeswährung ausgestellt sein.

Im Auslande ausgestellt und im Inlande zahlbare Wechsel und indossirbare Werthpapiere, sowie die stempelpflichtigen Duplicate und Copien müssen vor dem Gebrauche versteuert werden.

## Schweden.

Stempelfrei: 1. Wechsel und Anweisungen, vom Inlande auf das Inland gezogen. 2. Vista-Wechsel, Anweisungen und Checks, die von Banken und Bankiers in Schweden und auf Banken und Bankiers im Auslande gezogen sind. 3. Alle vom Auslande auf Banken und Bankiers ausgestellte Checks.

Alle anderen vom Auslande auf das Inland oder vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel und Anweisungen sind stempelpflichtig:

Bis Kronen 1000	Kronen —.50
" " 2000	" 1.—
" " 3000	" 1.50
" " 4000	" 2.—
" " 5000	" 2.50
u. s. f.	

In Norwegen existirt kein Wechselstempel.

## Schweiz.

## Aargau:

Bis Francs 500	Francs —.10
" " 1000	" —.20
" " 1500	" —.30
" " 2000	" —.40
" " 2500	" —.50
u. s. f. Für je angefangene Francs 500 = 10 Cts	

## Bern:

Bis Francs 200	Francs —.10
" " 400	" —.15
" " 600	" —.20
" " 800	" —.25
" " 1000	" —.30
" " 1200	" —.35
" " 1400	" —.40
" " 1600	" —.45
" " 1800	" —.50
" " 2000	" —.55
" " 2200	" —.60
" " 2400	" —.65
" " 2600	" —.70
" " 2800	" —.75
" " 3000	" —.80

Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts.  
Checks und Sichtanweisungen, welche nicht über 7 Tage circuliren = 10 Cts.

## Freiburg:

Bis Francs 100	Francs —.10
" " 200	" —.20
" " 500	" —.30

Bis Francs 1000 . . . . .	Francs	—50
" " 2000 . . . . .	"	1.—
" " 3000 . . . . .	"	1.50
" " 4000 . . . . .	"	2.—
Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts.		

Genf:

Bis Francs 100 . . . . .	Francs	—05
" " 200 . . . . .	"	—10
" " 300 . . . . .	"	—15
" " 400 . . . . .	"	—20
" " 500 . . . . .	"	—25
" " 1000 . . . . .	"	—50
" " 1500 . . . . .	"	—75
" " 2000 . . . . .	"	1.—
" " 3000 . . . . .	"	1.50
u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.		

Luzern:

Bis Francs 400 . . . . .	Francs	—10
" " 600 . . . . .	"	—20
" " 1000 . . . . .	"	—30
" " 2000 . . . . .	"	—50
" " 3000 . . . . .	"	—70
u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.		
— Für Eigenbillets von je Francs 1000 = 10 Cts.,		
Maximum 3 Francs.		
Checks und Sichtanweisungen 10 Cts.		

St. Gallen:

Von Francs 50 bis Francs 1000 . . . . .	Francs	—20
" " 2000 . . . . .	"	—40
" " 3000 . . . . .	"	—60
" " 4000 . . . . .	"	—80
" " 5000 . . . . .	"	1.—
u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.		
Checks über Francs 50 fixer Stempel = 10 Cts.		

Schwyz:

Die im Canton Schwyz ausgestellten Wechsel unterliegen einem festen Stempel von 10 Cts. pro Abschnitt.

Tessin:

Bis Francs 250 . . . . .	Francs	—10
" " 500 . . . . .	"	—15
" " 1000 . . . . .	"	—25
" " 2000 . . . . .	"	—50
" " 3000 . . . . .	"	1.—
u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.		
Checks 10 Cts.		

Uri:

Francs 500 bis Francs 1500 . . . . .	Francs	—10
" " 2500 . . . . .	"	—20
u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 10 Cts.		
mehr für alle im Canton ausgestellten und daselbst zahlbaren Wechsel.		

Waadt:

Von Francs 100 bis Francs 500 . . . . .	Francs	—10
" " 1000 . . . . .	"	—25
" " 2000 . . . . .	"	—50
" " 3000 . . . . .	"	—75
u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts.		
mehr. — Checks = 10 Cts.		

Valais:

Bis Francs 200 . . . . .	Francs	—25
" " 500 . . . . .	"	—50
" " 1000 . . . . .	"	1.—

Bis Francs 1500 . . . . .	Francs	1.50
" " 2500 . . . . .	"	2.—
" " 3500 . . . . .	"	3.—
u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Francs.		
mehr. — Checks bezahlen den Wechselstempel.		

Serbien.

Bis Dinars 100 . . . . .	Dinars	—40
" " 250 . . . . .	"	—60
" " 500 . . . . .	"	1.—
" " 800 . . . . .	"	2.—
" " 1200 . . . . .	"	2.50
" " 2000 . . . . .	"	3.60
" " 3500 . . . . .	"	6.—
" " 5000 . . . . .	"	8.—
" " 7500 . . . . .	"	12.—
" " 10000 . . . . .	"	16.—
u. s. w. Für angefangene Dinars 1000 = 2 Dinars		
mehr.		

Secunden und Copien von abgestempelten Primen und Originals stempelfrei, desgleichen vom Auslande auf das Ausland gezogene Wechsel, welche nur durch das Giro in Serbien circuliren. Checks und Anweisungen = 10 Dinars.

Spanien.

I. Für Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit.

Bis Pesos 100 . . . . .	Pesos	—10
" " 250 . . . . .	"	—25
" " 500 . . . . .	"	—50
" " 1000 . . . . .	"	1.—
" " 2000 . . . . .	"	2.—
" " 3000 . . . . .	"	3.—
" " 4000 . . . . .	"	4.—
" " 5000 . . . . .	"	5.—
" " 7000 . . . . .	"	7.—
" " 10000 . . . . .	"	10.—
" " 20000 . . . . .	"	20.—
" " 30000 . . . . .	"	30.—
" " 40000 . . . . .	"	40.—
" " 50000 . . . . .	"	50.—
" " 75000 . . . . .	"	75.—
" " 100000 . . . . .	"	100.—

II. Für Wechsel mit mehr als sechsmonatlicher Laufzeit entfällt der doppelte Stempelbetrag.

Bei Acquisition der Wechsel ist die Stempelgebühr zu entrichten, und zwar:  
 Für Pesos 10—500 . . . . . Pesos —.10  
 bis " 1000 . . . . . " —.25  
 über " 1000 . . . . . " —.50  
 Checks auf Namen des Empfängers und ohne Giro gestellt sind zu stampeln:  
 Bis Pesos 25.000 . . . . . Pesos —.10  
 " " 50.000 . . . . . " —.25  
 von " 50.000 und darüber . . . . . " —.50

Türkei.

Bis Piafter 100 . . . . .	Piafter	—10
" " 1000 . . . . .	"	—20
" " 2000 . . . . .	"	1.—
" " 4000 . . . . .	"	2.—
" " 6000 . . . . .	"	3.—
" " 8000 . . . . .	"	4.—
" " 10000 . . . . .	"	5.—
u. s. w. Für je angefangene Piafter 5000 bis		
Piafter 100.000 = 2 5 und für je Piafter 10.000		
darüber = 5 Piafter.		

Wechsel, welche vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und in der Türkei nur durch das Giro circuliren, zahlen die Hälfte der Stempelgebühren. — Checks = 20 Paras.

## Obliterirung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Checks und Warrants.

**A. Wechseln.** Die Obliterirung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unberlegt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengefest sein, da sonst die Obliterirung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

**B. Anweisungen.** Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10  $\frac{1}{2}$  unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (*à vue, à vista*) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagegebühr.

### Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterirung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen folgende ermächtigt sind:

1. Das k. k. Central-Loz- und Gebührenbemessungsamt (Creditor im Giro- und Cassen-Verein);
2. die k. k. Finanz-Bezirks-Direction;
3. die Steuer-Administrationen:
  - a) für den I. Bezirk,
  - b) für den II. und XX. Bezirk,
  - c) für den III. und XI. Bezirk,
  - d) für den IV., V. und X. Bezirk,
  - e) für den VI. und VII. Bezirk,
  - f) für den VIII. und IX. Bezirk.
4. die Finanz- und gerichtlichen Depositen-Cassen;
5. die Verzehrungssteuer-Einienämter und deren Exposituren;
6. nachstehende Postämter:
  - a) im I. Bezirke. Stof im Himmel 2, Hohenkaufengasse 8, Schottenring 6, Börseplatz 4, Pichentelsgasse 2, Habsburgergasse 9, Ribbelungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22;
  - b) im II. Bezirke. Ladorstraße 27, Praterstraße 54, Erzherzog Carl-Platz 13–14, Stephaniestraße 1, Ladorstraße 10;

- c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Eöwengasse 22, Marokkanergasse 17;
- d) im IV. Bezirke. Neumannsgasse 3, Alteg. 42;
- e) im V. Bezirke. Rüdigergasse 2, Hundethurmplatz 7;
- f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2;
- g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stifftgasse 13, Bernardgasse 12;
- h) im VIII. Bezirke. Maria Tereugasse 6, Florianigasse 51;
- i) im IX. Bezirke. Borgellangasse 13, Lazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7;
- k) im XII. Bezirke. Weidling Schönbrunnstraße 39;
- l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Ullmannstr. 29;
- m) im XV. Bezirke. Westbahnhof;
- n) im XVII. Bezirke. Bergfelsgasse 48, Hernalscher Hauptstraße 112;
- o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lehnertgasse 2;
- p) im XX. Bezirke. Feingelmannsgasse 1.

**C. Checks.** Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

**D. Lagerpfandscheine (Warrants).** Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliterirt werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

### Umtausch von Stempelwerthzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen können beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Werth der umzutauschenden Stempelwerthzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

## Stempelgebühren-Carif.

In alphabetischer Ordnung.

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist, vom ersten Bogen. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Werth von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

**Abfindungsverträge** über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werthe oder Geldbetrag Scala II.  
**Abfindungsverträge** (Cessionen) über Schuldforderungen nach Scala II.  
**Abonnementscheine, Karten o. Büchel**, wenn von ihnen kein gewöhnlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.  
**Advises**, v. Privaten ausgestellt 1 K.  
— amtliche für Diensthoten, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.

**Abfindungsbescheide** 1 K.

**Abschriften:**

1. amtliche nicht vidimirte:  
a) vom Gerichte ausgestellt 1 K  
b) bis 100 K Werth 50 h  
c) von anderen Behörden ausgestellt 1 K.

2. amtlich vidimirte 2 K.

— bis 100 K Werth 1 K.

3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimirte 1 K.

— der Rubrik 30 h.

— einfache, von der Partei besorgt, frei.  
— mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtschempels aller einzelnen Urkunden.

**Abfertigungsbescheide** 1 K.

**Abfatorien** über Studien 2 K.

— über Rechnungen v. Privaten 1 K.

**Abfonderungs-Urkunden** od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.

**Abfertigungs - Erlässungen** in Streit-sachen über 100 K 1 K, bis 100 K Werth 24 h.

**Abtretung der Güter** an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.

**Accreditiv**, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angegebenen Betrage Scala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 1 K.

**Acten, Renten und Schuldverschreibungen** aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Theilzahlung, nach Scala II sammt 25% Zuschlag.

**Acten- und Passbuch - Verzeichnisse** bei Güterabtretung 1 K.

**Adels-Bestätigung oder Diplom** 2 K.

— Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Uebertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

**Adjutum**, Gesuche darum 1 K.

**Adoption**, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.

— Urkunden 1 K.

**Adultationsverträge**, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Ueberlebens die lebenslängliche Fruchtnießung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.

**Amthliche Zeugnisse** 1 K.

— zur Rectification des Schülers über verbindlichen Schulbesuch, gebührenfrei.

**Agenten-Gesuche** um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.

— Gesuche um Befugnisse zur Privat-Agentie, wie Gewerbeanmeldungen.

**Agnositionen** (Rechnungs-), außergerichtliche 1 K.

**Altersnachricht**, Gesuche hierum 1 K.

**Alimentationsverträge** über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem 3fachen, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach Scala II.

**Amortisationsgesuche**, vom 1. Bogen 2 K.

**Amthliche Ausfertigungen** 2 K.

— Duplicate 2 K.

— in Streit-sachen bis 100 K 1 K.

— wenn sie weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.  
**Anbot zur Abschließung eines Ver-trages** 1 K.

**Anlehensverträge**, siehe Darlehens-verträge.

**Anmeldung eines freien Gewerbes** siehe Gewerbeanmeldung.

— einer Forderung an eine Concurs- oder Verlassenschaftsmasse vom Bog. 1 K.

**Anschreibungen an die Gewähr**, Gesuch bei einem Werthe von 100 K vom ersten Bogen 1 K.

— über 100—200 K, v. 1. Bog. 1 K 50 h.

— über 200 K Werth, v. 1. Bog. 3 K u. zw. in Büchern verschiedener Aemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Aemter beträgt.

**Anstalten, öffentl., Eingaben** 1 K.

**Anstellungs-gesuche** 1 K.

— Decrete nach dem Werthe der gesammten Jahresbezüge, u. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem 3fachen, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, Scala III.

**Anweisungen von Kaufleuten** oder an Kaufleute:

1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, pr. Stück 10 h;

2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlungsfrist später als 8 Tage nach der Anstellungszeit ausgedrückt ist, nach Scala I;

3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, 1 K;

4. wenn die Anweisung an Die-oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.

5. Alle anderen Anweisungen nach Scala II.

**Anzeigen in Strasssachen** gebührenfrei.

— von Rechtsgeschäften behufs Gebührenbemessung — gebührenfrei.

**Appellationsanmeldungen** siehe Verurtheilungen.

**Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfs-arbeiter** stempelfrei.

**Arbeitszeugnisse** 1 K.

— für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h; in den Dienst-buchbüchern stempelfrei.

**Armutshzeugnisse** stempelfrei.

**Aufbewahrungsverträge** bei bedingtem Lohn nach Scala II., außerdem 1 K.

**Ausfertigungen, amtliche**, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder amtliche Abschriften sind, stempelfrei.

— Scheine für jedes Brantwaar 1 K.

**Ausfindung**, gerichtliche 1 K, außergerichtliche 1 K; bei einmonatlicher oder kürzerer Kündigungsfrist 24 h (gerichtl.).

**Ausfuhrpässe**, Gesuche um Ertheilung 2 K.

**Ausgebings-Vertrag**, d. Urkunde 1 K per Bogen, weitem unentgeltliche wie Schenkungen, entgeltliche wie Kaufanträge.

**Aushilfs-Gesuche** 1 K.

**Auslieferungs - Scheine** (Kieserschein) per Stück 2 K.

— Cessionen auf denselben, jede Ab-tretung 10 h.

**Auswanderungs-Gesuche** 1 K.

— Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.

**Auszeichnungen**, Gesuche, 1 Bog. 10 K.

**Auszüge** aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der amtlichen Erledigungen 2 K.

— aus ausländischen Büchern 1 K.

— aus amtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 1 K.

**Bagatellverfahren.**

— Klagen und Executionsgesuche bis 10 K 24 h, darüber 1 K.

— Nullitätsbeschwerden und Recurse vom 1. Bogen des 1. Bares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren Bogen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Urtheil bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

**Bau-, Befund- u. Vollendungs-Certifi-cate**, auch Protokolle 1 K.

— Pläne, als Urkunden 1 K.

— Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h.

— Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert Scala III; außerdem Scala II.

**Beförderungsgesuche** 1 K.

**Befugniß** (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Concerte, Ehrenwürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.

**Befunde**, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 K.

**Begnadigungsgesuche**, im Allgemeinen 1 K.

— wegen Gefälligübertretzungen 2 K.

— wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

**Beglaubigung**, s. Legalisirung.

— als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.

**Beilagen** zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutshzeugnisse 30 h.

— im Rechtsstreite, bis 100 K des Werthes des Gegenstandes 20 h, über 100 K 30 h, von Erkenntnissen stempelfrei.

**Beiträge zum Dr. I. I. Krankenankaltens-fonds** s. Vermögensübertragung.

**Belehrungs-Gesuche** 1 K.

**Belehrungs-Gesuche** 1 K.

**Belehnten-Verleihungen**, Ges. 1 K.

**Bergbelehrung**, Gesuch hierum 2 K.

**Bergbuchtract** 2 K.

**Bernfungen**, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

**Bernfungschrift** in Bagatellsachen 1 K v. 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen: bei einem Werthe des Streitgegenstandes:

1. bis 50 K 1 K

2. über 50 K bis 100 K 2 K

3. über 100 K bis 400 K 5 K

4. über 400 K bis 1600 K 10 K

5. über 1600 K 20 K.

**Befordnungs-Quittungen**, Sc. II.

**Befugigungen** von öffentlichen Aemtern und Behörden 2 K.

— von vorgelegten Rechnungen 1 K.

**Befandungsverträge**, s. Mietverträge.

**Bevollmächtigungsklausel** 1 K.

**Bezugsbewilligungs-Gesuch** für Waaren 2 K.

**Bilanzen**, bilanzirte Conti 10 h.

Bilanzen, welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Aemtern und Behörden aufgestellt worden sind, gebührenfrei.

Bodenjins-Verträge nach Sc. II.

Bodmerci-Verträge nach Sc. II.

Bolletten-Duplicate 2 K.

Brief-Copirbuch, Stempelfrei.

Bürgerrechts = Verleihung, Gesuch hierum 4 K.

Bürgschafts-Urkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 1 K, sonst nach Scala II.

Cautionsrückempfangs = Befähigung 1 K per Bogen.

Certificats, als Zeugniß, um damit die Bewilligung der competent. Behörde nachzusuchen 2 K.

Cessionen, unentgeltlich, für die Urkunde 1 K und wie Schenkungen.

— Gira auf Wechseln, s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtungsscheinen der Kaufleute, den Connoissamenten der Seeschiffer, den Ladungsscheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Rogerscheinen, Warrant), den Bodmerci-Briefen und See-Rescuzanzpolizien jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts Sc. II.

— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.

Cheques (Checks) per Stück 4 h, wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren; sonst wie Anweisungen.

Citations-Edicte, Gesuche hierum 2 K.

Commissions-Verträge, Scala II.

Compromiß-Verträge 1 K.

Concursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben, 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Forderungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.

— Erkenntnisse über städtige Rangordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorrechtsklagen für die Urtheilsschöpfung 5 K.

— Liquidation für Urtheilsschöpfung 2 K 50 h.

— Classificationsurtheile vom Activvermögen d. Masse 7/10.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften Stempelfrei, außer in Classificationserkenntnissen und deren Auszügen, ferner in Activprocessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Verwaltung oder Realisirung der Masse abzuschließenden Rechtsgeschäften keine Gebührenfreiheit.

Connoissamente pr. Stück 2 K.

— Cessionen auf denselben für jede Abtretung 10 h.

Consense von Privaten 1 K per Bogen.

Consumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.

Conti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Personen aufgestellt werden, ohne Unterchied, ob dieselben die Saldirung enthalten oder nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Conti bis 20 K Stempelfrei, über 20 K bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

Werden saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder ansatz der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangsscheine festgesetzten Gebühr nach Sc. II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann

ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Convocations-Edicte, Gesuch 2 K.

Copulations = Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.

Coramistrungen Stempelfrei.

Curatelrechnungen (ohne Rechtsfreiheit), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Armutszeugnisses nach Tarifpost 75 p Stempelfrei.

Dampffestleerprobung, Gesuch 1 K.

— Certificate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Hauptpfand, die Schulburlunde nach Sc. II.

— der Pfandschein 1 K.

— wenn jedoch das sogenannte Kofsgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht übersteigt 20 h.

— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbriefe:

1. über Vorkäufe auf Staats- u. andere Werthpapiere, oder Waaren wenn sie seitens statutenmäßig zu Vorkaufsgeschäften berechtigter Anstalten auf nicht länger als 3 Monate erstheilt werden, sowie auch die Proslongationen, welche 3 Monate nicht übersteigen, nach dem Betrage Sc. I. Die Gebühr wird unmittelbar entrichtet.

2. von anderen Anstalten und Personen oder auf längere Zeit ertheilt nach Scala II.

3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, nach dem Werthe Scala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, Sc. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach Sc. III. zu ergänzen; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten, nach Scala II.

Datums-Certificirung, gerichtl. 2 K.

Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.

— Empfangsscheine über erfolgte Depositen 1 K.

— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung s. Eingaben a).

— Extracte 2 K.

Deservit-Quittungen, n. Sc. II.

Dikten-Anweisungen von Privaten nach Scala II.

Dienhabtscheide siehe Abschiede.

Dienstboten = Zeugnisse und Reiseurkunden 30 h; in den Dienstbotenbüchern die Zeugnisse Stempelfrei.

Dienstverleihungsgesuche 1 K.

Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahressumme, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Scala III.

Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen 1 K.

Diplome 2 K, von Priv. ausgef. 1 K.

Disciplinar = Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 1 K, Recurse v. 1. Bogen 2 K.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter 1 K.

Duplicate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolletten u. Steuerseinen 2 K, der Urtheile 2 K.

Dupliten im Rechtsfreit per Bogen 1 K und bei einem Gegenstande unter 100 K 24 h.

Durchfahrspässe, Gesuch um dieselben, vom 1. Bog. 2 K.

Edicte, Gesuch um Erlassung derselben 2 K.

Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.

Ehedispensen, Gesuch hierum 1 K.

Ehepacte, Vertrag nach Scala II.

— Siehe Vermögensübertragung.

— Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfalle eines Gatten wirksam werden, von 1. Bg. 2 K.

— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 K., jeder weitere 1 K.

Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 1 K.

Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.

Einantwortungs-Gesuche 1 K.

Einberufungs-Edicte, Gesuche 2 K.

Einbürgerungs-Gesuch um Staats- oder Gemeindegürgerrecht 4 K.

Einfuhrspässe, Gesuche um Ertheilung deri. 2 K.

Eingaben v. Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfällen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht betreffen sind 1 K; in Dienstbotensachen, Angelegenheiten vor den polit. Behörden Stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. woburh der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugniß zu Privatagentien:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bog. 8 K;

bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;

cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.

dd) in allen übrigen Orten 8 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;

2. um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b. 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürftigen Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Konzerten, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunden, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Concerten u. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

c) 1. um Verleihung, Befähigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereiniung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wapenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens-Uebertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und son-

stigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme an den Heimatsverband stempelfrei — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruchs auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtszugriffes über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Beweise: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburt- u. Trauungsbescheinigungen, Heimatscheine u. dgl.

4) um Kundmachung, öffentl. Verstärkerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angeht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K;

5) um Ertheilung v. Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kossalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bog. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Erziehung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile ausgefallenen Erkenntnisse, u. a.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse 1. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse 1. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fällen, vom 1. Bog. 20 K Recurse gegen die unter Urtheile ausgefallenen Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

b) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verlegung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefäßübertretung, vom 1. Bog. 2 K.

Wenn jedoch der Werth des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bog. 1 K.

1) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Werth mit Ausschluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen und Recurse 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtfame (Hypotheken-, Notifikations-, Verschreibungs- u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke statfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Subvereinbarung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Kemter muß die für \*en 1. Bogen vorgeschr. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Kemter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firma-Änderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10 — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögenscredite, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der scalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hins. des zweiten und jedes weiteren Bares der Gebühr für Eingaben a).

— und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zulassungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke u. Gemeinden eingeführter öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Nichtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschr. Stempel u. unentgeltlichen Gebühren gerichtet sind, stempelfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bogen 30 h,

b) wenn sie 100 K überschreitet, 72 h.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfründen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso

Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unter richtsgebühren oder um Verleihung eines Stipendiums, oder um Bestellung eines officidlen Berreters, wenn ein Armutzeugniß beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 1 K. Eingabebogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betragstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 1 K.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidi- mirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zweikronenstempel.

Eintreten im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbescheinigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bescheinigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Vermehrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frähters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. Postanstalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschieb, ob darin der Empfang des Frachtlohnbes bescheinigt wird oder nicht, und zwar: die Componenten der Geschiefer, Ra b e s e h i n e der Frähter und Auslieferungungscheine (Ragerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs-, und Aufnahmscheine (Frachtkarten) und Dampfschiffsfahrts-Unternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück an bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbescheinigung über Frachtlohn, als absondertausgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Scala II.

— über gerichtliche Aufständigungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelpflichtige Empfangsbescheinigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbsabtheilungen 1 K.

Erbsverzichtleistungen 1 K.

Erbsverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

Erbsverlassungs-Gesuch 1 K.

Erkenntnisse, i. Urtheile.

Erstreckungsgesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauch 1 K.

Erwerbsteuercheine, Duplicaten 2 K.

Gesuche um Erfolgung von Duplicaten 1 K.

**Erziehungs-Beiträge, Gesuche** 1 K. — Quittungen darüber n. Sc. II. **Eppensnoten** zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K. — zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 30 h. **Establutions-Gesuche** von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K. — bis 100 K Werth 1 K. — bis 200 K Werth 1 K 50 h. **Extracte** aus im Auslande geführten Büchern 1 K. **Extracte** aus inländischen über d. un- bewegl. Besiz von jedem Bogen 2 K. **Fahrkarten** (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h. — bei höherem Fahrpreis für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h. **Fassionen** zur Bemessung von Abgaben, stempelfrei. **Freiwilligkeits-Gesuche**, v. 1. Bog. 2 K. **Freiwilligkeitsprotokolle** über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, bei Gemeinden 1 K per Bogen, dann vom Gesamtverwalter nach Scala III. **Freiwilligkeitsbedingnisse** per Bogen 1 K. **Fideicommisshe, Errichtungsurkunden**, wenn sie lechtwillige Anordnungen sind, 2 K. **Fideicommisshe, Gesuche** zur Errichtung, Erweiterung, Verkauf, Verwandl. o. Verschuld. derselb. 2 K. **Firma-Protokollirung** siehe Eingaben. **Flaggen-Patente**, v. 1. Bogen 2 K. **Frachtbriefe** und die Duplicate derselben, per Stück 10 h. — über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Landkreise des Ortes der Ausgabe erfolgen, per Stück 2 h. **Frachtkarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladescheine, Warrants**, per Stück 2 K. — alle anderen per Stück 10 h. — von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K. **Frequentions-Zeugnisse** 30 h. **Frstl-Gesuche** 3. Terminverläng. 1 K. — bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h. **Geburts-Scheine** 1 K. — Geburts-, Trauungs- u. Todten-scheine von Urlaubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landesjägern, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgefüllt, sind stempelfrei u. gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich. **Gehalts-Quittungen** n. Sc. II. **Gemeinden, Eingaben** auf diese 1 K. — **Gesuch** um Gemeinbürgerrechtsverleihung, 1. Bogen 4 K. **Gesellschaftsverträge**, wo die Gesellschaft zu einem Zwecke, der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sachen vereinigen, v. 1. Bog. 4 K. — zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Mühe vereinigen, v. 1. Bog. 10 K. — wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.: a) von Actiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Scala III; b) von Commandit-Gesellschaften auf Actien über 10 Jahre von der Vermögens-einlage der Commanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Scala II; c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Sc. II, jedoch nie weniger als 10 K. **Gesuche**, s. Eingaben.

**Gesundheitszeugnisse**, s. Zeugnisse. **Gewährbriefe** 2 K per Bogen. **Gewerbsanmeldung**, s. Eingaben. **Gewerbsbücher**, s. Handelsbücher. **Gewinnsteuer**, siehe Lotterien etc. **Gnadengaben, Gesuche** 1 K. **Gnadengesuche** 1 K. — außerordentliche bei Gefälls-Ueber-tretungen 2 K. **Grenzbeschreibungen** 1 K, unter 100 K Streitgegenstand 24 h. **Großjährigkeits-Erklärungen, Gesuch** 1 K. **Grundbuchsachen. Extracte** aus dem Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K. — **Abschriften** aus der Urkunden-sammlung 1 K, vidimirt 2 K pr. Bogen. — **Eingaben** behufs Eintragung bis 100 K Werth 1 K, über 100-200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 24 h, darüber 1 K. — **Recurse** vom 1. Bogen 2 K, sonst 1 K per Bogen. — **Rubrikabschriften** per Bogen 30 h. — siehe auch Eintragungsgebühren. **Grundsteuer-Eingaben** oder Urkunden stempelfrei. — **Verfahren** über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen, 30 h, u. über höhere Beträge 1 K. **Gutachten** von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 1 K. **Güterheine** 2 K. **Güterverzeichnisse** bei Gütergemein-schafts-od. Gesellschaftsvertrag 1 K. **Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszugnisse** 30 h. — **Naturitäts-Zeugnisse** 2 K. **Handels- und Gewerbsbücher**, u. zw.: a) die Haupt-, die Conto-Corrent- und die Saldo-Contobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040cm<sup>2</sup> 50 h. b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbsbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm<sup>2</sup> 10 h. **Bücher**, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei. **Jene Einschreib-Bücher**, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abrechnung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei. **Unter Handels- und Gewerbsbüchern** werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, die solche Geschäftsaufzeichnungen mögen gebunden od. geheftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst od. Ueberflüssen derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens d. Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarten gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen. **Handels-Conti**, s. Conti. **Handels- u. Gewerbetreibende** Correspondenzen derselben über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes unter sich u. mit and. Per-

sonen. insof. sie ein hierauf bezügl. Rechtsgefäß enthalten, bedingt frei. Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, eines Schuldscheines, eines Pfandscheines, einer Anweisung, eines Accreditives, einer Cession v. Schuldforderungen, eines bilanzirten Conto, einer Urkunde im Transportgeschäft, welche der festen Stempelgebühr unterliegen, einer Promesse oder Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnhoffnungen, eines Vdmereis-, Versicherungs-, Gesellschaftsvertrages oder über andere Gegenstände, als jene ihres Handels- u. Gewerbetriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten. **Bedingt** besetzte Correspondenzen unterliegen bei gerichtl. oder amtll. Gebrauche der Gebühr von 1 K per Bogen. **Hauptbücher**, s. Handels- u. Gewerbsbücher. **Hausätze**, deren Ausfertigung 2 K. **Gesuche** bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, und über 200 K v. 1. Bg. 3 K. **Hausrässe, Gesuch** um solche, 2 K. **Hematsrecht, Gesuche** um Aufnahme in den Hematsverband siehe Eingaben sub. c) 4. **Hematsheine** 1 K. — für Diensthoten, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 30 h, **Gesuche** um solche frei. **Heirats-Contracte** nach Sc. II. **Hotelcoupons** und Rundreisebillets-coupons stempelfrei. **Hypothekar-Versicherungen** n. dem Werthe der Verbindlichkeit Scala II. — bei einer nicht schätz. Sache 1 K. **Jagdarten, Certificate** von Bezirks-hauptmannschaften 2 K, von Gemeinden ausgehelt 1 K. Für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h. **Immatriculirungs-Scheine** als Schulzeugnisse 30 h. **Impungszeugnisse** frei. **Incorporations-Scheine** 2 K. **Intabulations-Gesuche** über 200 K 3 K. — von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h. — bis 100 K 1 K. — um Subreinerleihung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits hastenden Pfandrechte bis 100 K Werth 24 h, über 100 K Werth 1 K. **Interimsscheine** s. Actien. **Inventarien, gerichtliche** 1 K. — und wenn der Werth unter 100 K ist, 24 h. — außergerichtliche 1 K. **Justificirungs-Erklärung** 1 K. **Karten**, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h, von größeren Spielen 60 h; für lackirte oder waschbare Karten das Doppelte. **Kaufverträge**, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgefäß vom Werthe des Kaufobjectes, s. Vermögensübertragungsgebühr unter 3. 3. **Klagen** 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h. **Krankenanstaltensfonds** s. Vermögensübertragung. **Kaufanfäufe** nach Scala III. **Lagerfaufscheine** s. Warrants. **Randtafel-Extracte** 2 K. **Lebenszeugnisse** 1 K, für Tagelöhner u. dgl. 30 h. **Regalirungen**, a) von Behörden für die Bestätigung einer Parteiunterschrift 2 K. — für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiter. Parteiunterschrift je 1 K.



Wahlkern und Wahlkinder, von dem reinem Werthe 1% sammt 25% Zuschlag (Schwiegeröhne u. Schwiegerkinder, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibliche Kinder).

II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkinder, von dem reinen Werthe 4% sammt 25% Zuschlag;

III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Werthes sammt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Uebertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Uebertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahlkern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepacte:

a) bei einem Werthe bis 30.000 K 1%;

b) über 30.000 K 1 1/2% von dem Werthe;

2. bei Uebertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen

a) bei einem Werthe bis 20.000 K 1 1/2%;

b) über 20.000 K 2% von d. Werthe.

Schiedsrichter- als Compromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Schießpulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.

Schiffsabakung = Certificate von Landesfürstl. Behörden u. Aemtern 2 K, sonst 1 K.

Eigentums-Certificate, inf. 2 K.

Schiffahrts-Patente 2 K.

Schlusßzettel der Börsen- und Waaren-vente per Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.

Schuldenscheine nach Scala II.

Schuldenscheine, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.

— aus dem Auslande s. Actien.

Schutzgelb- Befreiungs- Gesuche, mit einem Armutzeugniß belegt, frei.

Schutzzeugnisse, s. Zeugnisse.

Schutzbewilligungs- Gesuche 2 K.

Schullicenzen 2 K.

Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrations- Gesuche 1 K.

Spielkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung derselben 4 K.

Stammbücher, von den Matricul-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelsorge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzulegende, per Bogen 30 h.

Stranzzeigen frei.

Sustentations-Quittungen nach Sc. II.

— Reversé nach d. Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak- u. Stempel-Verschleiß-Lizenzen, G. Suche hierum 2 K.

Tabular-Auszüge u. Bekätigungen 2 K.

— Gesuche bei einem Werthe bis 100 K, 1 K, bis 200 K 1 K 50 h., über 200 K 3 K.

— Gläubiger, Consense derselb. 1 K.

Tagelder = Quittungen nach Sc. II.

Tagelohnungs- Erfindungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelohnungs- Protokolle 1 K, unter 100 K Werth 24 h.

Tanzmusik-Lizenzen, Ges. hierum 2 K.

Tausch-Verträge, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sc. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldenabzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Bogen 30 h.

Theilschuldverschreibungen s. Actien.

Theilschuldungs-Quittung Sc. II.

Todienbesetzungsbühr in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbniskosten Tragenden zu begleichen.

Todienbesetzung pr. Bogenj und Todesfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Uebergab- und Uebernahm-Urkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbandsrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Cobicille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepacte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Uebertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; s. a. Schenkungen.

Uebertragungen von beideten Dolmetschern 2 K.

Uebertragungs-Gesuche 1 K.

Uebertragungs- Certificate zur Erlangung d. Uebertragungs-Geb. 1 K.

Unterhalts-Reversé n. Sc. II.

— Ist d. Werth nicht angegeb. 1 K.

— Welche Candidaten für d. Staatsdienst beibringen, 1 K.

Unterstützungen, Gesuche hierum 1 K.

Urlands-Pässe, per Bogen und Ausfertigung 2 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Urtheils-Duplicate 2 K.

— Urtheile I. Instanz bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, darüber 1/2%, sammt 25% Zuschlag vom Werthe des Streitgegenstandes; s. auch Bagatellverf.

Verbotsetzungs-Gesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Verdienst-Zeugnisse 1 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Verordnungs- Bewilligungen von Privatn 1 K.

Verfall-Extracte 2 K.

Vergleiche, wenn der Gegenst. nicht schätzbar ist, 1 K per Bogen, dann Protokollstempel 1 K.

— wenn dadurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die

Urkunde 1 K u. die Vermögensübertragungsgebühr.

— in allen anderen Fällen nach dem Werthe, worauf sich bezogen wird, Sc. II.

Vergleichs- Animation 2 K, wenn unter 100 K, 1 K.

— Protokolle, wie Vergleichs.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgelde Scala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werthe Scala III.

Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Noten der Handel- u. Geschäftstreibenden, s. Conto.

Verkaufsschein, s. jed. Brautpaar 1 K.

Verladeverträge nach dem Werthe des Honorars Scala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 K.

— bei einem Gesamtmaß nach bis 50 K frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen 1 K, vidimir 2 K per Bogen.

— Inventare 1 K per Bogen.

— s. a. Vermögensübertragung.

Vermählungs-Schein für jedes Brautpaar 1 K.

Vermögens-Bekanntn. als Beil. 30 h.

Vermögensübertragung, Uebertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundenen Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Wahlkern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepacte

a) bis 30000 K Werth 1 1/2%;

b) über 30000 K Werth 1 1/2% von dem Werthe.

2. Uebertragungen an andere als die unter Z. 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 20000 K Werth 1 1/2%;

b) über 20000 K Werth 2% von dem Werthe.

3. Uebertragungen an andere als die unter Z. 1. bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 10000 K Werth 3%;

b) über 10000 K bis 40000 K Werth 3 1/2%;

c) über 40000 K Werth 4% von dem Werthe.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 3 Jahren nach dem Erbansfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Uebertragung nach Z. 1. oder 3. entfallende Gebühr in die für die zweite Uebertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegenschaft vom Eigentümer ganz oder theilweise benutzt wird, oder bei der Landwirthschaft gemütheten, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst, mit oder ohne Diensthöten oder Tagelöhnern bearbeiteten Liegenschaften ist an unmittelbaren Gebühren zu entrichten:

1. Bei Uebertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen

a) bis 5000 K Werth keine Gebühr,

b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Werth, 1/2% von dem Werthe.

2. Bei Uebertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benutzen.

a) bis 5000 K Werth die Hälfte  
 b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Werth  $\frac{1}{2}$  der oben sub 2 u. 3 festgesetzten Gebührensätze.  
 Beiträge zu dem Tr. f. f. Krankenanstaltsfonde bei Todesfällen: Befreit von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 K oder wenn Nachlaß von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien sesshaft gewesen) welche  $\frac{1}{2}$  Uebertragungsgebühr zu entrichten haben, beim reinen Nachlaß bis 10.000 K 0.30%, bis 20.000 K 0.35%, bis 100.000 K 0.40%, bis 200.000 K 0.45%, bis 40.000 K 0.10%, bis 600.000 K 0.5%, bis 800.000 K 0.6%, bis 1.000.000 K 0.65%, bis 1.200.000 K 0.7%, bis 1.400.000 K 0.75%, bis 1.600.000 K 0.8%, bis 1.800.000 K 0.85%, bis 2.000.000 K 0.9%, über 2.000.000 K 0.95%.

Beträgt die Vermögensübertragungsgebühr 4% oder 8%, so kommen obige Sätze in doppelter, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Kandessgesetz für Nied.-Oesterr. v. 14. März 1895).

**Verpflegs-Contract n. Sc. III.**  
 Verpflichtung der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:  
 a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.  
 b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Sc. II eine mindere Gebühr entfällt, 1 K.

**Verfahrs-Zettel ohne Angabe des Vertrages** d. Pfandvertrag. 1 K.

**Verfahren**, zur Einhebung eines Vertrages bindend, 1 K.

**Verfügungen**, öffentliche, Gesuch und Fundmachung derselben 2 K.

**Verfügungs-Protokolle** über bewegliche Sachen vom Erlöse nach Sc. III  
 Verfügungs-Protokolle, nicht als Rechtsurk. geltend 1 K.  
 — übersteigt jedoch der Betrag nicht 100 K, 24 h.

— Bedingungen 1 K.

**Vertheilungs- Ausweise**, wie Theilungs-Urkunden 1 K.  
 — nicht gefertigt, als Beilage 30 h.

**Verwahrungs-Verträge**, wenn darin ein Lohn bedungen ist, nach Sc. II.  
 — außerdem v. jedem Boan 1 K.

**Verwaltungsgerichtshof**. Beschwerden per Bogen und Abschrift 1 K, Beilagen und Rubriken je 30 h.

**Verzeichnisse** der Beilagen, wie Beilagen 30 h.

**Verzichtleistungen** auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.  
 — wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werthe Scala II, in allen anderen Fällen nach d. Werthe Scala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.

**Vidimirte Abschriften** siehe Abschriften.

**Vidimirte**, f. Legalisirungen.

**Vollmachten**, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, 1 K.  
 — außerdem nach dem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 1 K per Bogen.

**Vollmächts-Klauseln** auf Quittungen u. anderen Urkund. wie Vollmachten.

**Vormerkungs-Gesuche** 3 K.

**Vormundschaft** f. Curatel.  
 Vorstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben, 1 K.  
 — unt. 100 K Werth des Gegenst. 24 h.  
 Vorstellungen an eine höhere Instanz, siehe Recurse.

— angeforderte, Gnabengesuche bei Gefährdungen 2 K.

**Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrpässe**, Gesuche um Ertheilung derselben 2 K.

**Waffenpässe**, per Stück 2 K. Gesuche hierum sind frei.

**Wahlsfähigkeits-Decrete** 2 K.

**Wahlsfähigkeits-Decr.**, Ges. hierum 1 K.

**Wanderbücher**, v. jed. Ausfertigung 20 h.

**Wappenbriefe**, Gesuche um Ausfertigung, 1. Bogen 10 K. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

**Warrants**, pr. Stück 2 K.  
 — Cessionen auf denselben 1 K.  
 — Werben von den f. l. Postämtern obliterirt.

**Wechsel**, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Scala I.  
 Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Scala II. Der Gebühr nach Sc. II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.  
 Jede schriftliche Prolongation eines inländ. Wechsels unterliegt der Gebühr, u. zw. nach Sc. I, wenn die Fristverlängerung 6 Monate nicht überschreitet, sonst Sc. II.

**Ausländische Wechsel**, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 4 h für je 200 K der Wechselsumme. Wird aber der Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die Gebühr vorher auf Sc. I (wenn bis zu 12 Monaten) oder Sc. II. (wenn über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels besetzt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gefaltet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die

Betheiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

Wenn die Stempelpflicht den Betrag von 50 K übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hierzu bestimmten Beamten stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarken am der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamenten vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu besetzen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

**Wechselgerichtliche Zahlungsanträge**: Bei Wechselforderungen bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, über 1600 K  $\frac{1}{2}$  des Betrages mit 25% Zuschlag.

**Wechselprotest**, f. Protest.

**Wetten**, Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Wettpreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigentums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisator 5% Abzug aller Wetteinsätze unmittelbar zu entrichten. Wüden, Gesuche um Verleitung derselben vom 1. Bogen 10 K.

**Zahlungs-Anweisung**, entgeltliche, nach dem angewiesenen Betrage u. Sc. II; siehe Anweisungen u. Cheds.  
 — im strafgerichtlichen Verfahren frei.  
 — im außergerichtl. Verfahren 1 K.  
 — unentgeltl. wie Schenkung.

**Zahlungs-Befehl**, siehe Mahnerfahren.

**Zeilungs-Verfah.** -Einzeln, Ges. 2 K.  
**Zeugenerhörs-Protokolle** im civilrechtlichen Verfahren 1 K.  
 — strafgerichtl., frei.  
 — unter 100 K Werth 24 h, sonst 1 K

**Zeugnisse**, von Beamten und landesfürhrl. Behörden ausgefertigt 2 K.  
 Zeugnisse von anderen Beamten und Behörden oder Privatpersonen ausgefertigt 1 K.

Sieher gehören auch die Lehrbriefe.  
 — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

**Schul- u. Studienzeugnisse**, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 30 h.  
 — über Prüfungen bei Volks- und Bürger Schulen über Christenlehre Stempel frei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig besätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.  
 — Absolutorien über Studien 1 K.  
 — Armutzeugnisse, Impfszeugnisse unbedingt frei.

**Zollverfahren**, Eingaben am Bewilligung zum zollfreien Bezug 1 K.  
 — Recurse gegen Entscheidungen in Zollangelegenheiten bis 100 K, 30 h.  
 — über 100 K 1 K.

## Advocaten-Tarif.

Für die Entlohnung solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, wurde folgender Tarif aufgestellt. (Currentien.)\*

(Verordnung des Justizministers vom 11. December 1897, R. G. Bl. Nr. 293.)

Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advocaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen (§ 2).

Der Tarif zerfällt in drei Classen (Ortsclassen).

Die erste Classe gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte;

die zweite Classe für Prag und die im Prager Polizeirayon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und Linz, dann für die Curorte Karlsbad, Marienbad und Ischl;

die dritte Classe gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advocaten geltenden Tarifclassen und nur in dem Falle, als ein Advocat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advocaten verrichten ließ, hinsichtlich der hiefür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifclassen.

Hat ein Advocat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Classe des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advocaten gehört.

Für Tagfakungen, welche ein Advocat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niederer Classe hat, bei einem Gerichte höherer Ortsclassen vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsclassen anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffaktes maßgebenden Werthbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Executions-(Sicherungs-)Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werthe des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werthe des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht (§ 5).

Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Baarauslagen sind abgefordert zu vergüten (§ 11).

### A. Geschäftshonorar.

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
K	K	K

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mittheilungen an das Gericht;

Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Ertheilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;

Anträge auf Bestellung eines Curators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichsversuches, auf Gestattung

der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Acten, auf Rückstellung von dem Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;

Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Erstreckung von Tagfakungen, sowie Aeußerungen über derlei Anträge;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Anmeldungen von Forderungen im Concursverfahren, Aufkündigungen von Forderungen und Bestandsverträgen;

Kündigungen von Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beträge, von deren Be-

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
K	K	K

\*) Vor den Gerichtshöfen erster Instanz (außer in Ehefachen) und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch Advocaten sich vertreten lassen (Anwaltsproceß); es steht ihnen jedoch frei, in Begleitung ihres Advocaten vor Gericht zu erscheinen und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben.

ichtigung die das Armenrecht genießende Partei einweilen befreit war;

Mittheilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens, und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Befanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Edictes betreffend die Bestellung eines Curators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
b) über 100 K bis einschließlich 1000 K	4.—	3.50	3.—
c) in allen übrigen Fällen	5.—	4.50	4.—

2. Für folgende Eingaben, insoferne sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzins, Klagen (Einwendungen, Widersprüche), im Zuge eines Executions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Uebernahme oder Uebergabe des Bestandgegenstandes;

vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftsätze des Berufsgegners im Rechtsmittelverfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Chatbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenersatz unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

Anträge auf Kostenersatz wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwieweit das Urtheil erster Instanz zur Execution geeignet sei;

Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;

Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht; Gesuche um Einleitung eines Amortisationsverfahrens,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	3.—	3.—	3.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	5.—	4.50	4.—
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	6.—	5.50	5.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	8.—	7.—	6.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um jedoch nie mehr als	1.—	1.—	1.—
	50.—	50.—	50.—

3. Für folgende Tagsetzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erste Tagsetzungen, bei welchen die Streitfache auf Grund von Anerkenntniß, Verzicht oder Verjännmiß durch Urtheil erledigt, oder ein Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfache lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagsetzungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in Folgerichtlicher Anordnung die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagsetzungen, bei welchen ein vergleichener oder auferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von amtswegen erstreckte Tagsetzungen;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	4.—	3.50	3.—

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K . . . . .	5.—	4.50	4.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K . . . . .	6.—	5.50	5.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . . . . .	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als . . . . .	50.—	50.—	50.—

Anmerkung zur Tarifpost 3.

1. Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tagsetzungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Executions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.
2. Für die Zeit des Zwartens zu einer Tagsetzung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagsetzung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde . . . . .

3.— 2.50 1.—

4. Für Executionsanträge:

auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwerthung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen, auf Uebernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Exec. O. abzugeben, auf Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwerthung;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Ueberlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Unterschied, welche einstweilige Verfügung begehrt wird;

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K . . . . . 3.— 2.50 2.—

b) über 100 K bis einschließlich 400 K . . . . . 4.— 3.50 3.—

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K . . . . .	5.—	4.50	4.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K . . . . .	6.—	5.50	5.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . . . . .	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als . . . . .	50.—	50.—	50.—

5. Für Executionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsantheilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfabuch- (Hypothekenbuch-) Ländern, sowohl im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K . . . . . 4.— 3.50 3.—

b) über 100 K bis einschließlich 400 K . . . . . 6.— 5.50 5.—

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K . . . . . 8.— 7.50 7.—

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K . . . . . 10.— 9.50 9.—

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . . . . . 1.— 1.— 1.—

jedoch nie mehr als . . . . . 50.— 50.— 50.—

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besondern Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Executionsordnung eintritt, oder wenn sich der Executionsantrag auf einen ausländischen Executionsstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Executionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung), erhöht sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.

2. Wenn die Execution angesetzt wird nach erfolgter Verständigung von einem bereits anhängigen Executionsverfahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit

	1. K	2. K	3. K
Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.			
3. Die Tarifposten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Executionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.			
4. Die Entlohnung für die Verfassung der Feilbietungsbedingungen ist in dem Tariffaße nicht inbegriffen.			
5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):			
a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von	1.—	1.—	1.—
b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von	2.—	2.—	2.—
6. Für andere im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens mittels abgeforderten Schriftsatzes gestellte Anträge bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):			
a) bis einschließlich 100 K	3.50	3.—	2.50
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	4.50	4.—	3.50
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.50	5.—	4.50
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	6.50	6.—	5.50
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—
7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositen-ämlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung			
a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschuhcassebüchern nach dem Werthe:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K	4.—	3.50	3.—
cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.—	4.50	4.—
dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K	7.—	6.—	5.—
ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Beträge für je	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

	1. K	2. K	3. K
den Beträge für je 2000 K mehr	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—
b) von anderen Erlagsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffaßes eine geringere Gebühr entfällt	5.—	4.50	4.—

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf Erläge zum Gelbbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erläge ist nach Tarifpost 14, beziehungsweise nach § 12 der Verordnung zu entlohnen.

8. Für die Verfassung von Eingaben um Erfolgslaffung von gerichtlichen Depositien; a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschuhcassebüchern nach dem Werthe:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K	4.—	3.50	3.—
bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K	5.—	4.50	4.—
cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K	7.—	6.—	5.—
dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K	9.—	8.—	7.—
ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Beträge für je 2000 K mehr	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

b) von anderen Erfolgslaffungsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffaßes eine geringere Gebühr entfällt

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werthe des Gegenstandes:			
a) bis einschließlich 100 K	1.—	1.—	1.—
b) über 100 K bis einschließlich 1000 K	2.—	1.50	1.50
c) in allen übrigen Fällen	3.—	2.50	2.—

10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten

	1.—	—80	—60
--	-----	-----	-----

11. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht . . .

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
K	K	K
1.—	1.—	1.—

12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung u. Ausfolgung von Geld oder Werthpapieren, Sparcasse- und Vorschusscassebüchern (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung)

von dem Werthe am Tage der Empfangnahme durch den Advocaten:

a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K . . . jedoch nie weniger als 50 h.

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
$\frac{1}{4}\%$	$\frac{1}{4}\%$	$\frac{1}{4}\%$

b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
$\frac{1}{20}\%$	$\frac{1}{20}\%$	$\frac{1}{20}\%$

c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advocaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
3.—	3.—	3.—

bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K und in den Orten der I. u. II. Classe überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
4—	4.—	4.—

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Diese Tarifpost findet auf die Gebahrung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungengebühren u. dgl. nicht Anwendung.

13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können . . . . .

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
2.—	2.—	2.—

14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advocaturscandidaten nicht eingetragenen Kanzleibedienten besorgt werden, einschließlich der Zeitversämniß, insofern eine abgeordnete Entlohnung hiefür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht

besondere Bestimmungen hiefür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfachs-Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Executions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
K	K	K

a) bis zur Verwendung einer halben Stunde . . . . .

1.50	1.50	1.—
------	------	-----

b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden

1.—	1.—	— .60
-----	-----	-------

c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde . . . . .

.50	— .50	— .50
-----	-------	-------

**B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
	K	K	K		K	K	K
oc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg. Hierbei gebühren:							
α) einem Advocaten die I. Classe auf Eisenbahnen und Dampfmaschinen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von . . . . .	2.—	2.—	2.—				
β) einem Advocaturscandidaten die II. Classe auf Eisenbahnen, die I. Classe auf Dampfmaschinen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von . . . . .	1.50	1.50	1.50				
γ) einem anderen Bediensteten die III. Classe auf Eisenbahnen, die II. Classe auf Dampfmaschinen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen, und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede, ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von . . . . .	1.—	1.—	1.—				
Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:							
1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmen Höhe zuzusprechen.							
2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.							
b) als Verpflegsgebühr: wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:							
aa) einem Advocaten . . . . .	12.—	12.—	12.—	bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	8.—	8.—	8.—
				cc) einem anderen Bediensteten . . . . .	6.—	6.—	6.—
				c) als Uebernachtungsgebühr: wenn außerhalb des Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:			
				aa) einem Advocaten . . . . .	12.—	12.—	12.—
				bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	8.—	8.—	8.—
				cc) einem anderen Bediensteten . . . . .	6.—	6.—	6.—
				d) als Gebühr für Zeitverschäumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitverschäumnis nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:			
				aa) einem Advocaten . . . . .	4.—	4.—	4.—
				bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	2.—	2.—	2.—
Anmerkung zur Tarifpost 15.							
1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigestellt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebühr.							
2. Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Bemühung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück, mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.							
Daselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.							

3. Wenn die Uebernachtungsgebühr zu entrichten ist, so sind von den Nachstunden — die Nacht gerechnet von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens — bei Berechnung der Gebühr für Zeitverräumniß (Tarifpost 15 lit. d) nur die zur Reise benütigten, und bei einer nach Tarifpost 14 vorzunehmenden Gebührensrechnung nur die zur Reise oder zur Vornahme des Geschäftes benütigten Stunden in Anschlag zu bringen.

4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advocaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs-(Wagen-)Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advocaten, Wien ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgesonderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advocat auf eine Entfernungs-(Wagen-)Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für die Bemühung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs-(Wagen-)Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsfachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirks-

1. G. 2. G. 3. G.  
K K K

gerichtes, in dessen Sprengel der Advocat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

**C. Manipulationsgebühren.**

16. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Collationirung und Instruirung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vielfältigung im Wege der Schrift, oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Drucksorten erfolgt, bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	—20	—20	—10
b) in allen übrigen Fällen wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite	—24	—24	—24
	—40	—40	—40

17. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte, oder für die Uebersendung bei Behörden, sowie für die Erhebung von Retourrecepissen von jedem Geschäftsstücke . . . . .

—20 —20 —20

Anmerkung zur Tarifpost 17.  
Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht in telegraphischem Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für das Telegramm entfallende Gebühr als Baar- auslage zu vergüten und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung einer Postanweisung . . . . .

—40 —40 —40

19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlagschein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulationsgebühr . . . . .

—20 —20 —20

20. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsetzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hiezu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesendeter Schriftstücke . . . . .

—30 —30 —30

1. G. 2. G. 3. G.  
K K K

## Notariatsgebühren.

Ueber die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

### Notariatsstarif.

§ 1. Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

I. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Werthziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Classen bemessen:

1. Classe. Für Eigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- oder Pachtverträge, Leibrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werthe

bis 400 K . . . . .	2 K
über 400 bis 1000 K . . . . .	4 K
" 1000 " 2000 K . . . . .	6 K
" 3000 " 4000 K . . . . .	8 K
" 4000 " 10000 K . . . . .	10 K

Bei einem Werthe über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{2}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Classe. Für Schuldscheine oder sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Execution; für Cessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Execution mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Cautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werthe

bis 600 K . . . . .	2 K
über 600 K bis 1600 K . . . . .	4 K
" 1600 K " 4000 K . . . . .	6 K
" 4000 K " 10.000 K . . . . .	8 K

Bei einem Werthe über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{4}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Classe. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen

Büchern die Hälfte der nach der II. Classe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Aufnahme des Notariatsactes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Werth wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notirten Wertheffecten nach dem Course des dem Geschäftsabslusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Miethverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tauschobjecte, bei Vermögenstheilungen von dem Gesamtwerte des zu theilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Classe. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werthe

bis 400 K . . . . .	2 K
über 400 K bis 2000 K . . . . .	4 K
" 2000 K " 8000 K . . . . .	6 K
" 8000 K . . . . .	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 80 h.

§ 8. 5. Classe. Für die Uebernahme von Geld und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werthe von 2000 K  $\frac{1}{4}$  Procent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werthe ist von dem diesen Werth übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von  $\frac{1}{20}$  Procent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Befätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Werthangabe enthält, mit . . . . . 2 K

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit . . . . . 60 h  
für jede folgende Seite mit . . . . . 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit . . . . . 30 h

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . . 2 K für jede folgende Seite mit . . . . . 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisirung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Werth des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . . 60 h

II. Wenn dieser Werth 200 K erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . 1 K 20 h
2. In anderen Fällen . . . . . 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisirung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisiren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisiren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisirt würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisirt werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisirt werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . 1 K

f) Für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit . . . . . 2 K

g) Für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung sammt Bekanntmachung dieser Erklärung und Ertheilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . 6 K

für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit . . . . . 2 K

h) Für die Ausnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung des hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . . 3 K

für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 2 K

für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 1 K

i) Für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsactes mit . . . . . 1 K

für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsactes für jeden Bogen mit . . . . . 40 h

k) Für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsactes mit . . . 1 K

l) Für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . . . . . 3 K

m) Für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührensbestimmung mit . . . . . 1 K

n) Für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . . . . 40 h

o) Für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . 8 K

## II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tariffätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über Thatfachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Abätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notares beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten, durch die in Abwesenheit der Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

### III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Acte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Classe. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normirten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

### IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsclausel bei Vidimirungen, Legalisirungen oder Besätigungen von Uebersetzungen, sowie für die behufs Ertheilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Urschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 *lit. a*) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

## Die Steuergesetze.

(Vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in directe und indirecte Steuern eingetheilt; die ersteren werden unmittelbar (direct), die letzteren dagegen mittelbar (indirect) eingehoben.

An der Spitze der directen Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. October 1898, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Procente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als directe Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hauslassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das citirte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Aenderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

### I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvortheilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

- Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten;
- die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind;
- die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;
- die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;
- die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuercommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine specielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerpflichtigen zerfallen in vier Classen und zwar: I. Classe mehr als 2000 K; II. Classe, mehr als 300 K; III. Classe mehr als 60 K und IV. Classe bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Classe die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Classe die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im Uebrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuerergesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzusetzende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftscontingent. Alle Contingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuerergesellschaften muß die denselben von der Steuercontingentcommission zugewiesene Steuersumme aufgetheilt werden. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuercommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuerergesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlusssumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Contingente verglichen wird. Je nachdem ein Ueberschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions-Zu- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuercommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet von der Steuercommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuerergesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundfüßen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabtheilungen des Magistrats oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postsparkasse verwendet werden, in welsch letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Textcolonnen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Execution (Mahnung 14 Tage Executionengebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung oder eventuell Transferrung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbetragen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als communale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebsöffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benötigt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechts geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegesetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnstye) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Steuerbehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Auftheilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuerauftheilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuercommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Controle über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuerfüge für jede Steuer-gesellschaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Ueber Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsverföße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landescommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Ueberfiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Ueberfiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radicirten oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsführung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Ueberschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivirter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder theilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingegritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbücherliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-eigenthümer theilnehmen, so haften alle für die

Steuer zur ungetheilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpflichtete für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

## II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Actienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparcassen, Vorschußcassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten.

Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Ueberschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Correctur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustcontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Ueberschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Ueberschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objecte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind auch die Realsteuern sammt allen Zuschlägen auszuschneiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemessung wird das Bekenntniß des Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabchlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der competenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustcontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insoweit sich daselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist.

Der Steuerpflichtige ist zur Ertheilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für nothwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine specielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt — einzubringen unterläßt, kann hierzu mit Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell können die nothwendigen Befehle von amtswegen herbeigeführt werden.

Neu entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkt des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das

Statut in zwei Exemplaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften haben nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahres-Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparcassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, bis 200.000 K 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> — bis 400.000 K 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>10</sub> und über 400.000 K 10<sup>0</sup>/<sub>10</sub>.

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen werden das erste Tausend mit <sup>3</sup>/<sub>10</sub> die weiteren Beträge mit <sup>2</sup>/<sub>10</sub> der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß 8<sup>5</sup>/<sub>10</sub>, bezw. 10<sup>0</sup>/<sub>10</sub>.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>10</sub>. Wenn Actiengesellschaften mehr als 10<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Dividende vertheilen, so muß von dem für die 11—15<sup>0</sup>/<sub>10</sub>ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2<sup>0</sup>/<sub>10</sub>ige und bei noch höheren Dividenden eine 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub>ige Ertragssteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als <sup>1</sup>/<sub>10</sub> des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitals, bei Actien-Versicherungsanstalten nicht weniger als <sup>1</sup>/<sub>10</sub> der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuertheilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Vertheilung hat aber den Zweck, den theilhaftigen Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Die Steuer ist in vierteljährigen Vorhineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntniß nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge.

Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

## III. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Faturung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

### A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derselbe findet statt:

a) bei den Staatscassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Cassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Cassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Cassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich den von ihnen emittirten Werthpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bank), von Cassescheinen, von Spareinlagen bei Sparcassen und Vorschußcassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparcasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet.

Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparcassen und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekaranstalten und Sparcassen,

von den Zinsen der durch andere Landescredittinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Cassen haben für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

### B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kauffchillingsresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Escomptezinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Escomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Cautionen und Depositionen, wenn diese Cautionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Werthpapieren bestehen, von denen der Abzug statifindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungscassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgebirge);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträgnisse von auswärtigen, auch ungarischen Werthpapieren aller Art, wenn

sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speciellen directen Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben.

Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge die ein Ehegatte vom Andern empfängt, sowie auch Beiträge die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur Derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesammtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen:

der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Donationen erhalten, die cumulativen Waisencassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Faturungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fatiren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

### Abzüge von den zu fatirenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezuge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Escomptezinsen und Contocorrentezinsen die bezahlten Rescomptezinsen beziehungsweise passiven Contocorrentenzinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Befenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen wie z. B. Zinsen von Contocorrentforderungen, Escomptegewinne, Dividenden etc. muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre unbekannt werden. Für das Befenntniß sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Aenderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Befenntniß nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine specielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. December fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Execution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorkommende Aenderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintreten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Uebersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deduktion dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Executionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Oesterreicher, welche in Oesterreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Oesterreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Oesterreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

#### IV. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesammten, d. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesammten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Theiles des aus dem Auslande nach Oesterreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen Letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothecirten Forderungen;

b) aus ihren durch Fideicommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;

c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;

d) aus der Theilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;

e) an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatscasse.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind: der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Apanagen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufsconsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Consulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen;

die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Officiere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisirung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesammte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann angesehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern, für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gefinde, Kostgänger, Astermiether und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Theilhaber an dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkauf von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ausbegehülften und endlich Capitalsvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

a) Festsiehende und  
b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;

a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinscoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Accordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirthschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Actien, Kuxen, Tantiemen u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Werthverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie

c) der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Cours- und anderen Verluste entsprechen.

Ausgenommen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern sammt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Concurrrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schulsteuer vom Miethzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschuld-n, sowie sonstige auf besonderen Rechtsmitteln beruhende, das Einkommen dauernd schwächernde Lasten (wie z. B. Mitantheile, Leibrenten, Renten), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht,  $\frac{1}{20}$  des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuerfäße zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuerfaß zuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntniß aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten,

2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntniß kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen erhält der Ueberbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbesätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankirt eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntniß gegen Retourrecepisse abzusenden.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntniß ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu satiren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen. Die bezüglichen Druckschriften sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuer-Betheiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monate oder an Geld bis zu 1000 fl.)

Zur Vornahme der Steuerschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeinbewahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen, über Verlangen, beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Controle über die Thätigkeit der Steuercommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. December, einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, ha-

ben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Theil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrecurse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 378.)

### V. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Bestallungen, Zulagen, Lantdiemen, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0·4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0·8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1·2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1·6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2·0%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3·0%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4·0%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5·0%
9. " " 30.000 " " und darüber	6·0%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Dienst Einkommen abzuziehen sind:

a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Dienststaxe sowie die Quittungsstempel;

b) die 3% Pensionsbeiträge der activen Staatsbeamten;

c) Prämien für Versicherung, Versorgungscassen und Zinsen der Privatschulden;

d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe zc.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuercaffen abzuführen haben. Insolange dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Be-

biensteten nach dem classenmäßigen Steuerfuge und ohne Rücksicht auf eventuelle passbare Auslagen provisorisch einzuhoben und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Dienstaaber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

## VI. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsestrage auf Grund der Zinsestrags-Bekanntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsestrags-Bekanntnisses des sogenannten Hauszinssteuerbogen (Zinsfassung) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. k. Steueradministration des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. der von den Parteien\*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

A. Die Gebäudesteuer.

B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

### A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausclassensteuer und
3. die 5%ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

### I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher sich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zins“ (aus dem Zinsestragsbekanntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Dellampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt Wassermesserrate, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Canalräumergebür wird mit Zugrundelegung des Hauszinsstragnisses berechnet.

\*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulkreuzern zu fätiren.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reducirten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden  $9\frac{1}{4}\%$  als Zins- und Schulkreuzer abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung)  $26\frac{2}{3}\%$  an staatlicher Gebäudesteuer eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Uebergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903  $22\%$ , für jedes folgende Jahr um  $\frac{1}{2}\%$  mehr, so daß vom Jahre 1912 an  $26\frac{2}{3}\%$  als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit  $25\%$ , für 1903 mit  $24\%$  u. s. f., für jedes Jahr um  $1\%$  weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr  $15\%$  als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Uebergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Theilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits  $26\frac{2}{3}\%$  beträgt.

Die Uebergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

X. Inzersdorf am Wienerberg,

XI. Schwchat, Simmering,

XII. Altmannsdorf, Hetzendorf,

XIII. Baumgarten, Breitensee, Hading, Hadersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,

XVI. Ottakring,

XVII. Dornbach-Neuwaldegg,

XVIII. Gersthof, Neustift, Pöchlinsdorf,

XIX. Grinzing, Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Rusdorf, Ober-Siedring, Unter-Siedring und Weidling.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Kledering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausclassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 20% von der staatlichen Steuer und der Gemeindezuschlag (in Wien) mit 21% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit  $0\frac{1}{2}\%$  vom richtiggestellten Zins.

Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896 und Fin.-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer, ein  $12\frac{5}{10}\%$ iger Nachloß gewährt.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

- a) Staatliche Steuer:  $26\frac{2}{3}\%$  (beziehungsweise mit dem Procentsatze der Uebergangsperiode) von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;
- b) Landesbeitrag:  $20\%$  von der staatlichen Steuer;
- c) städtischer Zuschlag:  $21\%$  von der staatlichen Steuer;
- d) Zins- und Schulkreuzer:  $9\frac{1}{4}\%$  vom richtiggestellten Zins;
- e) Militär-Bequartierungsbeitrag:  $0.1\%$  vom richtiggestellten Zins.

## II. Die Hausclassensteuer. §

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausclassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandtheile in 16 Classen eingereiht, und zwar:

Classe	Wohnbestandtheil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bezw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandtheile wird für je 1 Bestandtheil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien der Hausclassensteuer unterliegenden Häuser siehe oben.

Für die bis zum Jahre 1897, einstweilig im Wiener Gemeindegebiete der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausclassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Uebergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen  $\frac{1}{20}$ , also im Jahre 1902  $\frac{1}{20}$  desjenigen Betrages, um welchen die  $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausclassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um  $\frac{1}{20}\%$ .

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausclassensteuer der Landesbeitrag mit  $20\%$  und der städtische Zuschlag mit  $21\%$ , von der staatlichen Steuer, in Anrechnung.

## III. Die $5\%$ ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine  $5\%$ ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertrag versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

- a) Landesbeitrag:  $20\%$  von der ideellen\*) staatlichen Steuer;
- b) städtischer Zuschlag:  $21\%$  von der ideellen staatlichen Steuer;
- c) Zins- und Schulkreuzer:  $9\frac{1}{4}\%$  vom richtiggestellten Zins;
- d) Militär-Bequartierungsbeitrag:  $0.1\%$  vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer:  $5\%$  von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

- a) Einkommensteuer:  $5\%$  von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;
- b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer:  $25\%$  von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;
- c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer:  $21\%$  von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;
- d) Zins- und Schulkreuzer;  $9\frac{1}{4}\%$  vom richtiggestellten Zins;
- e) Militär-Bequartierungsbeitrag:  $0.1\%$  vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Miethzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und ausstehende Miethzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Execution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Miethzinse, welche von Personen zu entrichten waren, welche von dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verwandtschaftlich sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Miethzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Miethzinse nachträglich direct oder indirect zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

\*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

## Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von	bis	Steuerfuß		Stufe	von	bis	Steuerfuß	
	mehr als einschließlich		K	h		mehr als einschließlich		K	h
	K	K				K	K		
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2020	—
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	3728	—
33.	11.000	12.000	296	—					

Bei Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

## Verzehrungssteuer-Tarife.

### A. Für die Stadt Wien.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindezuschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifsatz begreift Staatsgebühr und Communalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

(Verzehrungssteuerlinienämter siehe „Wreß- und Verkehrs-Kalender“.)

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschlag		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Verzehrungssteuer u. Gem.-Zuschlag	
			K	h				K	h
<b>I. Getränke.</b>									
1	a) Wein in Gebänden <sup>1)</sup> . . . . .	1 hl	10	40	5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Biegen, Böcke <sup>2)</sup> , dann Rige über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet . . . . .	1 St.	1	30
	b) Weinmost und Weinmaische . . . . .	"	20	80		b) Rige bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet . . . . .	"	—	78
	c) Weintrauben <sup>3)</sup> . . . . .	100 kg	3	90		Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) innerhalb der Verzehrungssteuerlinie schlachten, um selbe üb. d. Rolllinie auszuführen, wird hinsichtl. dieser Thiere das Durchzugsverfahren zugestanden.			
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direct zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost üb. die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfang innerhalb der Verzehrungssteuerlinien werden Freilager gewährt.								
2	Obstmost . . . . .	1 hl	2	60	6	a) Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet <sup>4)</sup> . . . . .	"	1	20
3	Bier bei der Einfuhr . . . . .	"	4	—		b) Frischlinge, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet . . . . .	"	2	60
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrungssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Verzehrungssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Caski besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.								
	<b>II. Vieh und Fleisch.</b>								
4	a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 St.	18	20	7	a) Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Theile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Thieren der Tarifpost 5a u. b, Würste <sup>5)</sup> u. Conservefleisch . . . . .	100 kg	6	50
	b) Rindvieh bis " " "	"	9	10		b) Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Theile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt vom Fleische . . . . .	"	10	40
	c) Rindvieh bis 120 kg " " " ob. 100 kg geschlachtet (d. i. Kälber einschl. der Haut) <sup>6)</sup> . . . . .	"	3	38		c) Fleisch, eingesalzen oder gepöbelt dann Rauchfleisch <sup>7)</sup> . . . . .	"	13	—
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrungssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Ein- und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgehauen und nachweisbar zum menschl. Genuße nicht taugl. war, ist die Rückvergütung zu leisten.								
						d) Salami, gebr. od. gefeuchtungen . . . . .	"	15	60
	<b>III. Zahmes Geflügel.</b>								
						8 a) Truthühner, Kapanne, dann Gänse im Monate März bis incl. Juni . . . . .	1 St.	—	66
						b) Gänse im Monate Juli bis incl. Februar und Enten . . . . .	"	—	40
						c) Hühner <sup>8)</sup> und Tauben . . . . .	"	—	105
	Anmerkung. Geflügel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geflügeltheile, u. zw.: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Theile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.								
	<b>IV. Wildpret.</b>								
						9 Wildpret:			
						a) Hirsche <sup>9)</sup> . . . . .	"	9	10
						b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche . . . . .	"	7	80
						c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen . . . . .	"	3	90
						d) Hasen <sup>10)</sup> . . . . .	"	—	40

1) Weißwein, aus dem Auslande in ungeachteten Originalbänden eingeführt, wird bei Gebänden aus Kastanienholz, für je 113 kg und bei Gebänden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Deciliter berechnet.  
 2) Auch für getrocknete Weintrauben.  
 3) Kälber, denen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.  
 4) Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektolitergrad gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Consum gelangenden Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl, 8 K 80 h.  
 5) Steinböcke sind steuerfrei.  
 6) Auch im gebratenen Zustande.  
 7) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.  
 8) Auch Mortabella- und Zampini würste u. Würste aus Pferdefleisch.  
 9) Auch gepöbeltes und geräuchertes Pferdefleisch.  
 10) Auch Perlhühner.  
 11) Gazellen, Rennthiere und Rennthierfleisch sind steuerfrei.  
 12) Auch Sand- und Erdhasen.

1) Weißwein, aus dem Auslande in ungeachteten Originalbänden eingeführt, wird bei Gebänden aus Kastanienholz, für je 113 kg und bei Gebänden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Deciliter berechnet.  
 2) Auch für getrocknete Weintrauben.  
 3) Kälber, denen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.  
 4) Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektolitergrad gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Consum gelangenden Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl, 8 K 80 h.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belastung	Ver- zehrungs- steuer u. Gem.- Zuschl.*)		Höchst- natur	Gegenstand	Maßstab der Belastung	Ver- zehrungs- steuer u. Gem.- Zuschl.*)	
			K	h				K	h
10	Ausgehacktes Wildpret: <sup>1</sup> a) Hirschfleisch . . . . . b) Anderes ausgehacktes Wildpret . . V. Federvieh und kleine Vögel.	100 kg	10	40		c) Rebhühner, Schnee- u. Steinbühner, Moos-, Halde- u. Wiesenschneepfen. d) Rohrühner, Dudenken, Wild- tauben . . . . . e) Krametsvögel, Wachteln und son- stige genießbare kleine Vögel . . . . . VI. Fische und Schalthiere: <sup>2</sup> a) genießbare, nicht bef. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Del eingelegt, dann Fischrogen, Austern, Krebse, Schnecken, Meer- schünnen und Meeresthefe . . . . . b) Brätsfische, Stöckfische, Schellfische . Anmerkung. Härtinge, einge- salzen sind steuerfrei.	1 St.	—	26
11	Federwild: <sup>2</sup> a) Fasanen, Auer- und Birchhühner . b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneepfen, Wildenten (außer Dudenken) . . . . .	1 St.	1	04				—	06
				52			100 kg	15	60
								2	60

<sup>1</sup> Auch im geräucherten Zustande.  
<sup>2</sup> Auch im gebratenen Zustande. Geflügelhälften: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Theile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.

<sup>2</sup> Auch Sardinien und Sardellen.

B. Für das offene Land. \*)  
I. Schlacht- und Stechvieh und Fleisch.

Tarifpost	Steuerebare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 10.000 20.000		7.20.000		alle anderen	
		K	h	K	h	K	h
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Oäsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per St.	10	08	7	56	5	04
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per Stück	1	68	1	26	—	84
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böde, Hammel und Schöpfe per Stück	—	64	—	50	—	34
4	— Lämmer bis 14 kg, Kühe, Spanfartel per Stück	—	42	—	34	—	22
5	— Für Kühe in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	18	—	14	—	08
6	— Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	1	26	—	84	—	64
7	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stück	2	52	1	90	1	26
	7 Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1—6; ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräuchertes Speck, ferner Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg . . . . .	3	74	3	—	1	84

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsaße zu entrichten.  
Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.  
Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10fachen, der Verkürzung ausgelegten Gebühr zu bestrafen und Ueberris die Localgebühren einzubeheben. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Satzung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verkürzung des Verzehrungssteuerfalles eingetreten wäre.

II. Wein, Wein- und Obstmoß.

Tarifp.	Steuerebare Gegenstände	Gebühr pro hl.	Tarifp.	Steuerebare Gegenstände	Gebühr pro hl.	
					K	h
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahme: weise: A. In Steiermark. a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird B. In Kärnten und Krain. b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Adelsberger und Neustädter Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertrieße bringen . . . . . C. Im Küstenlande. c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird . . . . .	5	94	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile . . . . . e) Zenta-Wein . . . . . D. In Tirol und Vorarlberg. f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestehenden Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschänke der Weinerzeuger . . . . . g) für den Landwein in Vorarlberg . . . . .	3	72
		4	46		1	48
		4	46	2 Weinmoß und Weinmaße unterliegt der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuerfalles.	3	72
		4	46	3 Obstmoß . . . . .	2	12
		4	46	Ausnahme: weise: a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg b) in Tirol und Vorarlberg . . . . .	1	48
					1	18
					—	84

\*) Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

## Uebersicht der Geschäftsstunden-Eintheilung bei den Behörden und Aemtern.

A. Bei den k. k. Behörden und Aemtern für politische und Finanz-Verwaltung, Handel und Volkswirtschaft, Landeskultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und Aemter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Verwaltung: Ministerium des Innern: I. Judenplatz 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—1, an Sonntagen geschlossen.	In der Registratur und im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Statthalterei: I. Herrengasse 11.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 8—12.	Nur im Expedite und nur an Wochentagen von 10—1.	Eingaben mit Geldbeträgen sind v. 9—1 einzubringen.
Polizei-Direction: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Eingaben ohne Bertheilagen können ausnahmsweise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotokoll und in der Registratur täglich von 8—6. Im Central-Auskunfts-Bureau an Wochentag. v. 10—1, an Sonn- u. Feiertagen von 9— $\frac{1}{2}$ 12.	In dringenden Fällen werden im Central-Auskunfts-Bureau Auskünfte auch außerhalb der angegebenen Stunden bis 7 Uhr Abends erteilt.
Magistrat: I. Rathhaus.	An Wochentagen v. 8—7, an Sonntagen und Feiertagen von 9—12.	In Registratur und Expedite v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Cassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäftsstücke werden nach Schluß der Protokollstunden vom Portier Dichtenfelsgasse übernommen.
Magistratische Bezirksämter: Für den I. u. VIII. Bezirk: I. Rathhaus, Magistratsstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen v. 8—6, an Sonntagen und Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedite von 8—2 (Sonntag ausgenommen).	
Für den II. Bezirk: II. Kl. Spertlgasse 10.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedite an Wochentagen und Feiertagen von 9—12.	Cassastunden v. 8—1.
Für den III. Bezirk: III. Gemeindeplatz 3.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedite nur an Wochentagen von 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schüfergasse 3 und Sechtengasse 6.	Wie oben.	Wie im Einreichungsprotokoll (Sonntag ausgenommen).	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Hundsthurmerstr. 58.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Lagenburgerstr. 47.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Bezirk: XI. Entplatz 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.

Behörden und Aemter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XII. Bezirk: XII. Meidlinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8-6, an Sonn- und Feiertag. v. 9-12.	Wie im Einreichungs- protokoll (Sonntag ausgenommen).	Cassaftunden von 8-1.
Für den XIII. Bezirk: XIII. Wattmann- gasse 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgasse 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XV. Bezirk: XV. Friedrichsplatz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVI. Bezirk: XVI. Richard Wagner- Platz 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII. Bezirk: XVII. Esterleipl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. Bezirk: XVIII. Martinsstr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirk: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XX. Bezirk: XX. Brigittaplatz 16.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Bezirkshauptmann- schaft Hiesing, Um- gebung: XIII. Penzingerstr. 61.	An Wochentagen von 8-6, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	In all. Aemtern: An Wochentagen v. 9-12, an Sonn- u. Feier- tagen v. 10-12, in der Steuerabtheilung von 8-3.	Cassaftunden von 8-3.
B. Für Finanz-Ver- waltung: Finanz-Ministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen von 9-3, an Sonn- tagen geschlossen, an Feiertagen von 9-12.	Im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Finanz-Procu- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von 1/2 9-1/2 2, an Sonn- und Feier- tagen v. 1/2 9-11, Geld- und Werth- effecten an Wochen- tagen bis 12 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Expedite v. 1/2 9-1/2 3 in Registratur v. 1/2 9-1/2 3, in den Departements v. 10-2, an Sonn- und Feier- tagen: im Expedite v. 1/2 9-12, in Re- gistratur v. 1/2 9-12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz-Landes- Direction: III. Vord. Zollamts- straße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8-2, an Sonn- und Feiertagen von 8-12.	In Registratur und Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- Oesterreich: III. Vordere Zoll- amtsstraße 3 (I. Stod).	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2.	Central-Mappen- Archiv für Oesterreich I. Ball- hausplatz 3, Auskünfte nur an Wochentagen von 8-2.
Finanz-Bezirks- Direction: III. Vord. Zollamts- straße 3 (III. St.)	Wie oben.	In Registratur und Expedite wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	

Behörden und Aemter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Landes-Haupt-casse: I. Herrengasse 11.	Wie die Cassastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs-Departements beim k. k. Oberlandesgericht nur an Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$ (VIII. Laubong. 15).	Cassastunden an Wochentagen v. 8—1, an Sonn- und Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monats v. 8—11. Die Liquidatur für die Krankenanstaltensfondsgebühren befindet sich I. Bräunerstraße 4.
Central-Tag- und Gebühren-bemessungs-Amt: III. Vorderer Zollamts-straße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Sonn- und Feiertagen von 9—12.	In Credit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Cassastunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9— $\frac{1}{2}1$ (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentagen v. 8—2, an Sonn- und Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblankette. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und während der Amtsstunden von 8—2.
Steueradministractionen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Credit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls-Stunden. (Sonntag nicht.)	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Für den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarr-gasse 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Boerhavegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gubhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Credit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement Gubhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 21.	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Lackirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Illmannstraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Ämter	Einreichungs-Protokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XIV. und XV. Bezirk: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8-2, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	In Expedi- und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8-2, an Feiertagen v. 9-11.
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Galvarienberggasse 29.	An Wochentagen v. 8-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1/2 12.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Bezirk: XVIII. Währingerstraße 124.	An Wochentagen v. 8-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	9-12	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 9-2.
<b>C. Für Handel und Volkswirtschaft:</b> Handelsministerium: I. Postgasse 8.	An allen Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Registratur und Expedi- wie im Einreichungsprotokoll.	
Patent-Amt: VII. Siebensterngasse 14.	An allen Wochentagen v. 9-2, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	In Registratur und Expedi- wie im Einreichungs-Protokoll nur an Wochentagen von 9-12.	Regelmäßige Verhandlungstage nach Anordnung.
Post- und Telegraphen-Direction: für Niederösterreich, I. Stubenbastei 12.	An Wochentagen v. 8-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Registratur und Expedi- wie die Einr.-Prot.-St.	Cassastunden von 9-2.
Handels- und Gewerbekammer: I. Wipplingerstr. 34.	An Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Expedi- und Registratur an Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	Auskünfte in Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten nur an Wochentagen von 9-3.
<b>D. Für Landeskultur und Bergwesen:</b> Ackerbauministerium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Expedi- und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	
Berghauptmannschaft: I. Ebendorferstraße 7.	An Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen-Direction: IV. Gubhausstr. 27.	An Wochentagen v. 8-2, an Sonn- und Feiertagen von 8-12.	Wie oben.	

B. Beim Justizministerium, Oberst-Hof-Marschallamt, Obersten Gerichts- und Cassationshof, bei der Generalprocuratur, beim Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Civilgerichts-Depositenumt in Wien.

Behörde	Einreichungsprotokolls-Stunden		Auskünfte			
	an Wochentagen	an Sonn- und Feiertagen	in der Registratur		im Expedite	
			an Wochentagen	an Sonn- und Feiertagen	an Wochentagen	an Sonn- und Feiertagen
K. k. Justizministerium: I. Schillerplatz 4.	von 9-3	von 9-1	von 9-3	von 9-1	von 9-3	von 9-3
K. k. Oberst-Hofmarschallamt: I. Hofburg.	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12
Oberster Gerichts- u. Cassationshof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8-2	von 9-11	von 8-2	von 9-12	von 8-2	von 9-12
K. k. Generalprocuratur: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8-2	von 9-11	von 8-2	von 9-12	von 8-2	von 9-12
Reichsgericht: I. Schillerplatz 4.	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12
Verwaltungsgerichtshof: I. Herrengasse 23.	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	von 8-11 3-5	von 8-11 ausgen. 25. Dec. von 8-11	—	—	von 8-2	von 9-12
K. k. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Laubongasse 15.	von 8-2	von 8-11	von 8-2	von 9-12	von 8-2	von 9-12
K. k. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	von 8-6	von 8-12	allgemein an allen Wochentagen von 9-2.			
Civilgerichts-Depositenumt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8-12	—	Erläge von 9-11, Erfolgslaffungen von 1/2 10-12 nur an Wochentagen, Donnerstag ausgenommen.			

## C. Geschäftsstunden bei den k. k. Gerichten in Wien.

Gericht	Einlaufsstelle offen an			Auskünfte				
	Wochentagen	Sonntagen (und Weihnachtstag)	Feiertagen	Registratur		Ger.- Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
				Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen
Oberlandesgericht: VIII. Laudongasse 15.	8-2	8-11	8-12	—	—	—	8-2	9-12
Landesgericht in Civilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplatz 10.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-12	—	9-2	8-3	8-11
Landesgericht in Strafsachen: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	8-11 3-5	9-12	8-12	8-2	—	—	—	—
Handelsgericht: I. Justizpalast, Volksgartenstr. 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	9-1	9-2	9-12
Bezirksgericht in Handelsachen: I. Justizpalast, Volksgartenstr. 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	—	9-3	8-2	—
Erecutionsgericht: I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	10-12	10-12	—
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8-11 3-5	8-12	8-1	8-3	—	9-1	8-3	—
Schiedsgericht der Arb.-Anf.- Verf.-Anst. für Niederösterreich und der berufsgen. Verf.-Anst. der österr. Eisenbahnen: VIII. Laudongasse 16.	8-3	8-11	8-12	8-3	—	8-3	8-3	—
Bezirksgericht Innere Stadt I: I. Seilerstätte 22, (nur in Civilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	10-12	9-1	—
Bezirksgericht Innere Stadt II: I. Gonzagagasse 21-23, (nur in Civilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	9-1	8-3	—
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-12	—	9-12	9-12	—
Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumauergasse 22 (nur in Civilsachen).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-3	—	9-2	8-1	—
Bezirksgericht Landstraße: III. Gaimburgerstraße 34.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	—	9-12	8-3	9-12
Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8-12	8-12	9-12	—	während der Amts- stunden	8-3	9-12
Bezirksgericht Margarethen: V. Wehrgasse 1, (nur in Civilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Wieden).	8-11 3-5	8-11	8-12	9-1	—	9-1	8-3	—

G e r i c h t	Einkaufsstelle offen an			A u s k ü n f t e				
	Wochentagen	Sonn- und Feiertagen	Feiertagen	Registratur		Ger. Arbteil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
				Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen		Wochen- tagen	Wochen- tagen
Bezirksgericht Neubau: VII. Hermannsgasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	9-12	8-3	—
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Laudongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	—	9-11	Nur an Gerichtstagen von 9-11.	—
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alferstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8-11 2-4	8-11	8-12	8-11	—	9-12 mit Ausnahme des Verhandlungstages der betreffenden Gerichts- abtheiluna	8-3	—
Bezirksgericht Favoriten: X. Replerergasse 10.	8-11 3-5	9-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12 Grundbuch 8-3, Kanzlei 9-2, Cassationsabth. 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Simmering: XI. Dorfstraße 64.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-12	—	9-11	8-12 Grundbuch 8-3, Kanzlei 9-2, Cassationsabth. 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	8-11	8-11 Grundbuch 8-3, Kanzlei 9-2, Cassationsabth. 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hiesing: XIII. Trauttmannsdorffg. 16.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	8-12 mit Ausnahme des Verhandlungstages der betreffenden Gerichtsabtheiluna.	8-12 Grundbuch 8-3, Kanzlei 9-2, Cassationsabth. 3 Uhr.	—

Gericht	Eintaufstelle offen an			Auskünfte				
	Wochentagen	Sonntagen (und Weihnachtstag)	Feiertagen	Registrierung		Ger. = Urtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
				Wochentagen	Sonn- und Feiertagen	Wochentagen	Wochentagen	Sonn- und Feiertagen
Bezirksgericht Rudolfsheim: XIV. Ullmannstraße 60 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bez.-Ger. Fünfhaus).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-12	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Kanzleiabtheil. 8-2, Kassenschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-1	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Kanzleiabtheil. 8-2, Kassenschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmannngasse 28. (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bez.-Ger. Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	8-1	8-11, Grundbuch 8-3, Kanzleiabtheil. 8-2, Kassenschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hernals: XVII. Calvarienberggasse 29.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Kanzleiabtheil. 8-2, Kassenschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Währing: XVIII. Gymnasiumstraße 38.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	Montag u. Donnerstag von 9-12.	8-11, Grundbuch 8-3, Kanzleiabtheil. 8-2, Kassenschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	—	9-11	8-12, Grundbuch 8-3, Kanzleiabtheil. 8-2, Kassenschluß 2 Uhr.	—

## Gewerbliche Sonntagsruhe in Wien.

(Rundmachung der k. k. niederöstr. Statthalterei vom 9. Juni 1899, Z. 40 486, L. G. Bl. Nr. 28, [Rundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1899.]

### A. Produktionsgewerbe.

1. Bäcker. Die Erzeugung ist bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an zulässig. Den Schwarzbrotbäckern ist außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr Abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen.

Der Verschleiß des Gebäcks ist bis 1 Uhr Nachmittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

In Fällen außerordentlichen Bedarfes darf die Abgabe von Gebäck im Großen an Gast- und Kaffeehäuser u. dgl. auch in den Nachmittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Verwendung von Hilfsarbeitern bei der Abgabe und zur Verführung des Gebäcks, stattfinden, im Uebrigen sind aber die Geschäftslocalitäten für das Publicum geschlossen zu halten.

Das Ausstragen bestellten Gebäcks durch das Personale ist nur bis 1 Uhr Nachmittags gestattet.

Bäcker, die auch das Zuckerbäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit Zuckerbäcker- und Lebzelterwaaren angemeldet haben, sind für den Fall, als sie nur ein Geschäftslocale für den Verschleiß der Erzeugnisse beider Gewerbe benötigen, verpflichtet, dasselbe während der Zeit der für das Bäckergewerbe angeordneten Sonntagsruhe geschlossen zu halten.

Von Bäckern außer ihren gewerblichen Erzeugnissen noch geführte andere Lebensmittel dürfen am Sonntage nur während der für den Lebensmittelhandel gestatteten Stunden verkauft werden, welche Bestimmung durch Afficirung im Geschäftslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen ist.

2. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker. Die Erzeugung ist, und zwar nur für die Herstellung von Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, vom 1. November bis 1. Mai den ganzen Sonntag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr Mittags, der Verschleiß den Sonntag über unbeschränkt gestattet.

3. Lebzelter. Verschleiß. Der Waarenverkauf ist an allen Sonntagen des Jahres sowohl in den ständigen Verschleißlocalen, als auch auf Ständen bei Firmungen, Jahrmärkten, Kirchweihfesten und dergleichen Anlässen unbeschränkt gestattet. Dagegen ist an Sonntagen die Erzeugung nicht zulässig.

Die für die Verschleißer von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaaren geltenden Vorschriften siehe unter B.

4. Fleischnhauer. Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig, ob diese Thätigkeiten im Verkaufsgewölbe oder auf Märkten ausgeübt werden) sind bis 10 Uhr Vormittags und Montag von 3 Uhr Früh an gestattet.

Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

5. Pferdeleischhauer. Die Ausschrotung des Fleisches, beziehungsweise die Erzeugung von Selchwaaren und Bürsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch ist während des ganzen Jahres bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

In der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni ist außerdem der Verschleiß von Selchwaaren und Bürsten auch noch von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

6. Wildpret- und Geflügelhändler. Ausschrotung und Verschleiß sind bis 10 Uhr Vormittags, und die Ausschrotung noch außerdem Montag von 4 Uhr Früh an gestattet. Das Abholen des Wildbretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

7. Fleischnhauer und Würstlerzeuger. Die Erzeugung ist bis 10 Uhr Vormittags und Montag Früh von 3 Uhr an, der Verschleiß während des ganzen Jahres bis 10 Uhr Vormittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni auch noch von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

8. Friseur, Rasenre und Perückenmacher. Die Sonntagsarbeit ist vom 6. Januar bis einschließlich Faschingsonntag ohne Beschränkung, während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr Nachmittags gestattet.

9. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

Erzeugung. Die Zu- und Abfuhr der Milch vom und zum Depot, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Conservirung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für deren Betrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet.

Der Verschleiß der Milch und der Milchproducte ist nur, und zwar in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkauf befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist.

10. Naturblumenbinder und Händler. Erzeugung und Verschleiß sind in der Zeit vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags gestattet.

11. Kunstblumen-, Blumenlaub-Erzeuger und Kranzbinder. Verschleiß: Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom

15. October bis einschließlich 15. November unbeschränkt gestattet. Im Uebrigen finden bei diesem Gewerbe auf den Waarenverkauf die für den Handel überhaupt (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) geltenden Bestimmungen (siehe unten B) Anwendung.

#### Gemeinsame Bestimmungen für vorstehend angeführte Productionsgewerbe.

**Erzruhetag.** Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag, oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentag oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.

**Verkaufbar.** In jedem Betriebe der im Vorstehenden behandelten Kategorien von Productionsgeweben ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Erzruhetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Uebereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

#### B. Handelsgewerbe und Waarenverkauf bei den Productionsgewerben.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insofern derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Januar 1895, N. G. Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist der Waarenverkauf an Sonntagen nur mehr in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

In dem übrigen Theile des Jahres hat derselbe zu ruhen.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Pfandleihen und Trödlergewerbe.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und ausserdem von 6 bis 8 Uhr Abends, im übrigen Theile des Jahres aber nur von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

Den in den abendlichen Geschäftsstunden beschäftigten Hilfsarbeitern ist hierbei gemäß Artikel X des Gesetzes vom 16. Januar 1895, N. G. Bl. Nr. 21, im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz freizugeben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

In jenen Handelsgewerben, in welchen nebst Lebensmitteln auch noch andere Artikel zum Verkaufe gelangen, dürfen in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 30. September nur Lebensmittel verkauft werden.

Den Gast- und Schankgewerbetreibenden ist es auch in denjenigen Stunden,

in welchen der Handel mit Lebensmitteln unzulässig ist, nicht gestattet, kalte Schwaaren in anderer als in der Form, in welcher die Verabreichung an Gäste im Locale erfolgt (Portionen), über die Gasse zu verkaufen.

Die Branntweinschenken sind zu sperren: an den Samstagen um 8 Uhr Abends, an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, ferner am 15. Nov. und am 25. December, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr Mittags. Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Obige Anordnung erstreckt sich nicht auf jene Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbe-Ordnung und nur nebenbei betrieben wird, und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht auf den Ausschank der Zucker- und Mandoletti-Bäcker.

In Tabaktrafiken, welche nicht in Verbindung mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe betrieben werden, sowie auch in jenen, welche nur noch Rauchrequisiten und ärarische Werthzeichen im Betriebe führen, wird die Verschleißzeit an Sonntagen im allgemeinen auf 6 Stunden beschränkt, wovon 4 Stunden auf den Vormittag und 2 auf den Nachmittag zu entfallen haben. (Punkt 3.)

An welchen Stunden die einzelnen Tabaktrafiken Vormittags, beziehungsweise Nachmittags offen zu halten sind, bestimmen nach Maßgabe der localen Verhältnisse die Finanzbehörden 1. Instanz. Hierbei ist eine derartige Anordnung zu treffen, daß in einem bestimmten engeren Rayon einer Ortschaft an Sonntagen zu jeder Stunde wenigstens eine Trafik geöffnet ist.

In Städten mit 50.000 und mehr Einwohnern hat überdies hinsichtlich des Verschleißes an Sonntagen Nachmittags ein Turnus derart einzutreten, daß jede einzelne Tabaktrafik an dem einen Sonntage Nachmittags durch 2 Stunden geöffnet ist, am darauf folgenden Sonntage aber den ganzen Nachmittag hindurch geschlossen zu bleiben hat.

Au einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Verschleißbetrieb erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der unter Absatz 3 erwähnten Tabaktrafiken stattfinden darf, durch die Finanzbehörden 1. Instanz bis zu 10 Stunden zugestanden werden.

Für Orte, in welchen Tabaktrafiken naturgemäß hauptsächlich auf den Sonntagsverkauf angewiesen sind (Bahnhöfe, Ausflugs- und Wallfahrtsorte etc.) kann die Finanzbehörde 1. Instanz die im Punkt 3 enthaltenen Beschränkungen dauernd oder fallweise aufheben.

In solchen Fällen sind jedoch die Inhaber der Tabaktrafiken zu verhalten, ihrem bei diesem Verschleiß thätig beschäftigten ent

Iohnten Hilfspersonale an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhe zu gewähren.

In Hausstraßen (Gasthäusern, Kaffeehäusern etc.) dürfen Tabakfabrikate auch an Sonntagen ohne Beschränkung der Verschleißzeit an die Gäste verkauft werden.

**Ausnahmsbestimmung für Weihnachten.** Am letzten Sonntag vor Weihnachten, dann am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, ist der Waarenverkauf:

- a) beim Lebensmittelhandel von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends;
- b) beim übrigen Handelsgewerbe und bei dem den Produktionsgewerben zustehenden, nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes besonders geregelten Verschleiß von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends gestattet.

Comptoirarbeiten sind im Handelsbetriebe für das hiebei verwendete Personale während des ganzen Jahres von 9 bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Dasselbe gilt für die den Verschleiß bei den Produktionsgewerben betreffenden Comptoirarbeiten.

Bezüglich des Marktverkehrs an Sonntagen gelten die mit der h. ä. Kundmachung vom 30. April 1895, M. Z. 80.810/XV, erlassenen Vorschriften.

Der Lebensmittelverkauf auf Ständen außerhalb der Märkte ist gestattet:

- a) im k. k. Prater von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends;
- b) im übrigen Gemeindegebiete Vormittags von 6 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Unter k. k. Prater ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viaducte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Donaucanals bis zur Einmündung des letzteren in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke eingeschlossen wird. Die genannten Straßen sind als mit beiden Seiten in dieses Gebiet fallend zu betrachten.

Auf Bahnhöfen ist der Lebensmittelhandel von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

#### Ausnahmsbestimmungen.

Den Händlern mit Grabausschmückungsgegenständen in allen jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, ist der Waarenverkauf vom 1. April bis einschließlich 15. November von 9 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends gestattet. In der übrigen Zeit des Jahres gelten auch für diese Händler die den Handel im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen.

Den Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaaren, dann den Verschleißern von gebratenen Kastanien (Kastanienbratern), welche sich auf den Verschleiß der erwähnten Artikel beschränken und nicht etwa nebenbei noch andere Artikel führen, ist der Verkauf von 9 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends gestattet.

#### Handel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung).

Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr Vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr Vormittags, und zwar in der letzt bezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Handel mit Lebensmitteln gestattet. Außerdem ist die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbszweige im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten während des ganzen Jahres auch von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends zulässig.

Beim Blumenhandel im Umherziehen ist die Sonntagsarbeit von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, ferner am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends gestattet.

#### Schlußbestimmungen zu B.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Concession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen. In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftsöffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz freizugeben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

#### Strafbestimmungen zu A und B.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

#### C. Hausirhandel.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, haben die auf Grund des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R. G. Bl. Nr. 21, bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Handelzweige, beziehungsweise Waarenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeheilen erlassenen Vorschriften auch auf den Betrieb des Hausirhandels Anwendung zu finden.

Demnach gilt in Ansehung der zulässigen Sonntagsarbeit beim Hausirhandel im Wiener Gemeindegebiete Folgendes:

1. Beim Hausirhandel mit Lebensmitteln und sonstigen Artikeln des täglichen Verbrauches ist, wie bei dem Feilbieten solcher Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße nach § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung, die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete von Wien in der Zeit

vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr Vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr Vormittags, und zwar in der letztbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Hausirhandel mit Lebensmitteln gestattet.

Außerdem ist die Sonntagsarbeit beim Hausirhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches während des ganzen Jahres im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten auch von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends zulässig.

2. Beim Hausirhandel mit allen anderen Waaren ist die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete nur mehr in der Zeit vom 1. October bis 15. Juni, und zwar nur von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

In dem übrigen Theile des Jahres ist dieser Hausirhandel an Sonntagen unzulässig. Ausnahmsbestimmung zu 2 für Weihnachten. Am letzten Sonntag vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser an einen Sonntag fällt, ist die Sonntagsarbeit von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends gestattet.

#### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 2 des Gesetzes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, soferne nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausirhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 100 K und im Falle der Uebringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

### Uebersicht der Waarenverkaufszeit an Sonntagen.

Gewerbe	Verkaufszeit	
	Im Winter	Im Sommer
Bäcker <sup>1)</sup>	6—1 Vm., 6—8 Nm.	6—1 Vm.
Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, Lebzelter <sup>1)</sup>	unbeschränkt	
Fleischhauer, Wildpret- u. Geflügelhändler <sup>2)</sup>	6—10 Vm.	6—10 Vm.
Pferdefleischhauer <sup>1)</sup>	6—10 Vm., 6—8 Nm.	5—10 Vm.
Molkereien, Milchmeier und Milchverschleifer <sup>2)</sup>	6—2 Vm., 6—8 Nm.	5—1 Vm., 6—8 Nm.
Fleischelcher und Würstherzeuger <sup>1)</sup>	6—10 Vm., 6—8 Nm.	5—10 Vm.
Naturblumenbinder und Händler <sup>1)</sup>	unbeschränkt	6—12 Nm.
Kunstblumen-, Blumenlaubherzeuger und Kranzbinder <sup>1)</sup>	6—11 Vm.	—
Friseur, Rasenre und Perückenmacher . . .	6 Vm. — 2 Nm. während des Faschings den ganzen Tag.	
Lebensmittelhändler:		
a) im Allgemeinen <sup>1)</sup> . . . . .	6—10 Vm., 6—8 Nm.	5—10 Vm.
α) Branntweinschenken . . . . .	6—12 Vm. am Samstagen nur bis 8 Uhr Abends,	
β) Tabak-Trafiken . . . . .	6—12 Vm. Nachmittags nach einem bestimmten Turnus: an einem Sonntag durch zwei Stunden ge- öffnet, am darauffolgenden geschlossen.	
b) auf Ständen außerhalb der Märkte:		
α) im k. k. Prater . . . . .	8—11 Vm. und 3 Nm. bis 10 Nachts.	
β) im übrigen Gemeindegebiete . . . . .	6—10 Vm. und 3—6 Nm.	
γ) auf Bahnhöfen . . . . .	7 Früh bis 5 Nm.	
Uebrigcr Waarenverkauf (Hausirhandel, Pfandleiber, Tröddler <sup>1)</sup> ) . . . . .	6—11 Vm.	—
Comptoirarbeiten . . . . .		9—11 Vm.

<sup>1)</sup> Winter vom 1. October bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 30. September.

<sup>2)</sup> Winter vom 1. October bis 31. Mai; Sommer vom 1. Juni bis 30. September.

<sup>3)</sup> Winter vom 15. October bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 14. October.

<sup>4)</sup> Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. Oct. bis einschl. 15. Nov. unbeschränkt gestattet.

## Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

### A. Bei halb- oder vierteljährigen Miethen.

Termine zur Kündigung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

vom 1. bis einschließlich	14. Februar,
" 1. " "	14. Mai,
" 1. " "	14. August,
" 1. " "	14. November.

Zur Räumung:

vom 1. bis einschließlich	12. Februar,	}	Mittag 12 Uhr.
" 1. " "	12. Mai,		
" 1. " "	12. August,		
" 1. " "	12. November.		

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältniß besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Localitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder Localität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effecten einen hinlänglich schickamen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Localität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Localität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Localität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miethen für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens bei der für den Sommer gemietheten Wohnung und sonstigen Localität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemietheten Wohnung oder sonstigen Localität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

### B. Bei Monatsmiethen.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31).

Miethverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Miethedauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miethen aufzukündigen. Endet die Miethen an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktag zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monats folgenden Tages zu geschehen.

### Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Miethslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 14. Februar 1898, L. G. Bl. Nr. 7).

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Miethvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Miether, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobject bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Miethslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjectes ist unter Begleitung des Vermiethers oder seines bestellten Nachhabers mit thunlichster Berücksichtigung des Miethers und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Miethslustigen Kenntniß von der Beschaffenheit des Bestandsobjectes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandsobjecte vorgenommen werden:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen Vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen Vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;
- b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

### Der Miethvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Miethvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragstheile, d. i. Miether und Vermiether; 2. die Bestimmung des Miethobjectes und der Zeit, für welche der Miethvertrag geschlossen wird und 3. die Festsetzung des Miethzinses.

Ein Miethvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermiether, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Miether selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Miethern eines Miethobjectes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Miethvertrag zu schließen.

Der Miethvertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen hat sowohl das Miethobject, d. h. die Bestandtheile desselben, als auch die Dauer der Mieth: — ob Monats, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Mieth — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Mieth) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschließung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich Niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur im beiderseitigen Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Miether steht das Recht zu (wenn nicht Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemiethete Object theilweise oder im Ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Untermieth zu geben. Doch bleibt der Miether dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Miethvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benützung des Miethobjectes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Miether von dem gemietheten Objecte einen nachweisbar erheblichen nachtheiligen Gebrauch macht, wie z. B. (Wäsche waschen in tapezirten, oder parquettirten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Miethvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Miethpartei Untermiether, welche der sittenpolizeilichen Controle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermiether (Hausbesitzer) geduldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Miethobject liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermiether selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Miether, d. i. der Inhaber des Miethobjectes.

Ueber Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßig, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h bezw. 20 h Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem aufgekündigten Theile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Miethobjectes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogirung). (Bezüglich des Delogirungsansuchens gilt das, bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Miethzins ist, nach § 1100 a. b. G. B., bei einer Miethdauer von mehreren Jahren, halbjährig im Nachhinein, bei einer kürzeren Miethdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Miethzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Usus entsprechend, im Vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Miethers beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Miethzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monats, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benützung eines Miethobjectes durch Elementarereignisse (Feuer, Ueberschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Miethobjectes aufgehoben, beziehungsweise der Zins,

oder der entsprechende Theilbetrag rückzuberghen. Dies gilt im Allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Theiles des Mietobjectes ohne Verschulden des Miethers unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hinderniß aber den Miether, wie z. B. Todesfall, dienstliche Versetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Miether mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zins ganz oder theilweise rückständig ist, so kann der Vermietter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermietter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Miether oder Astermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Astermiether haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschuldeten Vorauszahlung entgegenzusetzen zu können.“ Der Vermietter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Locale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Astermiether haftet mit allem ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Miether schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Miether dem Vermietter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermietters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Miether im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Dienstboten, Verwandte zc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise der Execution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräthe, Betten, Wäsche, Defen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesausbübung eines wissenschaftlichen oder erwerbmäßigen Berufes nothwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobject darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde und muß nach Ablauf der Miethe im demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miethe entsprechende natürliche und normale Abnützung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Miether haftet für jede durch sein oder des Astermiethers Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnützung des Mietobjectes. Der Miether haftet auch für die Beschädigung der Fenster- und Thürrscheiben, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjectes, welche der Miether z. B. durch Adaptirung ohne Einverständnis des Vermietters (Hauseseigenthümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobject wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Uebernahme sich befand, also durchbrochene Thüren wieder zu entfernen, alte Defen zurückzuziehen u. dgl. m. Der Vermietter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrische Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Defen u. f. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Miethers stehen die Pflichten des Vermietters gegenüber:

Der Vermietter ist verpflichtet, das Mietobject auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Miether im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objectes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Miethers (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Local nicht betreten; er darf während der Dauer der Miethe ohne Einwilligung des Miethers keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt nothwendig sind.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, das vermietete Object im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Miethers auch alle Bestandtheile des Mietobjectes, welche im Laufe der Miethe in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche nothwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Thüren, Fenster, Defen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigenthümer, solche nothwendige Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Miether berechtigt, dieselben selbst vorzunehmen zu lassen und den Kostenersaß vom Eigenthümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt nothwendig, von dem Miether gemacht wurden, aber den Eigenthümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezüglich Erfaßanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Miederstellung des Mietobjectes zu stellen.

### Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag oder Samstag abgeladen werden.

### Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im Vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptcasse im Rathhause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptcasse-Vertheilung des Bezirksamtes zu bezahlen.

Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten.

Bei jungen Hunden tritt die Steuerschuldigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gefängt werden.

Ueber die bezahlte Steuer wird eine ämtliche Quittung ausgestellt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbande des Hundes zu befestigen.

Bei Uebertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung sammt Marke mit übertragen werden.

Wer einen Hund bei der Conscription bezw. binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen.

Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen.

Der Wachenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen.

Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

Infolge Kuntmachung der k. k. Polizei-Direction Wien, vom 25. April 1889 wurde auf Grund des § 35, Article 8 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 für den Wiener Polizeirayon angeordnet:

1. Alle Hunde müssen, sobald sie den Verschluß der Wohnung verlassen, bei Vermeidung der im § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51 angedrohten Strafen mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden.
2. Der Wachenmeister ist angewiesen, alle auf der Straße getroffenen Hunde, wenn sie nicht entweder mit dem sicheren Maulkorb versehen sind oder an der Leine geführt werden, auch wenn sie die ortsübliche Hundemarke tragen, einzufangen und ausnahmslos zu vertilgen. Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, werden wie die maulkorblosen behandelt.
3. Das bestehende Verbot des Mitnehmens der Hunde in öffentliche Locale, namentlich in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Gärten oder Belustigungsorte, ferner in Stellwägen oder Tramwaywaggons, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Locale und Conducteurs öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Locale, beziehungsweise Fuhrwerke dulden, der Bestrafung nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51 unterliegen.
4. Im Grunde des § 35, Article 1 des Thierseuchengesetzes ist jedermann verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochene Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, welche den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und gleichzeitig sowohl einem approbirten Thierarzte, als auch dem betreffenden k. k. Polizei-Commissariate die Anzeige zu machen.

### Wiener Dienstboten-Krankencassa.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankencassa in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet, erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührenklasse zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämmtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spitale für Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankencassa beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankencassa ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptcasse, I. Rathhaus, Pichensergasse 2, 5. Etage, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Ueber den erfolgten Beitritt zur Krankencassa wird ein Krankenbuch ausgestellt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch an der städtischen Hauptcasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Kranken-

haus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegungstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Casse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Casse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Casse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt, so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Ueberstellungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankencasse nicht zu tragen.

#### Dienstboten-Prämien.

Laut Gefindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten vertheilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Citelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparcasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Vertheilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direction zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizei-Commissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät (4. October) zur Vertheilung.

## Katechismus zur ersten Hilfeleistung in Unglücksfällen.

Von Professor Dr. Friedrich Esmarck.

(Vom Deutschen Samariter-Verein gütigst zur Verfügung gestellt.)

### Welche Hilfe kann der Samariter leisten bis zum Eintreffen des Arztes:

#### 1. Bei Verwundungen?

Vor allem nicht schaden! z. B. durch Berührung mit unreinen Fingern, schmutziger Leinwand, alten gebrauchten Schwämmen, durch Bespülen mit unreinem Wasser, durch Auflegen von Charpie, Verkleben mit Pflaster oder gar Zunähen ohne vorherige gründliche Desinfection!

Ist die Wunde verunreinigt (durch Sand, Erde, Straßentoth etc.), so mag man sie und ihre Umgebung abspülen oder abwaschen mit reinem Wasser (klarem Brunnen-, See-, Flußwasser, gekochtem Wasser), am Besten mit säulnißwidrigem (antiseptischem) Wasser, z. B. Carbollösung aus der Apotheke, mit welchem man ein reines Tuch (Taschentuch, Handtuch, Serviette) benetzt.

Liegt auf der Wunde eine Schicht geronnenen Blutes, so darf dieselbe nicht abgespült werden.

Zur Bedeckung der Wunde diene ein Stück reiner Leinwand, Gaze, Watte etc., in reines Wasser oder besser in Carbolwasser getaucht, oder ein Ballen antiseptischer Watte (Carbol-, Salicyl-, Chlorzink-, Sublimatwatte in Gaze eingeschlagen) aus der Apotheke.

Verfestige dasselbe durch eine Binde oder besser mittelst eines dreieckigen Tuches (Taschentuches), welches außerdem zu verwenden ist:

a) Als Schutzverband gegen äußere Schädlichkeiten (Schmutz, Staub, Sonnengluth, Insekten etc.);

b) Als Druckverband, um die Wundflächen zusammenzudrücken, Blutungen aus der Wunde zu stillen;

c) Als Stützverband, um dem verletzten Theile Ruhe zu geben, ihn zu unterstützen, ihn an Schienen oder am Körper zu befestigen.

(Siehe die Abbildungen auf dem dreieckigen Verbandtuche des Verfassers).

#### 2. Bei Blutungen?

Nicht anzuwenden sind die sogenannten Blutstillungsmittel (Spinnewebe, Eisenchlorid, gelbe Charpie (Pingshawar Jambis), weil sie der Wunde schaden!

Hauptmittel ist Druck auf die Wunde oder auf die geöffneten Adern; sehr wirksam dabei das Emporheben des verletzten Gliedes.

Geringe Blutungen aus kleinsten Adern hören bald von selbst auf, aber rascher, wenn man die Wunde zusammendrückt (mit reinen Fingern, mit einem in reines kaltes Wasser getauchten Tuch, durch Einwickelung mit nasser Binde).

Blutungen aus verletzten Blutadern (dunkles Blut, z. B. aus geborstenen Krampfadern am Bein) hören sofort auf, wenn man einschnürende Kleidungsstücke (Strumpfbänder) löst, das Glied emporhebt und, wie oben, leicht auf die blutende Stelle drückt.

Wenn aber eine Pulsader verletzt ist (hellrothes Blut unaufhaltsam in starkem Strahl hervordringt), dann ist rascheste ärztliche Hilfe nothwendig.

Bis der Arzt da ist, versuche man den Blutstrom zu hemmen durch kräftigen Druck auf die Wunde (welche vorher durch Aufschneiden der Kleidung rasch freigelegt werden muß) mit dem Finger oder durch Auflegen eines dicken Polsters aus Leinwand (zusammengelegtes Taschentuch), welches mit einem dreieckigen Tuch oder einer Binde fest aufgedrückt wird (am emporgeshobenen Gliede).



Fig. 1.

Hilft das nicht, quillt das Blut immer wieder unter dem Druckverband hervor, dann muß der Pulsaderstamm oberhalb der Wunde zusammengedrückt oder geschnürt werden.

Die große Pulsader des Armes kann man an der Innenseite des Oberarmes (da, wo die innere Naht des Ärmels liegt) zusammendrücken mit den Fingern (Fig. 1), aber besser durch einen Stock, Regenschirm oder dergleichen zwischen Brust und Arm gelegt, gegen den man den Arm durch ein um die Brust geschlungenes Tuch fest andrückt. (Fig. 2.)

Ist die große Pulsader des Armes in der Achselhöhle verletzt, dann kann man versuchen, den Hauptstamm am Halse oberhalb des Schlüsselbeines gegen die Rippe anzudrücken. (Fig. 3.)

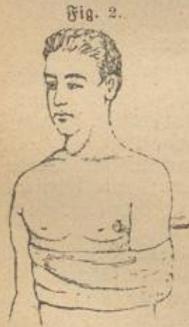


Fig. 2.



Fig. 3.

Auch durch starkes Zurückziehen der Schulter nach hinten und unten mit Hilfe des anderen Armes kann man das Schlüsselbein so herabziehen, daß es die darunter liegende große Armpulsader zusammendrückt. (Fig. 4.)

Die beiden großen Pulsadern des Kopfes liegen vorne am Halse an beiden Seiten der Kehle, wo man sie an der Innenseite des Kopfnickers mit den Fingern an die Wirbelsäule andrücken kann. (Fig. 5.) Sicherer

aber ist es, bei heftigen blutenden Wunden des Halses oder Kopfes den Finger, nachdem

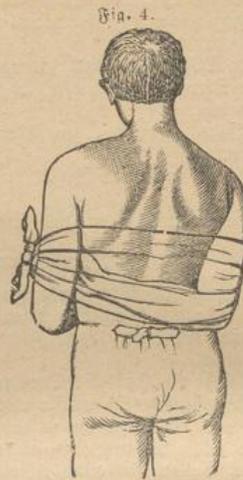


Fig. 4.

man ihn mit reiner Leinwand umwickelt, auf die Wunde selbst zu setzen und mit demselben stark einwärts zu drücken.

Die große Pulsader des Beines kann vorne auf der Mitte der Schenkelbenge mit den Fingern zusammengedrückt werden (Fig. 6.)

Aber viel sicherer als der Fingerdruck wirkt an den Gliedern die mehrmalige elastische Umschnürung oberhalb der Wunde mittelst eines langen elastischen Gurtes (Gummihosenträger) (Fig. 7) oder eines Gummischlauches (Gas Schlauch).

Ist ein solcher nicht zur Hand, so kann man mittelst eines um das Glied geknoteten Tuches, welches man mit einem Stempel, Stock, Seitengewehr, Haus-

schlüssel, Mörserkeule etc.) zusammendrückt, den nöthigen Druck hervorbringen. (Fig. 8.)



Fig. 5.

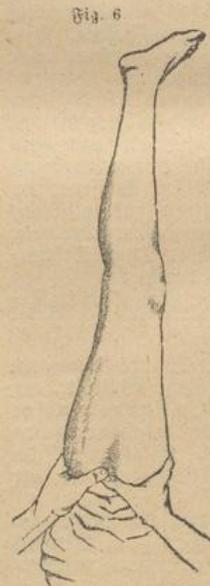


Fig. 6.

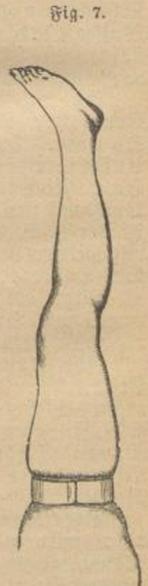


Fig. 7.

Weil aber alle solche starke Umschnürungen nicht lange ohne Schaden ertragen werden (in wenigen Stunden kalten Brand bewirken

fönnen), so ist ärztliche Hilfe auf das Schnellste herbeizuholen, oder der Verwundete unter steter Beaufsichtigung der Wunde zum Arzt zu transportiren.

Fig. 8



Fig. 9.



War zugleich ein Knochen gebrochen, oder ein Gelenk verletzt, so muß nach Stillung der Blutung das verwundete Glied unterhalb der eingeschnürten Stelle regelrecht verbunden, mit einer Binde von unten nach oben gut eingewickelt und mit den vorhandenen Hilfsmitteln geschient werden (siehe Knochenbrüche. Fig. 9).

Bei heftig blutenden Wunden am Kumpfe, Brust, Unterleib, Becken, Hals oder Kopf kann meist nur durch starken Druck auf die Wunde selbst der Blutstrom gehemmt werden.

**3. Bei vergifteten Wunden?**

(Bisse von Giftschlangen, tollen Hunden, Giftspieße etc.)

Zuerst schnelle Umschnürung des Gliedes oberhalb der Wunde (mit elastischer Gurte oder Knebelstuch, wie bei Blutung). (Fig. 10.)

Darnach Ausaugen (mit nicht wunden Lippen, Schröpfkopf), dann Zerstörung des

Fig. 10.



Giftes durch Ausbrennen (Feuer, Kohle, Pulver, glühendes Messer, Stricknadel) oder Ausäßen (reine Carbolsäure, Salpetersäure, Nektali).

Sofort den Arzt holen!

Verdächtige Hunde einsperren und beobachten, nicht tödten!

**4. Bei Knochenbrüchen?**

Nothverband anlegen und vorsichtig den Verlegten transportiren zum Arzt, ins Hospital. Kleider und Stiefel aufschneiden, nicht ausziehen.

Nothschienen suchen (Spähne, Bretter, Stöcke, Schirme, Pappe, Filz, Matten, Blumentopfgitter, Feuerzangen, Stroh, Wisen, Zweige, Baumrinde, Ärmelwürste; im Kriege Waffen, Lederzeug, Uniformstücke, Telegraphendraht) und sorgsam befestigen (mit Tüchern, Binden, zerschnittenen Kleidungsstücken, Stricken, Riemen etc.).

(Siehe die Abbildungen auf dem dreieckigen Tuch).

**5. Bei Verrentungen und Verstauchungen?**

Keine Einrentungsversuche! Zweckmäßiger Transport zum Arzte mit unterstütztem Gliede (dreieckiges Tuch).

**6. Bei Verbrennungen?**

Flammen ersticken durch Decken, Kissen, Tücher, Röcke, Umherrollen auf dem Boden etc.; dann erst Begießen mit viel Wasser; dann sofort zum Arzte schicken, Kleider vorsichtig entfernen durch Abschneiden (nicht ausziehen, abreißen); die Blasen schonen!

Die Brandwunden bedecken mit Del, Thymol- oder Jodoform-Brandsalbe (Apothekel), Fett, Gummi schleim, Mehl, Stärke, Syrup; darüber Watte oder kleine, feine Leinwandläppchen.

Bei Verätzung mit Säuren: Abspülen mit viel Wasser, dem womöglich Kalk oder Soda oder Seife zugesetzt wird.

Bei Verätzung mit Alkalien (Kalkgruben, Seifenlaugen: Abspülen mit viel Wasser, dem womöglich eine Säure (Essig, Schwefelsäure) zugesetzt wird.

Darnach aber Bedeckung mit Del etc. wie bei Verbrennungen.

**7. Bei Ertrunkenen?**

1. Schicke vor Allem sofort nach dem Arzte, sowie nach Decken und trockener Kleidung.

2. Entferne alle Kleidung vom Oberkörper bis zum Gürtel und löse letzteren.

3. Lege den Scheintodten zuerst auf den Bauch, und zwar so, daß Kopf und Brust etwas tiefer liegen als der übrige Körper (auf eine Unterlage von Kleidungsstücken oder über die Knie) und übe einen Druck auf den Rücken, um das in Lunge und Magen eingedrungene Wasser ausfließen zu lassen.

4. Öffne den Mund, reinige ihn und die Nase von Schlamm, ziehe die Zunge hervor und binde sie mit einem Tuche auf dem Kinn fest.

5. Lege den Körper auf den Rücken, reibe Brust und Gesicht mit Tüchern trocken und siehe zu, ob die Brust athmet, d. h. sich abwechselnd hebt und senkt.

6. Ist dies nicht der Fall, so beginnt sofort mit den künstlichen Athmungsbewegungen und setze dieselben unverdrossen selbst viele Stunden lang fort, bis das Athmen wieder in Gang kommt oder bis ein Arzt erklärt, daß das Leben ganz erloschen sei.

7. Um die Athmungsbewegungen nachzuahmen, muß der Brustkasten abwechselnd ausgedehnt und wieder zusammengepreßt werden.

### 8. Bei Ersticken?

#### a) Durch giftige Luftarten.

Zuerst den Erstickten rasch an die frische Luft schaffen.

Vorsicht für sich selbst, erst Fenster und Thüren öffnen, schlechte Luft aus Gruben schaffen (Wasser hinunter gießen, Regenschirm, brennendes Stroh, Schiffe), in Gruben hinein-

Fig. 11.



8. Zu diesem Zwecke mache ein Polster aus Kleidungsstücken und schiebe es unter den Rücken des Ertrunkenen.

9. Fasse die Arme oberhalb der Ellbogen, erhebe sie bis über den Kopf (Fig. 11), langsam, 1, 2 zählend, dann senke sie wieder und presse die Oberarme, langsam 3, 4 zählend, sanft aber fest gegen die vordere Fläche des Brustkastens. (Fig. 12.)

10. Sind zwei Helfer zur Hand, so stelle sich einer an jede Seite und mache dieselbe Bewegung im gleichen Zeitmaß. (Fig. 13.)

steigen nur mit Essigwasserschwamm vor dem Munde, am Seil befestigt und mit Signalleine (besser mit Athmungsschlauch).

Dann Wiederbelebung versuchen durch künstliche Athmung, kalte Begießungen, Reibungen und andere Reizmittel.

#### b) Durch Erhängen.

Sofort den Strick abschneiden, aber mit Unterstützung des Körpers, daß er nicht herabstürze. Dann wie bei Erstickung.

Fig. 12.



11. Dies Auf- und Abbewegen der Arme wiederhole ruhig und taktmäßig, 15mal in der Minute, bis der Scheintote wieder selbstständig zu athmen beginnt.

12. Dann erst suche die Körperwärme herzustellen durch Reiben der Haut des ganzen Körpers mit warmen Decken, durch Bedecken mit warmen Kleidern, durch warme Betten, warme Flaschen und, wenn das Schlucken wieder möglich geworden, durch Trinkenlassen von warmen Flüssigkeiten (Wasser, Thee, Grog, Wein; erst nur theelöffelweise).

#### c) Durch Steckenbleiben großer Bissen im Schlunde.

Rasch mit linker Hand Nase zuzneifen, Zeigefinger und Daumen der rechten über die Zunge tief in den Schlund stecken und Brocken herausräumen.

Mißlingt das, Brust und Bauch gegen die Wand drängen und kräftig mit der Faust zwischen die Schulterblätter schlagen.

Schleunigt den Arzt mit seinen Instrumenten zum Luströhrenschnitt holen lassen.

## 9. Bei bewußtlos Gefundenen?

1. Suche die Veranlassung zu erfahren.
2. Merke Dir genau die Lage des Körpers.
3. Rieche, ob Spiritus im Athem.
4. Entferne alle einschnürenden Kleidungsstücke vom Halse.
5. Lasse frische Luft zu-, müßige Zuschauer abtreten.
6. Lege den Körper auf den Rücken, den Kopf niedrig, wenn das Gesicht blaß (Ohnmacht, Verblutung), hoch, wenn das Gesicht geröthet ist (Schlagfluß, Trunkenheit zc.), drehe ihn seitwärts, wenn Erbrechen eintritt.
7. Bei Fallsüchtigen (epileptische Krämpfe) Weiches unter den Kopf legen, Weiches zwischen die Zähne stecken (Kork, Taschentuch), verhüten, daß der Patient sich selbst verletzt, Hemdtragen lösen, sonst ruhig abwarten, bis der Anfall vorüber; nicht die Glieder festhalten, nicht die Daumen aufbrechen!
8. Wenn das Athmen ganz aufgehört hat, dann versuche man die künstliche Athmung.

Ist eine Säure verschluckt, so gieb ein Alkali (Soda, Pottasche, Magnesia, Kalk) in viel Wasser gelöst; ist eine Lauge (Alkali) verschluckt, so gieb Säure in viel Wasser, (Essig, Citronen, Eingemachtes).

Dann lasse viel schleimige oder ölige Flüssigkeit trinken (Eiweiß, Milch, Mehl und Wasser) und suche Erbrechen zu erregen (durch Nigeln des Schlundes, Trinken von vielem warmen Wasser mit Salz oder Senf, oder durch ein Brechmittel).

Bei betäubenden Giften (Opium, Morphinum, giftigen Pflanzen aller Art) suche das Einschlafen zu verhüten (starker Kaffee, Eis auf den Kopf, Senfteige auf den Magen, kalte Uebergießungen; Magenpumpe, Gummischlauch).

## 12. Transport von Verunglückten?

Wie kann ein Verunglückter auf die schonendste Weise zum Arzt oder in ein Hospital transportirt werden?

Fig. 13.



9. Man hole so rasch wie möglich ärztliche Hilfe.

## 10. Bei Hitzschlag?

(Herzschwäche durch Ueberhitzung des Blutes und Verdurstung.)

Lagere den Bewußtlosen mit erhöhtem Oberkörper an einem kühlen Orte, entferne alle beengenden und die Wärme zurückhaltenden Kleidungsstücke, fächle ihm frische Luft zu, begieße ihn reichlich mit kaltem Wasser, mache kalte Umschläge mit nassen Tüchern über Kopf und Brust, flöße ihm möglichst viel Wasser ein.

Stockt die Athmung, so mache künstliche Athmungsbewegungen (Seite 400, Punkt 7), reibe Hände und Füße und wende zuletzt Reizmittel an (Seite 400, Punkt 12).

## 11. Bei Vergiftungen?

Suche zuerst rasch die Art des Giftes zu ermitteln und schicke sofort zum Arzt und zur nächsten Apotheke.

Am Besten auf einer Tragbahre, (Krankentorb, Räderbahre.)

Mindestens drei Träger sind wünschenswerth, Nr. 1 und 2 tragen die Bahre, Nr. 3 sorgt für den Verlegten und wechselt nöthigenfalls mit 1 und 2 ab.

Die Bahre wird in eine Linie mit dem Körper des Verlegten gestellt, das Fußende hinter seinen Kopf.

Nr. 1 und 2 stellen sich jeder auf eine Seite, reichen sich die Hände unter dem Rücken und den Oberchenkeln des Verlegten, heben ihn gleichzeitig, tragen ihn rückwärts bis über die Bahre und legen ihn sanft darauf nieder.

Nr. 3 unterstützt dabei den verlegten Theil mit einer Hand an jeder Seite.

Nr. 1 und 2 stellen sich an das Kopf- und Fußende, erheben gleichzeitig die Bahre und tragen sie fort, während Nr. 3 seitwärts gehend, den Verlegten überwacht.

Der Verlegte wird in derselben Weise von der Bahre abgehoben wie er darauf gelegt wurde.

Die Bahre muß mit den Händen oder mit Gurten getragen werden, niemals auf den Schultern.

Die Träger dürfen nicht Schritt halten, sondern müssen mit ungleichen Füßen antreten, kurze, nicht federnde Schritte machen, jedes Springen und Stoßen vermeiden, die Bahre so wagrecht als möglich tragen (wenn möglich Träger von gleicher Größe).

Beim Bergaufgehen muß das Kopfende vorgehen, beim Bergabgehen umgekehrt.

Sind keine Bahren vorhanden, so kann man Rothbahren herstellen aus: Thüren,

Fig. 14.



Wenn aber keine derartigen Sachen zu haben sind, dann muß der Verunglückte mit den Händen fortgeschafft werden.

Fig. 15.



Zwei Helfer verschränken die Hände (zwei, drei, oder alle vier, (Fig. 14, 15, 16) zu einem Sitz, auf welchem der Verletzte sich niederläßt, während er seine Arme um die Nacken der Träger legt. (Fig. 17).

Namentlich auf der vierhändigen Sänfte (Fig. 16) kann ein Mensch sehr weit getragen werden.

Durch die Herstellung eines Tragkranzes (aus einem

Strohseil, Leibriemen) (Fig. 18) können sich die Träger ihre Arbeit sehr erleichtern.

Fig. 16.

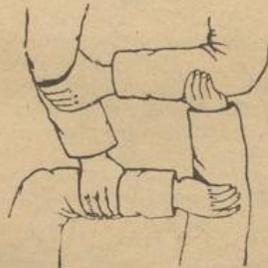


Fig. 18.



Ist der Verletzte bewußtlos, so muß der Träger den Oberleib umfassen, der

Leitern, Betten, Matratzen, Decken, Säcken, Hängematten, Mänteln, Gurten, Strohseilen

Fig. 17.



Fig. 19.



und Stangen, Lanzen, Gewehren, Baumästen zc.

zweite vorangehende die Beine unter beide Arme nehmen. (Fig. 19).

## Die erste Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe.

Auszug aus dem Vortrage\*) des Chefarztes der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft, Herrn kais. Rath Dr. Charas.

(Der Redaction gütigst zur Verfügung gestellt.)

Wenn ein elektrischer Strom einen menschlichen Körper passiert, so ruft derselbe am Körper mannigfache Erscheinungen und Veränderungen hervor. Diese Erscheinungen und Veränderungen sind von der Stärke des Stromes abhängig.

Geltrische Ströme von großer Energie oder hoher Spannung haben auf den menschlichen Körper, welchen sie passieren, eine deutliche Wirkung.

An äußeren Kennzeichen findet man oft an den Kleidern unregelmäßige Zerreißen der selben mit verengter Umgebung, am Körper selbst fehlen äußere Verletzungen oft vollständig; manchesmal bemerkt man an der Haut rundliche oder streifenförmige Hautabschürfungen oder Hautverfärbungen, die sich zuweilen baumartig verzweigen und sogenannte Blitzfiguren darstellen. In anderen Fällen beobachtet man Quetschungen der Haut, zuweilen lochförmige Wunden, besonders an der unteren Körperhälfte, ähnlich den Löchern, welche ein elektrischer Funke durch Kartenblätter schlägt.

Am allerhäufigsten kommen bei Individuen, welche in den Stromkreis einer Starkstromleitung gerathen sind, Verbrennungen aller drei Grade vor.

Brandwunden können aber auch entstehen, ohne daß der menschliche Körper in den Stromkreis eingeschaltet wurde und dies zwar durch Kurzschluß. Der hierbei überspringende elektrische Funke kann an entblößten Körperteilen (Gesicht und Hände) Brandwunden erzeugen oder die Kleider in Brand setzen und dadurch Brandwunden auch an anderen Körperstellen verursachen.

In nicht tödtlichen Fällen zeigen Individuen, die von elektrischen Starkströmen getroffen werden, verschiedene Erscheinungen, die von dem physischen Gesundheitszustande des Individuums abhängig sind.

Als mindeste Gefahrgrenze werden Starkströme von unter 500 Volt Spannung angenommen. Während aber Fälle bekannt sind, daß elektrische Ströme, die hoch über dieser Grenze liegen, nicht tödtlich gewirkt haben — wie z. B. die amerikanischen Hinrichtungsversuche, die zuweilen bei 1500 bis 1800 Volt versagt haben — weiß man andererseits Fälle mit tödtlichem Ausgang durch elektrische Ströme, die unter der genannten Gefahrgrenze liegen.

Die Ursache hievon liegt entweder in äußeren Umständen, indem der Leitungswiderstand durch nasse Haut, nasse Kleider — (insbesondere durch von salzhaltigen Flüssigkeiten getränkte nasse Kleider, Fußböden etc.) — herabgesetzt wird, oder in der persönlichen Veranlagung des betreffenden Individuums.\*\*)

\*) Gehalten am 28. November 1900 im elektrotechnischen Vereine in Wien.

\*\*) Menschen mit Herzfehlern, Blutgefäßerkrankungen, ferner demavirte Individuen und insbesondere die Alkoholiker sind weniger widerstandsfähig. Es wäre daher den Arbeitern in elektrischen Fabriken Alkoholaufnahme als prophylaktische Maßregel dringendst anzurathen.

Es kommen aber auch noch andere Momente in Betracht, nämlich die Dauer der Einwirkung des elektrischen Stromes und ob den Individuen sofort eine kunstgerechte und sachgemäße erste Hilfe zutheil wurde oder nicht.

Menschen, die von elektrischen Starkströmen getroffen wurden, zeigen verschiedene Bilder. Das Bild der Ohnmacht manifestirt sich durch Blässe des Gesichtes und Bewußtlosigkeit von kürzerer Dauer, das Individuum kommt bald zu sich und befindet sich wieder wohl. Oder das Bild des Schlaganfalles. Das betroffene Individuum ist hochroth im Gesichte und von Bewußtlosigkeit längerer oder kürzerer Dauer befallen. Bei Rückkehr des Bewußtseins zeigt sich dann eine Lähmung einer Körperhälfte oder einzelner Gliedmaßen (der Hände oder Füße). Der Betroffene kann auch das Bild des Schocks oder der Gehirnerschütterung zeigen: Gesichtsblassheit, Bewußtlosigkeit oft von längerer Dauer, in weiterer Folge schwere Neuralgien, heftige Krämpfe, Convulsionen, Delirien und selbst Tobichtsanfalle werden hiebei beobachtet. Schließlich noch das Bild der Erstickung: Blauröthe Verfärbung des Gesichtes, Stillstand der Athmung, kleiner Puls und tiefe, andauernde Bewußtlosigkeit stellen die Erscheinungen dieses letzten und gefahrdrohenden Bildes dar.

Welche Hilfe ist nun diesen Verunglückten zu leisten? Erstens: Sofort um ärztliche Hilfe senden und den Verunglückten ehestens aus dem Stromkreise entfernen. Je rascher der Verunglückte aus dem Stromkreise entfernt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, ihn zu retten.

Die rascheste Möglichkeit, den Verunglückten aus dem Stromkreise zu entfernen, ohne Gefährdung des Helfenden, ist: die rascheste Unterbrechung des Stromes.

Ist die rascheste Unterbrechung des Stromes nicht durchführbar, dann ist die Entfernung aus dem Stromkreise angezeigt. Nur wenn die rasche Unterbrechung oder die Entfernung des Betroffenen nicht möglich wäre, schreite man zum Durchschneiden der Leitungsdrähte. Zu diesem Zwecke muß, — da man sich sonst selbst der größten Gefahr aussetzen würde, — eine Isolirschere verwendet werden, die durch Gummi isolirt wird.

Es ist stets zu beachten, daß bei der Entfernung des Verunglückten aus dem Stromkreise der Helfende sich selbst genügend isoliren muß. Die beste Isolirung sind Gummihandschuhe.

Sind keine Gummihandschuhe zur Stelle, so muß der Helfende sich durch Unterlegen eines Schemels oder eines trockenen Brettes isoliren, oder man schiebt unter dem Verunglückten Kleidungsstücke oder trockene Tücher,

die man etwa vierfach zusammenlegt und umwickelt, und umwickeln ferner seine Hände mit drei- bis vierfach gefalteten trockenen Tüchern oder trockenen Kleidern.

Ist nun der Verunglückte aus dem Stromkreise entfernt, dann beginne man sofort mit den Wiederbelebungsversuchen. Diese richten sich danach, ob der Verunglückte athmet oder nicht. Man löse zunächst alle beengenden Kleidungsstücke (Kragen, Leibriemen, Nieder) lege die Brust bloß und betrachte, ob sich der Brustkorb hebt und senkt. Wenn ja, dann besteht selbständige Athmung und es handelt sich nur um eine Ohnmacht oder tiefere Bewußtlosigkeit. Die Vorhersage ist dann günstiger.

Müßige Zuschauer sind zu entfernen, da sie dem Bewußtlosen die nothwendige frische Luft rauben. Man erhebe den Verunglückten nicht, sondern lagere ihn wagrecht, besprengte die nackte Brust und das Gesicht mit kaltem Wasser oder schlage und frottiere mit nassem Tuche, halte ihm Niesmittel (Salmiak, engl. Salz, Essig, Kölnwasser u. s. w.) unter die Nase und setze diese Hilfeleistung bis zur Wiederkehr des Bewußtseins fort. Erst wenn dieses sich wieder eingestellt hat — ja nicht früher, wegen der entstehenden Erstickungsgefahr — reiche man ihm herzkärkende innere Mittel, z. B. Cognac, Wein, Grog, schwarzen Kaffee oder Thee mit Ruhn, zehn Tropfen Hofmannsgeist, Aether zc. Wie erwähnt, ist das sicherste Zeichen, ob das Individuum selbständig athmet, das Heben und Senken des Brustkorbes. Man hat noch andere Zeichen der Athmung, z. B. das Beschlagen eines vorgehaltenen Spiegels, die Bewegung einer vor Mund und Nase gehaltenen kleinen Flamme, doch sind dies viel weniger verlässliche Zeichen als die Bewegung des Brustkorbes.

Ist keine selbständige Athmung vorhanden, dazu blaurothe Verfärbung des Gesichtes, dann ist Gefahr im Verzuge, dann vergebende man nicht die kostbare Zeit mit kleintlichen Mitteln, sondern schreite raschestens zur Einleitung der sogenannten künstlichen Athmung.

Der Verunglückte wird auf den Rücken gelegt, unter die Schultern schiebe man einen Polster, einen zusammengeballten Rock oder dergl., so daß der Kopf frei nach hinten hängt. Die Zunge wird langsam aber kräftig hervorgezogen und mit einem Tuche, Hosenträger, irgend einem Band zc. am Kinn befestigt, damit sie nicht zurückfällt und den Kehlkopfengang verschließe.

Der Helfende kniet hinter dem Kopf des Verunglückten nieder mit dem Gesichte ihm zugewendet und hebt dessen beide an den Ellbogen angefaßten Arme langsam im Kreise über den Kopf, wobei, in Folge Erweiterung des Brustkorbes das Eindringen der Luft in die Lungen, d. h. die Einathmung erfolgt, verharrt damit zwei bis drei Secunde in dieser Stellung, fährt sie hierauf im Kreise hinunter und drückt sie fest (jedoch vorsichtig wegen Rippenbruch) an die Seiten des Brustkorbes an, wobei die Ausathmung

erfolgt. Hierauf zwei bis drei Secunden Pause, dann Wiederholung derselben Bewegungen 16- bis 20mal in der Minute. Sind zwei Helfer da, so ergreift jeder einen Arm. Die künstliche Athmung muß insolange fortgesetzt werden, ja selbst zwei bis drei Stunden lang, bis zur Ankunft des Arztes.

Sobald die künstliche Athmung Aussicht auf Erfolg hat, beginnt sich das Gesicht zu röthen, das selbstständige Athmen tritt ein. Setzt dieses abermals aus, so ist sofort mit ersterer Procedur wieder zu beginnen. Ist die natürliche Athmung im Gange, dann hülle man den frierenden Erschöpften in warme Decken und trachte ihn, wie ich früher geschildert, ins Bewußtsein zurückzurufen.

Die künstliche Athmung hat schon manchen, dem Erstickungsstode nahen, Verunglückten dem Leben wiedergegeben, sie bildet auch bei durch elektrische Ströme Verunglückten den wichtigsten Theil der ersten Hilfeleistung.

Wie oben bei den äußeren Verletzungen erwähnt, werden durch die Einwirkung des elektrischen Stromes am häufigsten Brandwunden verursacht. Da diese Wunden dem Verunglückten heftige Schmerzen verursachen und unter Umständen — wenn sie ausgebeht sind — auch lebensgefährlich werden können, sollen auch diese bei der ersten Hilfe berücksichtigt werden.

Wir unterscheiden Brandwunden dreier Grade: Erster Grad Röthung der Haut, zweiter Grad Blasenbildung und dritter Grad Verkohlung oder Verschorfung.

Brandwunden sind durch ihre Ausdehnung gefährlich und es gilt als ärztlicher Grundsatz, daß Brandwunden, auch ersten Grades, wenn sie sich über ein Drittel der Körperfläche erstrecken, in der Regel tödtlich verlaufen.

Die erste Hilfe besteht im Anlegen eines antiseptischen Verbandes. Man reinige sich vorerst gut die eigenen Hände mit Seife und Bürste und bestreiche sodann die Wunden ersten Grades mit einem antiseptischen Fett (z. B. Borvaselin, Jodoform, Vaseline und dergl.), bedecke sie dann mit etwas Mull oder Watte und verbinde mit einem dreieckigen Tuche oder mit einer Binde.

Bei Brandwunden zweiten oder dritten Grades gibt man einen antiseptischen Verbandstoff (Jodoform-Dermatol., Wisnuthgaze). Blasen dürfen nicht abgerissen werden (höchstens wenn sie stark gespannt sind und daher heftige Schmerzen verursachen, werden sie mit einer früher ausgeglühten Nadel angestochen, damit das Wasser herausfließe), hierauf bedeckt man die Gaze mit einer fingerdicken Lage Watte, darauf ein impermeabler Stoff wie Billroth- oder Mojetigbattist, Kautschulpapier und dergl., befestigt mit der Binde oder einem Tuche. Der Verunglückte, der meist unter großem Kältegefühl leidet, ist in warme Decken zu hüllen, der Durst durch Cognac mit Wasser oder Wein mit Wasser, Limonade zc. zu stillen.

Der Aberglaube, wonach durch elektrische Ströme Verunglückte mit Erde zu bedecken oder gar in eine Erdgrube zu stecken seien, ist selbstverständlich strengstens zu verwerfen.

## Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Laut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Befehl vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126—133, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu gelten, und die gesammte Berechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Aemtern in der Kronenwährung zu erfolgen. Die Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

An Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Ducaten; an Silbermünzen Ein- und Fünfkronenstücke und Levantiner Thaler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünze 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legirt) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.775067 g Raughgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.3875338 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 mm. Die Reversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passirgewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g.

Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht besitzen, sind minderwerthig.

Die Ducaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81<sup>100</sup>/<sub>100</sub> Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Silberkronen werden 0.835 fein aus 1 kg Münzsilber (legirt) je 200 Stück geprägt. Die Silberkrone wiegt 5 g. Durchmesser 23 mm. Levantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Thaler 0.835 fein.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink hergestellt. 1 kg Legirung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Außer der vorstehend angeführten Kronenwährung in Münzen sind seit 2. September 1901 zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10 Kronen (mit dem Datum vom 31. März 1900).

Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet, wenn man die Beträge mit 2 multiplicirt.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multipliciren.

Die österreichisch-ungarische Bank übernimmt fremde Goldmünzen nach folgendem Tarif:

	fl. De. W. per kg raub	in Kronen per Stück an Staatscassen
1. Egyptische Hundertpiaster-Stücke vom Jahre 1885	1433.0862	2861.8858
2. Alfonso mit Gepräge vom Jahre 1881 ab (ausschl. Alfonso XIII.)	1470.105	2935.916
3. Argentinische Gold-Pesos	1473.381	2946.4673
4. Oesterreichische Ducaten	1613.0265	3230.1406
5. Eagles (10 Dollars)	1474.2	2948.1052
6. Zwanzigfrancs-Stücke (einschl. Belgien, Oesterreich-Ungarn, Monaco, Rumänien, Schweiz und Serbien, ausschl. Griechenland und päpstliche)	1473.381	2946.4673
10 und 5 Francs abzüglich $\frac{1}{100}$ vom Bruttogewicht.		19.04
7. Holländische Beugulden (Doppel-Gold-Willems)	1474.0362	2947.7776
8. Japanische Yens	1474.0362	2947.7776
9. Schwedische und dänische 20-Kronen	1473.381	2946.4673
10. Türkische Pivres	1498.77	2997.2402
11. Zwanzig-Reichsmark-Stücke	1473.381	2947.450
Rehn- und Fünf-Reichsmark-Stücke, abzüglich $\frac{1}{100}$ vom Bruttogewicht.		23.52
12. Russ. Imperialen (alte)	1501.227	3002.1538
13. " (neue $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ )	1473.8724	2947.7448
14. Sovereigns	1501.227	3002.454

100 Kronen = 85 Reichsmark = 105.1 Francs.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

Vom 1. September 1901 ab wurde die Ausgabe der bisherigen Staatsnoten zu fünf und fünfzig Gulden österr. Währung eingestellt.

Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser genannten Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt im Privatverkehr am 28. Februar 1903 und bei den k. k. Staatscassen und Aemtern am 31. August 1903.

Vom 1. September 1903 angefangen bis 31. August 1907 sind diese Staatsnoten nur mehr bei den Einlösungstellen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Verwechslung, bezw. Einlösung findet vom 2. September 1901 ab ausschließlich bei der österreichisch-ungarischen Bank statt.

### Umrechnungstafel für Goldmünzen.

Finanz-Ministerialerlaß vom 29. December 1892 bestimmt folgende Zahlwerthe (s. B. Zollzahlungen), nach welchen alle f. f. Cassen befugt sind, vollwerthige Goldmünzen entgegenzunehmen:

- |                              |                                 |
|------------------------------|---------------------------------|
| 1 f. f. Ducaten = 11 K 29 h. | 20 Francs Gold = 19 K 4 h.      |
| 4 fl. Gold = 9 K 52 h.       | 5 Reichsmark Gold = 5 K 88 h.   |
| 8 fl. Gold = 19 K 4 h.       | 10 Reichsmark Gold = 11 K 76 h. |
| 5 Francs Gold = 4 K 76 h.    | 20 Reichsmark Gold = 23 K 52 h. |
| 10 Francs Gold = 9 K 52 h.   | 1 Sovereign = 24 K.             |

Umrechnung von Kronen in andere Zahlwerthe.

Kronen	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Souv. reigns	= f. f. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Kr. D. B.
1	1.05	0.85	0.04	0.09	0.42	0.50
10	10.50	8.50	0.42	0.89	4.20	5.00
20	21.01	17.01	0.83	1.77	8.40	10.00
30	31.51	25.51	1.25	2.60	12.60	15.00
40	42.02	34.01	1.67	3.54	16.80	20.00
50	52.52	42.52	2.08	4.45	21.00	25.00
60	60.53	51.02	2.50	5.31	25.20	30.00
70	73.53	59.52	2.92	6.20	29.40	35.00
80	84.03	68.03	3.33	7.09	33.60	40.00
90	94.54	76.53	3.75	7.97	37.80	45.00
100	105.04	85.03	4.17	8.86	42.00	50.00
200	210.07	170.07	8.33	17.71	84.00	100.00
500	525.21	425.17	20.83	44.29	210.00	250.00
1000	1050.42	850.34	41.67	88.57	420.00	500.00

Umrechnung von Reichsmark Gold in andere Zahlwerthe.

Reichsmark Gold	= Francs Gold	= Souv. reigns	= f. f. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Kr. D. B.	= K h
5	6.19	0.25	0.52	2.47	2.91	5.88
10	12.37	0.50	1.04	4.94	5.88	11.76
20	24.75	1.00	2.08	9.88	11.76	23.52
30	37.12	1.49	3.12	14.82	17.64	35.28
40	49.50	1.99	4.17	19.76	23.52	47.04
50	61.87	2.49	5.21	24.71	29.40	58.80
60	74.11	2.99	6.25	29.65	35.28	70.56
70	86.62	3.49	7.29	34.59	41.16	82.32
80	98.99	3.99	8.33	39.53	47.04	94.08
90	111.37	4.49	9.37	44.47	52.92	105.84
100	123.74	4.98	10.42	49.41	58.80	117.60
1000	1237.39	49.83	104.16	494.12	588.00	1176.00

Umrechnung von Goldgulden in andere Zahlwerthe.

Goldgulden	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Souv. reigns	= f. f. Ducaten	= fl. Kr. D. B.	= K h
4	10	8.10	0.40	0.84	4.76	9.52
8	20	16.19	0.79	1.69	9.52	19.04
12	30	24.29	1.19	2.53	14.28	28.56
16	40	32.38	1.59	3.37	19.04	38.08
20	50	40.48	1.98	4.22	23.80	47.60
24	60	48.57	2.38	5.06	28.56	57.12
28	70	56.67	2.78	5.90	33.32	66.64
32	80	64.76	3.17	6.75	38.08	76.16
36	90	72.86	3.57	7.59	42.84	85.68
40	100	80.95	3.97	8.44	47.60	95.20
80	200	161.90	7.93	16.87	95.20	190.40
100	250	202.38	9.91	21.09	119.00	238.00

Umrechnung von Francs Gold in andere Zahlwerthe.

Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Souv. reigns	= f. f. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Kr. D. B.	= K h
5	4.05	0.20	0.42	2	2.38	4.76
10	8.10	0.40	0.84	4	4.76	9.52
20	16.19	0.79	1.69	8	9.52	19.04
40	32.38	1.59	3.37	16	19.04	38.08
60	48.57	2.38	5.06	24	28.56	57.12
80	64.76	3.17	6.75	32	38.08	76.16
100	80.95	3.97	8.43	40	47.60	95.20
200	161.90	7.93	16.86	80	95.20	190.40
500	404.76	19.83	42.16	200	238.00	476.00
1000	809.52	39.67	84.32	400	476.00	952.00

Umrechnung von Ducaten in andere Zahlwerthe.

Schld. Ducaten	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Souv. reigns	= Goldgulden	= fl. Kr. D. B.	= K h
1	11.86	9.60	2.13	4.74	5.64 1/2	11.29
2	23.72	19.20	4.25	9.48	11.29	22.58
3	35.58	28.80	6.38	14.22	16.93 1/2	33.87
4	47.44	38.40	8.50	18.96	22.58	45.16
5	59.30	48.00	10.63	23.70	28.22 1/2	56.45
6	71.15	57.60	12.75	28.44	33.87	67.74
7	83.01	67.20	14.88	33.18	39.51 1/2	79.03
8	94.87	76.80	17.01	37.92	45.16	90.32
9	106.70	86.40	19.13	42.76	50.80 1/2	101.68
10	118.59	96.00	21.26	47.40	56.45	112.97
20	237.18	192.01	42.52	94.80	112.90	225.61
30	355.78	288.01	63.77	142.10	169.35	338.50
40	474.37	384.01	85.03	189.60	225.80	451.00
50	592.96	480.02	106.27	237.00	282.25	564.00
100	1185.92	960.03	212.58	474.00	564.50	1129.00

Umrechnung von Sovereigns in andere Zahlwerthe.

Sovereigns	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= f. f. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Kr. D. B.	= K
1	25.21	20.41	2.13	10.08	12	24
2	50.42	40.82	4.25	20.17	24	48
3	75.63	61.22	6.38	30.25	36	72
4	100.84	81.63	8.50	40.34	48	96
5	126.05	102.04	10.63	50.42	60	120
6	151.26	122.45	12.76	60.50	72	144
7	176.47	142.86	14.88	70.59	84	168
8	201.68	163.27	17.01	80.67	96	192
9	226.89	183.67	19.13	90.76	108	216
10	252.10	204.08	21.26	100.84	120	240
100	2521.01	2040.82	212.58	1008.40	1200	2400

## Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Werthangabe in Kronen; die mit \* nach Banktarif (einschl. Agio).)

1. Goldmünzen.		2. Silbermünzen.	
K	h	K	h
* Alfonso's (à 25 Pesetas)	23 82	* Mikre's Stück à 1000 Reis,	4 38
Spanien . . . . .		Portugal u. Brasilien . . . . .	
* Argentino à 5 Pesas	23 82	(auch zu 5 und 2 Mikre's;	
Argentino's . . . . .		f. a. Corda).	
* Bedilli ob. egypt. Pfund		Dunja, Mexiko . . . . .	73 95
Egypten (100 Piaſter) . . . . .	24 40	" Paraguay . . . . .	65 40
Condoro à 10 Pesas, Chile . . . . .	40 70	Piaſter f. Süſil.	
Coroa à 10 Mikre's Portugal . . . . .	45 36	Reales 50, Span. . . . .	10 38
* Dinar 20, Serbien . . . . .	16 20	" 20, " . . . . .	4 16
" 10, " . . . . .	8 10	Rubel, Ruſland . . . . .	3 24
Drachmen 40, Griechenland . . . . .	28 36	Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	4 07
" 20, " . . . . .	14 18	* Sovereign = 1 Pfd.	
Duſton à 100 Reales,		Sterling (20 sh. Engl.) . . . . .	24 —
Spanien u. Uruguay . . . . .	20 76	(auch zu 5, 2 u. 1/2 Sov.)	
Duſaten (Doppelt), Deſt. . . . .	22 50	Tehl, China . . . . .	6 07
" (einfache), Deſt. . . . .		Toman, Perſien . . . . .	9 67
1856 Duc. . . . .	12 24	" 1/2 . . . . .	4 83 1/2
Eagle (Dop.), N.-Amerika . . . . .	98 54	* Wilhelm's d'or (Doppelt-)	
" (einf. à 10 Doll.) . . . . .	25 27	à 20 Gulden, Niederl. . . . .	39 62
" 1/2 . . . . .	24 64	" à 10 Guld. . . . .	19 82
Francs 100, Frankreich . . . . .	95 20	" 1/2 . . . . .	9 98
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.)		Yen, Japan . . . . .	9 92
Francs 40, Belgien . . . . .	38 08		
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.)			
* Franz Joſe's d'or, Deſt. . . . .	19 04		
1/2 " " " . . . . .	9 52		
Frederic's d'or (Doppelt-),			
Dänemark . . . . .	32 74		
" (einf.) Dänem. . . . .	16 37		
Guinee, = 21 Schillinge			
(Rechnungsmünze) . . . . .			
* Imperial, alte, Ruſland . . . . .	19 62	Bolivianer (5 Frs.), Bo-	4 07
" neue . . . . .	18 98	livien . . . . .	
* Süſil (Medjibje), à 100		Dinar, Serbien . . . . .	— 81
Piaſter, Türkei, 21 60		(auch zu 5 u. 2 D.)	
" 1/4 (Süſil) . . . . .	10 80	Dollar, Nordamerika . . . . .	4 27 1/2
" 1/4 (Wiſſir) . . . . .	5 40	Drachme, Griechenland . . . . .	— 73
Krone 20, Schweden . . . . .	26 40	(auch zu 5, 1/2 u. 1/5.)	
" 10, " . . . . .	13 20	Duro à 20 Reales, Spanien . . . . .	4 20
" 20, Deſterr.-ung. . . . .	20 —	Eſcudo à 10 Real., Span. . . . .	2 10
" 10, " " . . . . .	10 —	Florin à 2 Schilling, Engl. . . . .	1 88
Levas 20, Bulgarien . . . . .	18 98	Franc, Belgien . . . . .	— 81
Pire 100, Italien . . . . .	81 —	(auch zu 5, 2 1/2, 2, 1/2 u. 1/4 Fr.)	
(auch zu 50, 20 u. 10 L.)		Franc, Frankreich . . . . .	— 81
Mark 20, Deutschland . . . . .	23 52	(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.)	
(auch zu 10 u. 5 M.)		Franc, Schweiz . . . . .	— 81
		(auch zu 5, 2 u. 1/2 Fr.)	
		Gulden, à 100 Cents, Nie-	1 72
		derlande . . . . .	
		(auch zu 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.)	
		Gulden, Deſterr. . . . .	2 —
		Sirmilic (Medjibje), à 20	
		Piaſter, Türkei . . . . .	3 56
		Itjibu, Japan . . . . .	1 40
		Krone à 5 Schilling, Engl. . . . .	5 03
		" Schweden, Norwegen,	
		Dänemark . . . . .	1 15
		(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/20 Kr.)	
		Kronen, Deſterr.-ung. . . . .	1 —
		Lei, Rumänien . . . . .	— 81
		(auch zu 5 und 2 Lei.)	
		Lev (Bulgarien) à 100 Sto-	
		tinki . . . . .	— 81
		Lire, Italien . . . . .	— 81
		(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 L.)	
		Mark 1, Deutschland . . . . .	1 —
		(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/4 M.)	
		Dukit à 10 Piaſter, Türkei . . . . .	1 79 1/2
		Pesado = 2 Real., Mexiko . . . . .	1 10
		Peseta à 4 Reales, oder	
		100 Centesimo . . . . .	— 81
		Peso = 5 Francs, Chile . . . . .	4 07
		" = 8 Reales, Mexiko . . . . .	4 40
		Piaſter, Türkei, à 40 Para	— 18
		(auch zu 20, 10, 5 u. 2 P.)	
		Piaſter, Egypten . . . . .	— 20
		" Tunis . . . . .	— 60
		" Marokko à 15 Unzen	4 33 1/2
		Rigsdaler, Dänemark . . . . .	2 27
		(auch zu 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/10)	
		Rigsdaler, à 2 1/2 Gulden	4 20
		Niederlande . . . . .	
		Rubel, Ruſland, à 100 Ko-	3 24
		pfen . . . . .	
		(auch zu 1/2 u. 1/4.)	
		Schilling, Großbritannien . . . . .	— 94
		(auch zu 2 u. 1/2 sh.)	
		Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	4 06 1/2
		Species à 20 Rigsdaler, Däne-	4 54
		mark . . . . .	
		" à 120 Schilling,	4 55
		Norwegen . . . . .	
		" à 4 Kronen, Schweden	4 60
		. . . . .	
		Tehl à 100 Caſh Gew., China . . . . .	6 07
		Thaler, Maria Theresien's,	3 40
		Deſterr. . . . .	
		(Bereins-)Deuſchl. . . . .	3 —
		Tital, iam . . . . .	2 62
		Toman 1/10, Perſien . . . . .	1 93 1/2
		" 1/20 . . . . .	— 97
		Toſtoe à 100 Reis, Portugal . . . . .	— 48
		(auch zu 5, 2 u. 1/2 T.)	

Der lateiniſchen Münzconvention, d. i. Frankenwährung, gehören Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz an.

**Vergleichende Tabelle der Geldwerthe aller Länder.**

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

	Dänemart 1 Krone 100 Derr	Deutschland 1 Mark 100 Derr	England 1 £ = 20 Schil. & 13 Pence	Belgien, Frankreich 1 Franc = 100 Centim.	Griechen- land 1 Drachme = 100 Lepta	Holland 1 Gulden = 100 Gld.	Statten 1 Stra = 100 Cent.	Nord- Amerika 1 Dollar = 100 Cent.	Oesterreich- Ungarn 1 Krone & 100 Heller	Portugal 1 Milreis = 1000 Rees	Rußland 1 Rubel = 1000 Kop.	Schweden- Norwegen 1 Krone = 100 Derr	Spanien 1 Pefeto = 100 Centim.	Türkei 1 Piafter = 40 Para
Dänemart 1 Krone	—	1.15	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	-.67 1/2	1.43 1/2	-.26 1/2	1.32	-.255 3/4	-.35 1/2	1.—	-.05 1/3	6.15 1/2
Deutschland 1 Mark	.87	—	1.—	1.25	1.37 5/8	-.58 5/8	1.25	-.23 1/10	1.17	-.222 2/3	-.30 5/8	-.87	-.3 2/3	5.23
England 1 £	17.42 3/4	20.—	—	25.—	27.58	11.76	25.—	4.62	24.1 1/2	4.457	6.17 1/2	17.42 3/4	4.13 9/20	11.14 1/5
Frankreich 1 Franc	-.69 3/4	-.80	-.9 1/2	—	1.10 1/2	-.47	1.—	-.18 1/2	-.95	-.178 1/4	-.24 7/10	-.69 3/4	4.3 3/4	4.18
Griechenland 1 Drachme	-.63 1/5	-.72 1/2	-.8 1/3	-.90 12/20	—	-.42 65/100	-.30 65/100	-.16 3/4	-.95	-.161 2/3	-.22 1/2	-.63 1/5	-.3 2/5	4.1 1/2
Holland 1 Gulden	1.43 1/5	1.70	1.8 1/2	-.12 1/2	2.94 1/2	—	2.12 1/2	-.39 1/4	1.98	-.379	-.52 1/2	1.43 1/4	8.—	9.18 3/4
Statten 1 Stra	-.69 3/4	-.80	-.9 1/2	1.—	1.10 1/3	-.47	—	-.18 1/2	-.95	-.178 1/4	-.24 7/10	-.69 3/4	3 3/4	4.18
Nord-Amerika 1 Dollar	3.77 2/3	4.33	4.4	5.41 1/2	5.97 7/10	2.54 3/5	5.41 1/3	—	4.93 1/2	-.965	1.33 2/3	3.77 2/3	1.0 1/3	24.11
Oest.-Ungarn 1 Krone	0.75	-.85	-.10	1.05	1.5	-.50	1.05	-.20 1/4	—	-.222 2/3	-.26 1/4	-.75	-.5 1/2	4.52
Portugal 1 Milreis	3.91	4.48	4.5	5.61	-.18 9/4	2.63 82/100	5.61	1.3 1/2	1.14	—	1.38 1/2	3.91	1.8 1/70	24.39 1/3
Rußland 1 Rubel	2.82 1/4	3.24	3.2 00	4.5	4.46 1/2	1.90 1/2	4.5	-.74 3/4	3.81	-.722	—	2.82 1/4	15 1/5	18.1 1/2
Schweden-N. 1 Krone	1.—	1.125	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	-.67 1/2	1.43 1/2	-.26 1/2	1.33	-.255 3/4	-.35 1/2	—	5 1/3	6.15 1/2
Spanien 1 Duro	3.71 16	4.26	4.3 1/2	5.32 1/2	5.87 1/3	2.50 1/2	5.32 1/2	-.98 1/3	4.20	-.949 1/3	1.31 1/2	3.71 16/100	—	23.28 3/4
Türkei 10 Piafter	1.56 1/2	1.80	1.9 1/3	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	-.42 1/2	2.22	-.400 1/4	-.55 1/2	1.56 1/2	8 1/2	—

## Die metrischen Maße und Gewichte. Urmaße und Gewichte.

Als **Urmaß** gilt ein im Besitze der I. I. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphaerischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764mm des Metre prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponirt), befunden worden ist.

Als **Urgewicht** gilt das im Besitze der I. I. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Declination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000081 kg größer als das definitive Kilogramm.

### Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm<sup>3</sup> destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Untertheilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = 1/10, centi = 1/100, milli = 1/1000 und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

### Einheiten, Untertheilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Curfschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

#### A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

Untertheilungen:

Das Decimeter (dm) = 1/10 Meter  
 " Centimeter (cm) = 1/100 Meter  
 " Millimeter (mm) = 1/1000 Meter.

Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter  
 " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

#### B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.  
 Einheit: das Quadratmeter (m<sup>2</sup>).

Untertheilungen:

Das Quadratdecimeter (dm<sup>2</sup>) = 1/100 Quadratmeter  
 " Quadratcentimeter (cm<sup>2</sup>) = 1/10000 Quadratmeter  
 " Quadratmillimeter (mm<sup>2</sup>) = 1/1000000 Quadratmeter.

Vielfache:

Das Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) = 1,000.000 Quadratmeter.  
 " Quadratmyriameter (mym<sup>2</sup>) = 100,000.000 Quadratm.

b) Besondere Bodenflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.  
 Vielfache: Das Sektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = 1/100 km<sup>2</sup>.

#### C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.  
 Einheit: das Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

Untertheilungen:

Das Kubikdecimeter (dm<sup>3</sup>) = 1/1000 Kubikmeter  
 " Kubikcentimeter (cm<sup>3</sup>) = 1/1000000 Kubikmeter  
 " Kubikmillimeter (mm<sup>3</sup>) = 1/1000000000 Kubikmeter.

Vielfache:

Das Kubikkilometer (km<sup>3</sup>) = 1000000000 Kubikmeter  
 " Kubikmyriameter (mym<sup>3</sup>) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdecimeter.

Untertheilungen:

Das Deciliter (dl) = 1/10 Liter  
 " Centiliter (cl) = 1/100 Liter.

Vielfache:

Der metrische Centner (q) = 100 Kilogramm.  
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

#### D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).

Untertheilungen:

Das Decagramm (dg) = 1/100 Kilogramm  
 " Gramm (g) = 1/1000 Kilogramm  
 " Decigramm (dgr) = 1/10000 Kilogramm  
 " Centigramm (cg) = 1/100000 Kilogramm  
 " Milligramm (mg) = 1/1000000 Kilogramm

Vielfache:

Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

**Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.**

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0-5272916 Wr. Klaftern  
 " = 3 Fuß 1 Zoll 11<sup>2</sup>/<sub>100</sub> L.  
 " = 1-286077 Ellen  
 1 Kilometer = 0-181823 öherr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Myriameter = 1-818229 öherr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Centimeter = 0-094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1-896484 Meter  
 1 Fuß = 0-316081 " "  
 1 Elle = 0-777558 " "  
 1 öherr. (Post-) Meile = 7-585936 Kilometer  
 1 öherr. (Post-) Meile = 0-7585936 Myriameter.  
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7-420438 Kilometer  
 1 Faust = 10-53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0-276036 □ Klafter  
 1 " = 10-00931 □ Fuß  
 1 Ar = 27-80364 □ Klafter  
 1 Sektar = 1-737727 öherr. Joß  
 1 □ Myriameter = 1-737727 öherr. □ Meilen

Flächenmaße, alte auf neue.

- 1 □ Klafter = 3.596652 □ Meter
- 1 □ Fuß = 0.099907 □ Meter
- 1 □ Linie = 4.818 □ Millimeter
- 1 □ Zoll = 6.938 □ Centimeter.
- 1 n.-öfterr. Joch = 57.54642 Ar
- 1 " " = 0.5754642 Hektar
- 1 öfterr. □ Weile = 0.5754642 □ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikklaster
- 1 " " = 31.66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikklaster = 6.820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1.626365 Wdr. Megen
- 1 Liter = 0.01626365 Wdr. Megen.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Megen = 0.6148682 Hektoliter
- 1 " " = 61.48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1.767129 Wdr. Eimer
- 1 Liter = 0.7068515 Wdr. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

- 1 Wdr. Eimer = 0.565890 Hektoliter
- 1 Wdr. Maß = 1.414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785.523 Wdr. Pfund
- 1 Kilogramm = 1.785523 Wdr. Pfund
- 1 " = 1 Pfd. 25<sup>17</sup>/<sub>1000</sub> Loth
- 1 " = 2 Pfd. Pfund
- 1 " = 2.380697 Apotheker-Pfund
- 1 " = 3.562928 Wdr. Markt Silbergewicht
- 1 Decagramm = 0.571367 Wdr. Loth
- 1 Gramm = 0.286459 Dufaten Goldgewicht
- 1 " = 4.855099 Wiener Karat
- 1 " = 0.06 Poffloth.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 Wdr. Pfund = 0.560060 Kilogramm
- 1 " Centner = 56.0060
- 1 " Loth = 1.750187 Decagramm
- 1 Poffcentner = 50 Kilogramm
- 1 Poffpfund = 0.5 Kilogramm
- 1 Apotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 0.073 Gramm
- 1 Scrupel = 1.459 " "
- 1 Drahme = 4.376 " "
- 1 Unze = 35.004 " "
- 1 Wdr. Markt Silbergeb. = 0.280668 Kilogramm
- 1 Dufaten Goldgewicht = 3.490896 Gramm
- 1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm
- 1 Poffloth = 16.666667 Gramm.

Zur Abfüng und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.  
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; <sup>1</sup>/<sub>4</sub> hl und die fortgesetzte Halbierung des l.  
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dg und 5, 2 und 1 g.  
 Für Gold- und Silberwaaren und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.  
 Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtstück 1 g und für Centesimalwagen 1 dg.  
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2 0.1 kg repräsentiren.

Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines hl gleichkommt.

Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Secunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.851109 km und die im Schiffsverkehrsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungeändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaaren.

Für inländ. Geräthe sind folgende Grade zulässig:			
Gold Nr. 1, 920	Tausendtheile für (22 Karat 0.96	Grän)	Silber Nr. 1, 950
" " 2, 840	" " (20 " 1.92	" " " 2, 900	" " (14 " 7.2
" " 3, 750	" " (18 " 1.80	" " " 3, 800	" " (12 " 14.4
" " 4, 580	" " (13 " 11.04	" " " 4, 750	" " (12 " —

Vergleichung der Thermometergrade.

Reaumur	Celsius	Fahrenheit												
0	0.00	32.00	14	17.50	63.50	28	35.00	95.00	42	52.50	126.50	56	70.00	158.00
1	1.25	34.25	15	18.75	65.75	29	36.25	97.25	43	53.75	128.75	57	71.25	160.25
2	2.50	36.50	16	20.00	68.00	30	37.50	99.50	44	55.00	131.00	58	72.50	162.50
3	3.75	38.75	17	21.25	70.25	31	38.75	101.75	45	56.25	133.25	59	73.75	164.75
4	5.00	41.00	18	22.50	72.50	32	40.00	104.00	46	57.50	135.50	60	75.00	167.00
5	6.25	43.25	19	23.75	74.75	33	41.25	106.25	47	58.75	137.75	61	76.25	169.25
6	7.50	45.50	20	25.00	77.00	34	42.50	108.50	48	60.00	140.00	62	77.50	171.50
7	8.75	47.75	21	26.25	79.25	35	43.75	110.75	49	61.25	142.25	63	78.75	173.75
8	10.00	50.00	22	27.50	81.50	36	45.00	113.00	50	62.50	144.50	64	80.00	176.00
9	11.25	52.25	23	28.75	83.75	37	46.25	115.25	51	63.75	146.75	65	81.25	178.25
10	12.50	54.50	24	30.00	86.00	38	47.50	117.50	52	65.00	149.00	66	82.50	180.50
11	13.75	56.75	25	31.25	88.25	39	48.75	119.75	53	66.25	151.25	67	83.75	182.75
12	15.00	59.00	26	32.50	90.50	40	50.00	122.00	54	67.50	153.50	68	85.00	185.00
13	16.25	61.25	27	33.75	92.75	41	51.25	124.25	55	68.75	155.75	69	86.25	187.25



### Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Beträgt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	20	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Beträgt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	384	62	55	55 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	31	27	78
2000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	30	77	4	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	116	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	108	3	32 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	38	2	29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	3	68	—	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	11	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	77	—	11
34	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	54	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	39	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	31	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	4	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Percent.						Zu 3 1/2 Percent.											
Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	80	—	15	—	3 1/2	—	10	—	35	—	17 1/2	—	1 1/2	—	1 1/2	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 1/4	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	4 1/2	—	4 1/2	—
20	—	60	—	30	—	5	—	20	—	70	—	35	—	5 1/2	—	5 1/2	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	25	—	87 1/2	—	43 1/2	—	7 1/2	—	7 1/2	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	30	1	0	—	52 1/2	—	8 1/2	—	8 1/2	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	35	1	22 1/2	—	61 1/2	—	10 1/2	—	10 1/2	—
40	1	20	—	60	—	10	—	40	1	40	—	70	—	11 1/2	—	11 1/2	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	50	1	75	—	87 1/2	—	14 1/2	—	14 1/2	—
60	1	80	—	90	—	15	—	60	2	10	1	5	—	17 1/2	—	17 1/2	—
70	2	10	1	5	—	17 1/2	—	70	2	45	1	22 1/2	—	20 1/2	—	20 1/2	—
80	2	40	1	20	—	20	—	80	2	80	1	40	—	23 1/2	—	23 1/2	—
90	2	70	1	35	—	22 1/2	—	90	2	15	1	57 1/2	—	26 1/2	—	26 1/2	—
100	3	—	1	50	—	25	—	100	3	50	1	75	—	29 1/2	—	29 1/2	—
200	6	—	3	—	—	50	—	200	7	—	3	50	—	58 1/2	—	58 1/2	—
300	9	—	4	50	—	75	—	300	10	50	5	25	—	87 1/2	—	87 1/2	—
400	12	—	6	—	—	1	—	400	14	—	7	—	1	16 1/2	—	16 1/2	—
500	15	—	7	50	—	1	25	500	17	50	8	75	1	45 1/2	—	45 1/2	—
600	18	—	9	—	—	1	50	600	21	—	10	50	1	75	—	75	—
700	21	—	10	50	—	1	75	700	24	50	12	25	2	4 1/2	—	4 1/2	—
800	24	—	12	—	—	2	—	800	28	—	14	—	2	33 1/2	—	33 1/2	—
900	27	—	13	50	—	2	25	900	31	50	15	75	2	62 1/2	—	62 1/2	—
1000	30	—	15	—	—	2	50	1000	35	—	17	50	2	91 1/2	—	91 1/2	—
2000	60	—	30	—	—	5	—	2000	70	—	35	—	5	16 1/2	—	16 1/2	—
5000	150	—	75	—	—	12	50	5000	175	—	85	50	14	58 1/2	—	58 1/2	—

Zu 4 Percent.						Zu 4 1/2 Percent.											
Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	10	—	45	—	22 1/2	—	3 1/2	—	3 1/2	—
15	—	60	—	30	—	5	—	15	—	67 1/2	—	33 1/2	—	5 1/2	—	5 1/2	—
20	—	80	—	40	—	6 1/2	—	20	—	90	—	45	—	7 1/2	—	7 1/2	—
25	1	—	—	50	—	8 1/4	—	25	1	12 1/2	—	56 1/2	—	9 1/2	—	9 1/2	—
30	1	20	—	60	—	10	—	30	1	35	—	67 1/2	—	11 1/2	—	11 1/2	—
35	1	40	—	70	—	11 1/2	—	35	1	57 1/2	—	78 1/2	—	13 1/2	—	13 1/2	—
40	1	60	—	80	—	13 1/2	—	40	1	80	—	90	—	15	—	15	—
50	2	—	1	—	—	16 1/2	—	50	2	25	1	12 1/2	—	18 1/2	—	18 1/2	—
60	2	40	1	20	—	20	—	60	2	70	1	35	—	22 1/2	—	22 1/2	—
70	2	80	1	40	—	23 1/2	—	70	3	15	1	57 1/2	—	26 1/2	—	26 1/2	—
80	3	—	1	60	—	26 1/2	—	80	3	60	1	80	—	30	—	30	—
90	3	60	1	80	—	30	—	90	4	5	2	2 1/2	—	33 1/2	—	33 1/2	—
100	4	—	2	—	—	33 1/2	—	100	5	50	2	25	—	37 1/2	—	37 1/2	—
200	8	—	4	—	—	66 1/2	—	200	9	—	4	50	—	75	—	75	—
300	12	—	6	—	—	1	—	300	13	50	6	75	1	12 1/2	—	12 1/2	—
400	16	—	8	—	—	1	33 1/2	400	18	—	9	—	1	50	—	50	—
500	20	—	10	—	—	1	66 1/2	500	22	50	11	25	1	87 1/2	—	87 1/2	—
600	24	—	12	—	—	2	—	600	27	—	13	50	2	25	—	25	—
700	28	—	14	—	—	2	33 1/2	700	31	50	15	75	2	62 1/2	—	62 1/2	—
800	32	—	16	—	—	2	66 1/2	800	36	—	18	—	3	—	—	—	
900	36	—	18	—	—	3	—	900	40	50	20	25	3	37 1/2	—	37 1/2	—
1000	40	—	20	—	—	3	33 1/2	1000	45	—	22	50	3	75	—	75	—
2000	80	—	40	—	—	6	66 1/2	2000	90	—	45	—	7	50	—	50	—
5000	200	—	100	—	—	16	66 1/2	5000	225	—	112	50	18	75	—	75	—

Zu 5 Percent.						Zu 6 Percent.											
Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	50	—	25	—	4 1/2	—	10	—	60	—	30	—	5	—	5	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—	7 1/2	—
20	1	—	—	50	—	8 1/4	—	20	1	20	—	60	—	10	—	10	—
25	1	25	—	62 1/2	—	10 1/2	—	25	1	50	—	75	—	12 1/2	—	12 1/2	—
30	1	50	—	75	—	12 1/2	—	30	1	80	—	90	—	15	—	15	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/2	—	35	2	10	1	5	—	17 1/2	—	17 1/2	—
40	2	—	1	—	—	16 1/2	—	40	2	40	1	20	—	20	—	20	—
50	2	50	1	25	—	20 1/2	—	50	3	—	1	50	—	25	—	25	—
60	3	—	1	50	—	25	—	60	3	60	1	80	—	30	—	30	—
70	3	50	1	75	—	29 1/2	—	70	4	20	2	10	—	35	—	35	—
80	4	—	2	—	—	33 1/2	—	80	4	80	2	40	—	40	—	40	—
90	4	50	2	25	—	37 1/2	—	90	5	40	2	70	—	45	—	45	—
100	5	—	2	50	—	41 1/2	—	100	6	—	3	—	50	—	50	—	
200	10	—	5	—	—	83 1/2	—	200	12	—	6	—	1	—	—	—	
300	15	—	7	50	—	1	25	300	18	—	9	—	1	50	—	50	—
400	20	—	10	—	—	1	66 1/2	400	24	—	12	—	2	—	—	—	
500	25	—	12	50	—	2	8 1/2	500	30	—	15	—	2	50	—	50	—
600	30	—	15	—	—	2	50	600	36	—	18	—	3	—	—	—	
700	35	—	17	50	—	2	91 1/2	700	42	—	21	—	3	50	—	50	—
800	40	—	20	—	—	3	33 1/2	800	48	—	24	—	4	—	—	—	
900	45	—	22	50	—	3	75	900	54	—	27	—	4	50	—	50	—
1000	50	—	25	—	—	4	16 1/2	1000	60	—	30	—	5	—	—	—	
2000	100	—	50	—	—	8	33 1/2	2000	120	—	60	—	10	—	—	—	
5000	250	—	125	—	—	20	33 1/2	5000	300	—	150	—	25	—	—	—	

### Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsenberechnung ist die eine Zahl von der anderen abziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
1	1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	1	1	32	60	91	121	152	182	212	242	272	302	332
2	2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	2	2	33	61	92	122	153	183	213	243	273	303	333
3	3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	3	3	34	62	93	123	154	184	214	244	274	304	334
4	4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	4	4	35	63	94	124	155	185	215	245	275	305	335
5	5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	5	5	36	64	95	125	156	186	216	246	276	306	336
6	6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	6	6	37	65	96	126	157	187	217	247	277	307	337
7	7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	7	7	38	66	97	127	158	188	218	248	278	308	338
8	8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	8	8	39	67	98	128	159	189	219	249	279	309	339
9	9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	9	9	40	68	99	129	160	190	220	250	280	310	340
10	10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	10	10	41	69	100	130	161	191	221	251	281	311	341
11	11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	11	11	42	70	101	131	162	192	222	252	282	312	342
12	12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	12	12	43	71	102	132	163	193	223	253	283	313	343
13	13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	13	13	44	72	103	133	164	194	224	254	284	314	344
14	14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	14	14	45	73	104	134	165	195	225	255	285	315	345
15	15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	15	15	46	74	105	135	166	196	226	256	286	316	346
16	16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	16	16	47	75	106	136	167	197	227	257	287	317	347
17	17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	17	17	48	76	107	137	168	198	228	258	288	318	348
18	18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	18	18	49	77	108	138	169	199	229	259	289	319	349
19	19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	19	19	50	78	109	139	170	200	230	260	290	320	350
20	20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	20	20	51	79	110	140	171	201	231	261	291	321	351
21	21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	21	21	52	80	111	141	172	202	232	262	292	322	352
22	22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	22	22	53	81	112	142	173	203	233	263	293	323	353
23	23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	23	23	54	82	113	143	174	204	234	264	294	324	354
24	24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	24	24	55	83	114	144	175	205	235	265	295	325	355
25	25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	25	25	56	84	115	145	176	206	236	266	296	326	356
26	26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	26	26	57	85	116	146	177	207	237	267	297	327	357
27	27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	27	27	58	86	117	147	178	208	238	268	298	328	358
28	28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	28	28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	331	361
29	29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	29	29	88	119	149	180	210	241	272	302	332	362	
30	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	30	30	89	120	150	181	211	242	273	303	333	363	
														31	31	90	151	181	212	243	274	304	334	364	
																									365

### Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von 1/2%—12 1/2% für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsproduct, indem man das Capital mit der Zeit (den Tagen) multiplicirt und durch den Divisor des Zinsfußes dividirt.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
1/8	288000	2 1/2	14000	6	6000	9 1/2	3790
1/4	144000	3	12000	6 1/2	5538	10	3600
1/2	72000	3 1/2	10286	7	5143	10 1/2	3429
3/4	48000	4	9000	7 1/2	4800	11	3273
1	36000	4 1/2	8000	8	4500	11 1/2	3131
1 1/2	24000	5	7200	8 1/2	4235	12	3000
2	18000	5 1/2	6546	9	4000	12 1/2	2850

**Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. \*)**

Welche Jahresquote ist zu entrichten, um ein Darlehen oder einen Kostenaufwand von  $xK$  innerhalb  $x$  Jahren mit  $x$ procentigen Zinsen zu tilgen?

Z. B. Ein Darlehenscapital von  $K 10.000$  zu  $4\%$  Zinsen soll innerhalb  $20$  Jahren getilgt werden. Welches ist die entfallende Jahresquote?

Der Amortisationsfactor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinsfuß  $4\%$ , Amortisationsdauer  $20$  Jahre =  $0.07358 K$ .  
Der 100fache Amortisationsfactor ergibt den Zinsfuß, nach welchem die Verzinsung des Darlehens oder Kostenaufwandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationsfrist erfolgt:

$0.07358 \times 100 = 7.358\%$   
Und zwar: Verzinsung  $4\%$ . — Tilgung  $3.358\%$ . — Capital  $K 10.000 \times 7.358\% = 735 K 80 h$  als Jahresquote.

Amortisationsdauer Jahre	Z i n s f u ß						
	2	2½	3	3½	4	4½	5
	P r o c e n t						
1	1.02000	1.02500	1.03000	1.03500	1.04000	1.04500	1.05000
2	0.51505	0.51889	0.52261	0.52639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0.35014	0.35352	0.35693	0.36036	0.36379	0.36720
4	0.26262	0.26581	0.26903	0.27225	0.27550	0.27874	0.28201
5	0.21216	0.21525	0.21836	0.22148	0.22461	0.22779	0.23098
6	0.17853	0.18155	0.18460	0.18768	0.19076	0.19388	0.19701
7	0.15451	0.15750	0.16051	0.16355	0.16660	0.16970	0.17282
8	0.13651	0.13947	0.14246	0.14548	0.14853	0.15161	0.15472
9	0.12252	0.12546	0.12844	0.13145	0.13449	0.13757	0.14069
10	0.11132	0.11426	0.11723	0.12024	0.12329	0.12638	0.12951
11	0.10218	0.10511	0.10808	0.11110	0.11415	0.11725	0.12039
12	0.09456	0.09749	0.10046	0.10349	0.10655	0.10967	0.11283
13	0.08812	0.09105	0.09403	0.09706	0.10015	0.10327	0.10645
14	0.08260	0.08554	0.08853	0.09157	0.09467	0.09782	0.10102
15	0.07783	0.08077	0.08377	0.08682	0.08994	0.09312	0.09634
16	0.07365	0.07660	0.07961	0.08268	0.08582	0.08901	0.09227
17	0.06990	0.07293	0.07595	0.07905	0.08220	0.08542	0.08870
18	0.06670	0.06977	0.07281	0.07582	0.07891	0.08209	0.08534
19	0.06379	0.06686	0.06981	0.07284	0.07594	0.07911	0.08235
20	0.06115	0.06415	0.06721	0.07036	0.07358	0.07688	0.08025
21	0.05878	0.06179	0.06487	0.06804	0.07128	0.07462	0.07799
22	0.05663	0.05965	0.06274	0.06593	0.06920	0.07254	0.07597
23	0.05467	0.05770	0.06081	0.06402	0.06731	0.07068	0.07413
24	0.05287	0.05591	0.05904	0.06227	0.06559	0.06898	0.07247
25	0.05122	0.05427	0.05743	0.06067	0.06401	0.06743	0.07095
26	0.04970	0.05277	0.05594	0.05921	0.06257	0.06602	0.06957
27	0.04830	0.05138	0.05456	0.05785	0.06124	0.06472	0.06829
28	0.04709	0.05009	0.05329	0.05660	0.06001	0.06352	0.06711
29	0.04578	0.04889	0.05212	0.05550	0.05888	0.06242	0.06604
30	0.04465	0.04778	0.05102	0.05437	0.05784	0.06140	0.06504
31	0.04360	0.04664	0.05000	0.05337	0.05686	0.06045	0.06412
32	0.04261	0.04557	0.04905	0.05244	0.05595	0.05956	0.06328
33	0.04168	0.04456	0.04816	0.05157	0.05511	0.05874	0.06249
34	0.04082	0.04361	0.04732	0.05076	0.05432	0.05799	0.06157
35	0.04000	0.04270	0.04654	0.05000	0.05357	0.05727	0.06106
36	0.03923	0.04185	0.04580	0.04928	0.05296	0.05664	0.06044
37	0.03851	0.04104	0.04511	0.04861	0.05224	0.05599	0.05984
38	0.03782	0.04027	0.04446	0.04808	0.05183	0.05559	0.05949
39	0.03717	0.03954	0.04385	0.04758	0.05136	0.05518	0.05897
40	0.03656	0.03883	0.04326	0.04702	0.05083	0.05464	0.05829
41	0.03597	0.03827	0.04271	0.04650	0.05031	0.05412	0.05781
42	0.03542	0.03765	0.04219	0.04600	0.04984	0.05362	0.05740
43	0.03489	0.03703	0.04169	0.04552	0.04938	0.05319	0.05691
44	0.03439	0.03643	0.04123	0.04508	0.04895	0.05285	0.05661
45	0.03391	0.03587	0.04078	0.04465	0.04852	0.05241	0.05625
46	0.03345	0.03533	0.04036	0.04425	0.04812	0.05200	0.05595
47	0.03302	0.03481	0.03996	0.04367	0.04754	0.05140	0.05562
48	0.03260	0.03431	0.03958	0.04330	0.04718	0.05108	0.05533
49	0.03220	0.03382	0.03921	0.04297	0.04685	0.05088	0.05504
50	0.03183	0.03336	0.03886	0.04263	0.04656	0.05061	0.05477
51	0.03146	0.03290	0.03854	0.04232	0.04627	0.05033	0.05453
52	0.03111	0.03245	0.03822	0.04203	0.04600	0.05007	0.05429
53	0.03077	0.03201	0.03791	0.04174	0.04573	0.04982	0.05408
54	0.03045	0.03159	0.03763	0.04147	0.04546	0.04959	0.05387
55	0.03014	0.03118	0.03735	0.04121	0.04524	0.04939	0.05367
56	0.02985	0.03079	0.03708	0.04097	0.04500	0.04918	0.05348
57	0.02956	0.03040	0.03683	0.04074	0.04478	0.04899	0.05330
58	0.02928	0.03001	0.03659	0.04051	0.04458	0.04880	0.05314
59	0.02902	0.02965	0.03636	0.04028	0.04438	0.04862	0.05298
60	0.02877	0.02929	0.03613	0.04009	0.04418	0.04845	0.05282
61	0.02852	0.02893	0.03592	0.03990	0.04402	0.04829	0.05269
62	0.02829	0.02859	0.03572	0.03970	0.04386	0.04814	0.05256
63	0.02806	0.02826	0.03552	0.03953	0.04369	0.04800	0.05243
64	0.02784	0.02794	0.03533	0.03936	0.04354	0.04786	0.05230
65	0.02763	0.02763	0.03514	0.03920	0.04339	0.04773	0.05219

\*) Vom Forstrathe Karl Freymann.



Theil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Todtenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

§ 14. Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eiserner Grabkreuze müssen einen Seitensockel erhalten, und ist für diesen sammt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1.9 m festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelgrabes mittelst Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den Einzelgräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Central-Friedhofes und im Anmeldebüreau Wien, I. Kolowratring 9 erteilt.

### Beerdigungsgebühren.

#### A. Auf dem Central-Friedhofe.

	K	h
1. Todtenbeschau-Gebühr . . . . .	2.—	
2. Todtenbeschreib-Gebühr . . . . .	—	.60
3. Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Central-Friedhofe:		
a) Der Preis für das Benützungrecht einer Gruft unter den Arcaden beträgt für eine Erdgruft mit einem Belegraum für 18 Erwachsene .	14.000.—	
Der Preis für das Benützungrecht einer Gruft unter den Arcaden beträgt für eine Mittelgruft mit einem Belegraum für 15 Erwachsene .	12.000.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten . . . . .	100.—	
b) Die Gebühr für das Benützungrecht einer Gruft außerhalb der Arcaden ist festgesetzt, und zwar:		
Für eine festgestellte Doppelgruft mit	2.400.—	
"    "    einfache Gruft	1.400.—	
Für einen Doppelgruftplatz mit	1.600.—	
"    "    einfachen Gruftplatz mit	800.—	
Für eine ausgemauerte Doppelgruft ohne Steinbelag . . . . .	1.920.—	
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag . . . . .	1.050.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung, und zwar:		
Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an	100.—	
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
Für die Benützung einer Notgruft für den ersten Monat von 10 K, sowie die Grundtaxe per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.		
c) Die Gebühr für das Benützungrecht eines Einzelgrabes ist festgesetzt mit . . . . .	100.—	

	K	h
Die Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche festgesetzt mit . . . . .	50.—	
Außerdem ist für Einzelgräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von . . . . .	40.—	
zu entrichten.		
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird über das Einzelgrab anderweitig verfügt.		
Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab noch ein Betrag von 100 K separat eingezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal im guten Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Central-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.		
d) Die Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab ist für eine Person über 10 Jahre festgesetzt mit . . .	6.—	
Für Kinder unter 10 Jahren mit . . .	3.—	

#### Grüfte unter den Arcaden im Wiener Central-Friedhofe.

Die von der Gemeinde Wien auf dem Central-Friedhofe hergestellten Arcadengrüfte bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die von Arcaden überbaut sind.

Jede der beiden Arcadengruppen enthält 18 Grüfte.

Diese Grüfte werden in zwei Classen eingetheilt:

- a) in die (4) Gräfte unterhalb der Ed-Arcaden, und  
 b) in die (32) Gräfte unterhalb der Mittel-Arcaden.

Die Bodensfläche der ersteren mißt 15.44 Quadratmeter, jene der letzteren 12.53 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis zum inneren Gewölbeschlusse 2.60 m.

In den Gräften unterhalb der Ed-Arcaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arcaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Um die Erwerbung des Benützungsrrechtes ist bei dem Magistrate der Stadt Wien einzuschreiten.

Das Benützungsrrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Benützungsrrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Auflösung des Central-Friedhofes oder jenes Theiles desselben, in dem die betreffende Arcadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arcaden, sowie der damit verbundenen Gräfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedenktafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenausschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrrechtes einer Edgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belassung der Gruft bei der Casse des städtischen Todtenbeschreibamtes in Wien baar einzubezahlen.

Außerdem ist bei jeder weiteren Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 100 K als Beisetzgebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung der Gruft und deren Wiedererschließung wird von der Gemeinde besorgt.

## B. Auf den alten Friedhöfen.

(Genehmigt zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. December 1898, Z. 6511 und 7850.)

§ 1. Außer dem Central-Friedhofe bestehn im Wiener Gemeindegebiete nachbezeichnete städtische Friedhöfe:

- Im XI. Bezirke der Simmeringer und der Kaiser-Ebersdorfer Friedhof;  
 im XII. Bezirke der Reidlinger, Altmannsdorfer und Hengendorfer Friedhof;  
 im XIII. Bezirke der Hieginger, Lainzer, Ober-St. Veiter, Hütteldorfer und der Baumgartner Friedhof;  
 im XVI. Bezirke der Drastringer Friedhof;

im XVII. Bezirke der Hernauer und der Dornbacher Friedhof;

im XVIII. Bezirke der Gersthofer, der Pöchlinsdorfer und Neustifter Friedhof;

im XIX. Bezirke der Döbbling, Heiligenstädter, Grinzinger und Sieberinger Friedhof.

Derzeit erfolgt die Beerdigung von Leichen aus einigen Bezirksheilen auch auf den noch bestehenden drei pfarrlichen Friedhöfen in Penzing, Rusdorf und Kahlenbergerdorf.

## Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen der im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Rundmachung des Magistrates vom December 1891, Z. 228.891); es ist aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindebezirktes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab oder eine Gruft erwirbt und hiefür die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Letztere Bedingung entfällt, wenn die Beerdigung auf dem Wiener Central-Friedhofe erfolgt.

Bei Ueberführung einer Leiche auf einen außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen Friedhof finden die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207 (§§ 42 und 43) Anwendung.

## Gräberkategorien.

§ 10 Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1.9 m Tiefe und der im Friedhofspiane bestimmten Länge. In jenen Friedhöfen, in welchen die Zahl der jährlich vorkommenden Beerdigungen eine sehr geringe ist, werden anstatt der gemeinsamen (Schacht-) Gräber einfache Gräber, 2.80 m lang, 1.43 m breit und 2.53 m tief, hergestellt, welche zur Aufnahme von 2 Leichen Erwachsener oder von 4 Leichen von Kindern unter 10 Jahren dienen.

2. Eigene Gräber, welche 3.20 m lang, 2.53 m tief und 1.43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 2.20 m lang und 0.80 m breit ist und daselbe an beiden Längenseiten durch eine 0.32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1.00 m mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt. In einem eigenen Grabe dürfen nur drei Leichen Erwachsener bestattet werden;

zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1.1 m Erde und einen 0.32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe erhalten wird.

3. Gräfte (ausgemauerte Gräber), welche als einfache 3.60 m lang, 1.85 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide aber 2.52 m tief sind.

Zu einer einfachen Gruft dürfen höchstens 6, in einer Doppelgruft höchstens 9 Leichen beerdigt werden.\*)

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsgerecht ist ein rein persönliches und steht zunächst nur dem Erwerber desselben, nach dessen Ableben seinem Erben zu und kann durch sonstige Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden auf einen anderen nicht übertragen werden.

§ 12. Die Erdaushebung für die Gräber und Gräfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich. Grabkreuze.

Auf den gemeinsamen oder einfachen Gräbern können am Kopfe des Grabes nach Maßgabe des vorhandenen Raumes einfache Kreuze, jedoch ohne Fundierung angebracht werden. Sie müssen haltbar in die Erde gesetzt und dürfen nicht höher als 1.9 m und nicht breiter als 0.53 m sein.

Die Aufstellung dieser Kreuze, sowie die Fürsorge für die Erhaltung geschieht ausschließlich durch die mit den Todtengräberarbeiten betrauten Organe der Gemeinde und ist für die bezüglichen Arbeitsleistungen von der Partei vor der Aufstellung ein für alle Mal per Kreuz ein Betrag von 1 K 40 h bei dem magistratischen Bezirksamte zu erlegen.

Die Aufrichtung einer Ueberhöhung auf dem Grabhügel gemeinsamer Gräber ist nicht gestattet; die Grabstelle des gemeinsamen Grabes darf dauernd mit Blumen geschmückt werden, vorausgesetzt, daß die Partei auch für die Erhaltung des Schmuckes sorgt.

Grabdenkmale und Grabkreuze, welche im Friedhofe errichtet worden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates entfernt werden.

Der Besuch des Friedhofes ist dem Publikum in den Monaten Januar, Februar, November und December in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, September und October von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends gestattet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen der Friedhofthore wird das Glockenzeichen gegeben, worauf die im Friedhofe noch Anwesenden denselben zu verlassen haben.

\*) Auf dem Meidlinger, Högendorfer und Baumgartner Friedhofe bestehen Doppelgräfte für 9 Leichen, Mittelgräfte für 6 Leichen und einfache Gräfte für 3 Leichen.

Gebühren für die Beilegung\*) in die vor dem 1. Januar 1899 erworbenen eigenen Gräber und Gräfte auf den ehemaligen Vorortefriedhöfen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. April 1900, Z. 3358.)

1. Hinsichtlich der vor Geltung der neuen Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien (mit Ausnahme des Wiener Central-Friedhofes) erworbenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen, noch nicht verfallenen Gräber, sowie der ebenso erworbenen Gräfte auf den früheren Vorortefriedhöfen haben die Bestimmungen der alten Friedhofsordnungen hinsichtlich der Beilegebühren Anwendung zu finden.

In diesen Fällen sind auch die nach der alten Friedhofsordnung normirten Todtengräbergebühren einzuheben.

2. Das Benützungsgerecht der noch nicht verfallenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber auf diesen Friedhöfen kann gegen Bezahlung der in der früheren Friedhofsordnung normirten Gebühren (Renovationsgebühr oder Grabstellgebühr) auf die in diesen Tarifen angegebene Dauer erneuert werden.

3. Enthalten diese Tarife im Verhältnisse zur Dauer des neu zu erwerbenden Benützungsgerechtes höhere Gebühren als die neue Begräbnisordnung, so bleibt es den Parteien freigestellt, das Benützungsgerecht von derlei Gräbern auch durch Bezahlung der in der neuen Begräbnisordnung festgesetzten Renovationsgebühr per 40 K (für Zugewiesene) oder per 80 K (für nicht Zugewiesene) auf die in der neuen Friedhofsordnung festgesetzten Dauer von 20 Jahren zu erneuern.

4. Die Erwerbung des Benützungsgerechtes an derlei noch nicht verfallene Gräber auf die Dauer des Friedhofbestandes kann nur durch Zahlung des Betrages von 100 K (für Zugewiesene) respective von 200 K (für nicht Zugewiesene) sammt 5% Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle bis zum Erlagstage erworben werden.

5. Das Benützungsgerecht der in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 1. Juli 1900 verfallenen und noch nicht wieder belegten, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber kann durch Einzahlung der Renovationsgebühr und 5% Zinsen von derselben seit dem Verfallstage der Grabstelle bis zum Erlagstage, sowie der Kanzleitage per 2 K erneuert werden.

6. Bereits länger verfallene, respective die nach dem 1. Juli 1900 verfallenen eigenen Gräber können nur nach den Bestimmungen der neuen Begräbnisordnung durch Erlag der Grabstellgebühren neu erworben werden.

\*) Auch für Erneuerung des Benützungsgerechtes von eigenen Gräbern.

## Begräbnisgebühren der beiden evangelischen Gemeinden A. B. und H. B. in Wien.

Anmeldungen für Leichenbegängnisse und Aufbewahrungen beim Küster im I., III., VI. und XVIII. Bezirk.

Evangelischer vereinigter Friedhof außer Magleinsdorf, X. Triesterstraße 1.

A. Gräfte und Gräber.	
I. Gruft (neben der Kapelle) . . . . . K	1000.—
Beilegung von Erwachsenen . . . . .	70.—
" Kindern unter 10 Jahren . . . . .	40.—
II. Familiengrab 1. Kat. Lit. G . . . . .	150.—
" 2. Kat. Lit. A . . . . .	90.—
Beilegung von Erwachsenen Lit. A, B, C u. G . . . . .	36.—
Beilegung von Kindern unter 10 Jahren . . . . .	20.—
Beilegung v. Erwachsenen Lit. F K	20.—
" Kindern unter 10 Jahren . . . . .	12.—
Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab . . . . .	30.—
Erneuerung eines Einzelgrabes auf die Dauer von 10 Jahren . . . . .	18.—
Zwischenraumgebühr . . . . .	14.—
III. Allg. Schacht für Erwachsene . . . . .	2.—
— für Kinder unter 10 Jahren . . . . .	1.—
Für jede Leiche auf fremden Friedhöfen für Erwachsene . . . . .	3.—
Für Kinder unter 10 Jahren . . . . .	2.—
B. Für das Geläute.	
1. Der kleinen Glocke . . . . . K	1.—
2. " beiden Glocken . . . . .	4.—
C. Todtengräbergebühren.	
1. In der Gruft . . . . . K	10.—
2. a) Fam.=Gr. Lit. B und C . . . . .	8.—
b) " " Lit. A und E . . . . .	6.—
c) Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab . . . . .	3.—
Leichenwagen=Vartegelb bei Einsegnung in der Kirche: Sechsspänner K 6.—, Vier-spänner K 4.—, Zweispänner K 2.—, Leichenkutschergebühren: Sechsspänner K 2.10, Vier-spänner K 1.40, Zweispänner K 1.06 per Kutscher. Todtenkammer=Beilegung gebühr: K 1.20 per Tag, für eine nicht hier zu beerdigende Leiche K 2.40 per Tag, in die Nothgruft K 4.— per Tag. Beiträge zu den Gratisleichen (für von einer anderen Leichenbestattungsgesellschaft besorgte Leichen): Für einen Schacht K 12.—, Familiengrab K 30.—, Gruft K 40.—, bei Kinderleichen unter 10 Jahren K 10.—, Kapellengesangsgebühr: Doppelquartett in der Kirche K 38.—, einfaches K 24.—, in der Friedhofskapelle K 40.—, einfaches K 28.—. Die Stotagegebühr muß an dem Sterbeorte stets, an dem Begräbnisorte nur bei neuerlicher Einsegnung bezahlt werden.	
3. Erneuerung eines Einzelgrabes K	3.—
4. In den Schacht . . . . .	1.—
5. Auf fremdem Fr.edhofe:	
a) bei Erwachsenen . . . . . K	2.—
b) bei Kindern unter 10 Jahren . . . . .	1.—
D. Leichenräger.	
Bei getragenen Leichen oder bei 2spänn. Wagen für jeden Mann K	3.40
Bei mittleren Leichenwagen . . . . .	4.—
Bei 4- oder 6spänn. Wagen per Mann . . . . .	5.—
Für das Tragen der Kinderleichen unter 2 Jahren auf den Friedhof, je nach der Entfernung K 3.40 bis . . . . .	K 4.—
In den Bezirken XI—XX ist eine entsprechend höhere Gebühr zu entrichten.	
E. Gebühren für die Bahre.	
Bahre, Bahrtuch und Crucifix . . . . . K	2.40
Für die Bahre und Crucifix . . . . .	1.60
" " Bahre . . . . .	—80
F. Leichenwagengebühren.	
Von dem I.—X. Bezirk bis zum evangelischen Friedhof:	
Glaswagen mit 6 Pferden . . . . . K	80.—
" 4 " . . . . .	60.—
Gala-Leichenwagen mit 6 Pferden . . . . .	60.—
— mit vier Pferden . . . . .	36.—
Mittl. Leichenwagen mit zwei Pferden . . . . .	16.—
Geschlossen, mit zwei Pferden . . . . .	8.40

## Begräbnisgebühren der israelitischen Kultusgemeinde.

I. Classe: Beerdigung . . . . .	K 1000
Grabstätte . . . . .	800
II. Classe: Beerdigung . . . . .	500
Grabstätte . . . . .	400
III. Classe: Beerdigung . . . . .	300
Grabstätte . . . . .	200
IV. Classe: Beerdigung . . . . .	100
Grabstätte . . . . .	K 50 und höher
Für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren . . . . .	K 40
Eigenes Kindergrab . . . . .	50
Begrabung für alle Classen . . . . .	6
I. Doppelgruft (für 9 Personen) . . . . .	3200
II. Einfache Gruft (für 6 Personen) . . . . .	2100
III. Familiengrab (für 3 Personen) . . . . .	1400

Für die Beilegung einer Leiche in eine Gruft ist eine Taxe von K 100 zu entrichten, und zwar bei einem Familiengrabe oder einer einfachen Gruft von der zweiten, bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an.

**Leichenbestattungs-Tarife**  
der „Concordia“, „Entreprise de pompes funèbres“ und „Pietät“.

Classe des Leichenbegängnisses	Conduct innerhalb der Zone*)							
	1		1 1/2		2		3	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
Aufbahrung								
	K 4800		K 4860		K 4900		K 5000	
Bracht-Classe complet . . . . .								
Super-I. Classe " . . . . .	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
I. Classe B " . . . . .	1200	1050	1260	1100	1300	1140	1400	1220
I. Classe " . . . . .	1000	830	1060	880	1100	920	1200	1000
II. Classe " . . . . .	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Classe " . . . . .	360	300	400	320	420	340	480	380
IV. Classe " . . . . .	260	230	280	250	290	260	340	300
V. Classe " . . . . .	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Classe, gefahren . . . . .	—	70	—	80	—	90	—	100
VI. Classe, getragen . . . . .	—	60	—	70	—	76	—	90
für Pfarrleichenbegängnisse . . .	—	35.40	—	36.60	—	41.60	—	48.60

Die Stotagegebühren für Pfarrleichenbegängnisse sind seitens der Parteien direct an das betreffende Pfarramt zu entrichten.

**Leichenbestattungs-Unternehmungen für alle Confessionen:**

a) „Concordia“.

Bestellorte. Central-Bureau: VII. Dreilaufergasse 9. — I. Rärntnerstraße 22. — II. Taborstraße 61. — III. Pfarrgeb. St. Rochus. — Erbbergerstraße 47. — Rennweg 13 u. 38. — IV. Hauptstraße 45. — Favoritenstraße 42. — VI. Gumpendorferstraße 119. — VII. Westbahnstraße 17. — Perchenfelderstraße 111. — VIII. Alserstraße 17 und Schlüsselgasse 18, Biaristengasse 43. — IX. Währingerstraße 6 und 8. — Servitengasse 7. — Pfarrkirche Lichtenthal, Marktgasse 40. — X. Kepplerplatz 9. — XIII. Hacking und Hütteldorf, Auhofstraße 1, Dieging, Josefgasse 5, Zieglergasse 6; Lainz und Speising, Hauptstraße 25; Ober- und Unter-St. Veit, Auhofstraße. — XVII. Hernals, Pfarrgebäude; Dornbach, Pfarrgebäude. — XVIII. Währing, Kirchengasse 36. — XIX. Döbling (Central-Bureau); Grinzing und Heiligenstadt, Kirchenplatz. — Floridsdorf, Hauptstraße 29; Kaltenleutgeben, Hauptstraße; Klosterneuburg und Krizendorf, Hauptplatz, obere Stadt; Rierling, Maithal 146; Mauer, Hauptstraße 41, Maria-Engersdorf, Neuborgergasse 3; Maria-Lanzendorf, Hauptstraße; Perchtoldsdorf, Hauptplatz; Böstau, Friedhof; Weidlingau-Hadersdorf und Mariabrunn, Mühlbachgasse 4.

b) „Entreprise de pompes funèbres“.

Direction und Depots: IV. Goldegggasse 19. — Niederlage: I. Rärntnerstraße 21. — Anmelde-Kanzleien: I. Rärntnerstr. 21, Ebnendorferstraße 3. — II. Praterstraße 19. — III. Hauptstr. Nr. 56. — IV. Goldegggasse 19. — V. Schönbrunnerstraße 73. — VII. Mariahilferstraße 64. — VIII. Perchenfelderstraße 65. — IX. Alserstraße 30, L. f. Garnisonsspital 1. — XIII. Dieging, Lainz. — XV. Mariahilferstraße 172. — XVII. Hernals Hauptstraße 70. — Baden, Pfarrgasse 5. — Aßgersdorf, Floridsdorf, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Liesing, Mauer, Maria-Engersdorf, Perchtoldsdorf, Purkersdorf.

c) „Pietät“.

Haupt-Bureau: I. Stefansplatz 1. — Filialen: I. Augustinerstraße 7, Habsburgergasse 14, Michaelerplatz 6, Freiwng 6, Schulhof 1, Schottenhof, Postgasse 4. — II. Pfarre St. Leopold, Pfarre Karmeliter. — III. Weißgärber, Pfarrhof. — IV. Pfarre Alceggasse 1, Pfarre Paulaner, Pfarre Carolinenplatz. — V. Pfarre Nagleinsdorferstraße. — VI. Mariahilferstraße 27 und 51 und Pfarre zur heil. Mariabist. — IX. Maximilianplatz 7. — X. Kepplerplatz 6. — XVIII. Währing, Maynollogasse 13 und Pfarrhof. — XIX. Bormoserstraße, Pfarrhof.

\*) Die 20 Bezirke Wiens sind nach Zonen eingetheilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirk.
- 1 1/2 Zone = II. Bezirk Raifermühlen; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk Simmering; XII. Bezirk Meidling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Dittling bis Liebhartenthal, dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk Hernals; XVIII. Bezirk Währing, Weinhaus, Gersthofer; XIX. Bezirk Döbling.
2. Zone = II. Bezirk Prater und Freudenau; XII. Bezirk Altmannsdorf und Hezendorf; XIII. Bezirk Dieging; Penzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Veit und Hacking, Baumgarten; XVI. Bezirk Galtzberg; XVII. Bezirk Neuwaldegg; XVIII. Bezirk Pöchlendorf und Neustift a. W.; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Nußdorf und Kahlenbergerdorf;
3. Zone = XI. Bezirk Katter-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hütteldorf; XVII. Bezirk Hameau; XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am Himmel, Kobenzl und Kahlenberg (Josefsdorf)

### Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabricate der k. k. österr. Regie.

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.

#### Preise in Bellowen.

A. Schnupftabak.		10 Gramm	C. Gespunfte.		50 Gramm
1. Wiener Rapé . . . . .		08	1. Bonauer Rollen . . . . .		17
2. Scaglia di lusso, gr. od. s. . . . .		08	2. Rollen und Stämme . . . . .		13
3. Scaglia di lusso ad uso Trento . . . . .		08	3. Nordcir. Kautabak (in Tirol, Salz- burg und Kärnten) . . . . .		09
4. Nostram scagliato, gr. od. s. . . . .		08	4. Vorarlberger Kautabak (in Tirol) . . . . .		06
5. Levante . . . . .		06	5. Kälbtabak (in Tirol) . . . . .		06
6. Debröder . . . . .		06	6. Zablötöwer Struttliks (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g		08
7. Sanspareil . . . . .		06	7. Turice (in Dalmatien) in Säcken zu 360 Stück, 1 St. = 40 g . . . . .		10
8. Tiroler . . . . .		06	Außer den aufgeführten Rauchtabaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito- Rauchtabak in Briefen à 107 g zum Preise von 8 h per Brief abgegeben.		
9. Sainburger Rapé . . . . .		06	<b>D. Inländische Cigarren.</b> 1 St.		
10. Sainburger feinförnig . . . . .		06	1. Regalitas lit. A. A. . . . .		18
11. Galiz. Rapé . . . . .		06	2. lit. A. Trabuco . . . . .		16
12. Galiz. feinförnig (Albanier) . . . . .		06	3. lit. B. B. Britanica . . . . .		14
13. Scaglia passana fina . . . . .		06	4. lit. C. Panetelas . . . . .		13
14. Radica paës. fina gr. od. s. . . . .		06	5. lit. D. Operaß . . . . .		12
15. Feiner Nostran . . . . .		06	6. lit. E. Cuba-Portorico . . . . .		10
16. Inländischer . . . . .		04	7. lit. F. Portorico . . . . .		07
17. Scaglia paës. II. . . . .		04	8. lit. G. feine Virginier . . . . .		10
18. Foglia di Levante s. . . . .		04	9. lit. G. B. Brasil-Virginier . . . . .		08
19. Radica paës. mischiata . . . . .		04	11. lit. H. Gemischte Ausländer . . . . .		05
20. Alte f. Radica d'Albania . . . . .		04	12. lit. K. Kleine Inländer . . . . .		03
21. Grenzchnupftabak, grobförnig . . . . .		03	<b>E. Echte Havana-Cigarren.</b>		
22. " feinförnig . . . . .		03	a) Alte Façon (im Ausverkauf). 1 St.		
23. Scaglia naturale . . . . .		03	1. Regalia Britannica . . . . .		54
24. Scaglia fermentata . . . . .		03	2. Regalia media . . . . .		36
25. Nostran Radica . . . . .		03	3. Londres . . . . .		26
26. Radica (Dalm. und Küssenland) . . . . .		03	4. Galanes . . . . .		24
27. Russischer Schnupftabak . . . . .		04	b) Neue Façon.		
<b>B. Geschnittene Rauchtabak.</b> 25 Gramm			1. Perfectos . . . . .		52
1. ff. Türkischer . . . . .		72	2. Predilectos . . . . .		38
2. f. Türkischer (Maced. f. Cig.) . . . . .		48	3. Regalia chica . . . . .		30
3. f. Herzegowina . . . . .		34	4. Conchas . . . . .		26
4. mf. Türkischer . . . . .		26	In Kisten: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück.		
5. Drama . . . . .		16	<b>F. Cigaretten.</b> 1 St.		
6. Knaster . . . . .		14	1. Austria mit Mundstück . . . . .		06
7. Krull . . . . .		18	2. Stambul ohne Mundstück . . . . .		05
8. Krull . . . . .		18	3. Sultan mit Mundstück . . . . .		04
9. ef. 3 König . . . . .		14	4. Memphis ohne Mundstück . . . . .		04
10. ff. Ungarischer Cig.-Tabak . . . . .		14	5. Damen mit Mundstück . . . . .		03
11. f. Ungar. (2 Defa) . . . . .		10	6. Herzegowina mit Mundstück . . . . .		03
12. mf. Ungar. . . . .		08	7. Sport ohne Mundstück . . . . .		02
13. f. Galizier . . . . .		08	8. Zenidje mit Mundstück . . . . .		02
14. Türf. Grenzrauchtabak . . . . .		08	9. Drama ohne Mundstück . . . . .		01
15. Grenzrauchtabak (II. Sorte) 100 g		22	10. Virginier mit Mundstück . . . . .		01
16. " (III. Sorte) 38 g		06	11. Ungarische ohne Mundstück . . . . .		01
17. Landtabak, fein geschnitten, in Paleten . . . . .	70 g	18	(1-3, 5-8 in Cartons à 50 Stück, 4, 8-11 in Cartons à 100 Stück.)		
18. Landtabak (in allen Verwal- tungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briefen . . . . .	35 g	08			
19. Landtabak in Galizien und Bukowina, in Briefen . . . . .		08			
20. Esrbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Aus- land) in Briefen . . . . .		08			
21. Debrecziner (in Galizien und Bukowina) in Briefen . . . . .		06			

## Spiel-Regeln.

### Das Piquet.

Ein Qués besteht aus 4 Partien, von denen die erste und vierte doppelt, die zweite und dritte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Qués zweimal die Vorhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben des kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu theilen hat; in allen weiteren Qués theilt der Gewinner des letzten Qués zuerst.

2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werden; das sogenannte Klopfen, wie bei Tarot, Préférence &c. ist nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet-Theilen geschieht in der Weise, daß der Theiler von 5 Blättern oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten theilt.

4. Die Vorhand hat das Recht, das Austheilen der Karten zu commandiren. Sie darf das Austheilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Theilen zu drei Blättern und Talon am Schlusse commandiren. Jedes andere Austheilungs-Commando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenaustheilen durch die Vorhand nicht commandirt wird, so hat der Austheilende nach Punkt 3 zu theilen.

6. Ueberhört der Austheilende das Commando, so hat die Vorhand das Recht, die Karten aufzumischen zu lassen, oder aber sich mit dem Austheiler einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Austheilers ist ungiltig.

7. Die Vorhand hat die Pflicht des ersten Ansagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ist: a) Die Blätterzahl, b) Verbindungen, c) Figuren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angefragt. Man darf daher z. B. nach dem Ansagen einer Terz keine Quart, nach dem Ansagen von 3 Königen keine 3 Aß oder 4 Zehner ansagen. Ebenso gilt das Ansagen einer übersehenen Verbindung nach bereits angefragten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter der Vorhand gut sind oder gestellt werden, so hat die Hinterhand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzufagen, als er hat; thut er dies bei dem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angefragten Blätter als „Eines darüber“ zu erklären.

12. Wenn der Ansagende drei Figuren kündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nachfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points den Neunziger, eventuell Sechziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Vorhand steht das Recht zu, eines oder zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben unbedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Hebt jedoch die Vorhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die Hinterhand kein Talon-Blatt liegen lassen.

15. Wenn in der Hinterhand ein Talon-Blatt liegen blieb, so kann die Vorhand nach dem Auspielen des ersten Blattes sich dasselbe aufschlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angefragten Points. Hat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diejenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner das Recht, in einer Partie zu schreiben, der etwas angefragt hat, was er nicht in der Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur des Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem der Partner ist es gestattet, die bereits gedeckten Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: „Wie viel vom Blatt?“ nach der Zahl der sich noch in der Hand seines Gegners befindlichen ungeheißenen Blätter zu fragen.

19. Die Consultation des Stichmatsch beträgt 100 Points, wobei jedoch die Laß (spr. Leß) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch der letzte Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird der Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stichmatsch mit drei Stichen prämiirt, jeder Stich gilt so viel, als die Consultation eines Qués ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiirt, wobei jedoch außer der 100 Points noch die dem

betreffenden Gegner zu Hundert fehlenden Points zum Prämium zugerechnet werden.

22. Jedem Piquetspieler steht das Recht zu, sich das durch seinen Partner Angefagte, wenn dasselbe gutgeheißen oder gestellt wird, vorzeigen zu lassen. Kann dieser das Angefagte nicht vorzeigen, so tritt der Fall der Renonce ein und kommt Punkt 17 zur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusammenrechnen des Quées die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt der nächste Quée doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben sind, so wird die Summe der Points eines jeden an der Tete des nächsten Quées notirt und wird durch den Gewinner desselben zur Consulation zugerechnet.

25. Das Recht des Karbatschirens oder Nachschneidens der gemischten Blätter bleibt im Piquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Piquet der Hinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talone etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis die Vorhand den Talon gehoben hat, oder das Heben des Talons erlaubt. Läßt die Hinterhand diese Regel außer Acht, so ist die Vorhand berechtigt, die Partie aufzumischen, eventuell ein oder zwei Blätter liegen zu lassen, zu deren Aufnehmen jedoch die Hinterhand in diesem Falle nicht mehr berechtigt ist.

### Das Cartlspiel.

Das Cartl wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Duben 200 Points gelten, wird mit der Figur, der 4 Neuner und ohne dieselbe, mit oder ohne Stich maffch gespielt.

Für jede Spielart des Cartl gelten als allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Austheilen der Karten geschieht in je drei Blättern; jedes anders geartete Austheilen ist unstatthaft.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout-Schlagens, respective des Commandirens desselben.

3. Wird das Atout-Schlagen von der Vorhand nicht commandirt, so hat der Austheiler stets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Ansagens seiner Verbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Ausspielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat das Vorrecht, daß dieselbe, so lange sie in der Hand ist, wann immer angefagt und geschrieben werden kann, und daher die Partie vor jeder anderen Verbindung oder Figur „aus“ macht.

6. Hat der Ausspieler mehrere Verbindungen oder Figuren anzufagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr zählende kund thun, widrigens der Gegner das letztangefagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von seiner Verbindung, beziehungsweise Figur, ein Blatt auszuspieren und dieselbe zugleich anzufagen.

8. Das Ansagen der Verbindungen kann von oben nach abwärts und umgekehrt stattfinden, doch darf nach einer bereits angefügten größeren Verbindung keine fortlaufende kleinere angefagt werden. So darf z. B. nach einer angefügten Quart von dem Aß keine Terz vom Könige derselben Farbe angefagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder oberhalb der bereits gekündigten Verbindungen eine kleinere Verbindung erhält, von welcher kein einziges Blatt in der früher angefügten Verbindung mit inbegriffen war, so kann man eine solche ohneweiters neuerdings ansagen. Wenn man daher in einer Farbe z. B. eine Quart vom Aß bereits angekündigt hat, so kann man in derselben keine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner ansagen, weil der Zehner in der bereits angefügten Quart vom Aß nicht mit inbegriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angefagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so steht ihm das Recht zu, beim nächsten Ausspielen dieselbe oder auch eine kürzere Verbindung derselben anzufagen. So darf z. B. der Ausspieler, wenn ihm eine Quint von der Dame gestraft wurde, beim nächsten Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und dann die weiteren Verbindungen rechtsgiltig ansagen.

11. Dem Spieler steht das Recht zu, mit dem Atout-Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, daher der Cartlspieler von dieser Berechtigung, wenn es zu seinem Vortheile ist, auch Umgang nehmen, eventuell den Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben einstecken kann.

12. Wenn der Spieler eine Verbindung ansagt, in welcher der Atout-Siebener mit inbegriffen ist, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß daher entweder auf das Ansagen einer solchen Verbindung oder auf das Eintauschen Verzicht leisten.

13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen nichts angefagt hat, so hat der Partner das Recht des Ansagens, ohne gestraft werden zu können.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, seinem Partner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch kann der leitzugedeckte Stich vor dem Ausspielen zur Einsicht verlangt werden.

15. Zum Gewinnen der Partie sind 501, zum Herauskommen aus dem Double 250 Points nothwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch das Ansagen ungestrafter Verbindungen oder Figuren die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen erklärt, so hat sein Gegner kein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustecken, er kann daher sein eventuelles Herauskommen aus dem Double nur durch die bis dahin gedeckten Stiche legitimiren; ebenso kann der Partner als Hinterhand, wenn er mittelst Ansagen die Partie als gewonnen erklärt, das Zugeben auf das ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle

sein Gegner nicht berechtigt ist, das ausgespielte Blatt zu seinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen declarirt und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points zählt, so wird er als dieser Partie verlustig betrachtet.

18. Der Spieler ist nicht verpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erklären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Keuner weiter zu spielen; zählt er dagegen schon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu spielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen der Karte als gewonnen zu erklären, beziehungsweise sich „aus“ zuzählen.

20. Wenn beide Partner mittelst ihrer Stiche über 500 Points zählen, so wird derjenige als Gewinner betrachtet, der sich früher „aus“ erklärt hat.

21. Wenn der eine Partner beim Ausspielen mittelst angelegter Verbindungen oder Figuren, der andere aber mit der Bella „aus“ ist, so hat die letztere immer den Vorrang und entscheidet für den Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, sich das von seinem Gegner Angelegte vorgeigen zu lassen; hat der eine etwas angelegt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner berechtigt, dasselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen der Karte irgend etwas ansagt, so ist die Hinterhand nach der näheren Bezeichnung des Angelegten nur dann zu fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugeben hat.

24. Die Auskunft über das Angelegte muß stets vor dem Heben des nächsten Blattes erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Atout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen des letzten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach dem Ausspielen die leßte gebliebene Kaufkarte angesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Ansagens mehr in Anspruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Ansicht, daß 4 Zehner mehr bedeuten als 4 Buben oder 4 Könige, ist eine irrige, da die 4 Zehner in der Reihenfolge der Figuren den letzten Platz behaupten.

27. Das Kartenaustheilen kommt demjenigen zu, der den letzten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheidet das abgehobene kleinere Blatt für den Austheiler.

### Die Préférence.

In der Benennung dieses Spieles selbst ist die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferirt, und zwar die Pique der Trèffe, die Caro den beiden ersteren und die Coeur allen übrigen Farben.

Man spielt die einfache, die illustrierte und die feierliche Préférence.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis zum „Mord“ licitiren kann und welche man mit „Bettel“, d. h. Stichlosigkeitserklärung spielt, ist ein russisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Commersspiele.

Die Methode des Spieles selbst ist in sämtlichen Préférence-Arten je nach dem Local-Übervorkommen eine verschiedene; man spielt bald mit, bald ohne Ueberstechen, theils so, daß die Mitspielenden mitgehen müssen, theils so, daß sie sich des Mitspielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine Normen folgende Regeln:

1. Das Austheilen der Karten geschieht nach rechts.

2. Nach dem Abheben werden die Blätter derart ausgetheilt, daß zuerst 3, dann 4, dann abermals 3 Blätter ausgetheilt werden.

3. Nach dem Austheilen der ersten 3 Blätter wird der Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, so kann er mit der Nennung seiner Farbe so lange warten, bis sich die zwei Mitspieler erklärt haben, ob sie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig featirt, begehrt man eine Renonce und wird als spielverlustig erklärt, selbst wenn man das Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, eventuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer der Mitspieler Renonce macht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Spiel-Mitgenossen zu tragen.

8. So lange der Stich nicht zugedeckt wurde, kann man eine Renonce rectificiren.

9. Wenn in der Préférence einer ausspielt, ohne die Vorhand zu haben, so hat der Spieldämpfer das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu commandiren.

### Das Tarokspiel.

Das Tarok hat verschiedene Spielarten. Neben der Spielart en deux, d. h. mit Strohmänn, wird das Tarok am häufigsten als Conversationspiel zu Dreien, eventuell zu Vierern mit Königruf und Tarokruf gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für alle Tarokspielarten gelten, sind:

1. Das Austheilen, sowie das Ausspielen geht in jedem Tarokspiel nach rechts.

2. Der Talon wird stets — ob das Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Commando ist unstatthaft.

3. Beim Tarok zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgetheilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern ausgetheilt.

4. Die Vorhand darf nicht früher ausspielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt wird; nach dem Ausspielen darf weder etwas angesagt, noch das Spiel contrirt werden.

5. Jedes Tarokspiel wird mit contra, eventuell recontra und subcontra gespielt, ein weiteres Potenziren dieses Spieles ist unstatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung stipulirt wird, so gilt das „Volat“ stets angefangen das Achtefache, unangefangt jedoch das Vierfache der Einheit.

7. Wird der angefangte „Volat“ im Tarokspiel verloren, so verliert der Spieler zugleich alles andere, was er außer Volat sonst angefangt hat. Von dieser Regel macht jedoch das Tarokspiel unter Vieren mit Tarokruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarok unter Dreien der eine Aide, d. h. Hilfsspieler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Vorhand ist, so hat der Spielende das Recht, der Vorhand das Ausspielen einer Farbe zu commandiren.

9. Im Tarokspiel ist das Klopfen, d. h. das Nichtabheben der Karten gestattet, in welchem Falle nach dem abgelegten Talon die Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer sämtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, so lange der Stich noch aufliegt und nicht zugebedt wurde, rectificirt werden kann.

11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, verliert die Partie; hat solche jedoch einer der Hilfsspieler gemacht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Aiden auf sich zu nehmen.

12. Beim angefangten Pagat Ultimo darf der Ansager, auch wenn er sich des Ultimos als verlustig erklärt, mit dem Pagat, so lange er ein anderes Tarokblatt in der Hand hat, nicht einstecken, sondern muß dasselbe als sein letztes Tarokblatt behalten.

13. Beim Tarok-, sowie bei allen anderen Commercspielen gilt die Regel „versehen — verspielt“; wenn daher der Spielende tout le trois ohne Stüs, oder Ultimo ohne Pagat ansagt, so ist der Gegenspieler berechtigt, dasselbe zu contriren, wogegen kein Wiberruf Platz hat.

14. Wenn der Spielende falsch gelegt hat (d. h. zu viel oder zu wenig Karten als Talon ablegte), so wird dies als Renonce betrachtet und ist der Betreffende die Partie zu zahlen verpflichtet.

15. Das Abheben der Karten unter 4 Spielern geschieht immer kreuzweise.

### Das Whist.

Das Whist wird gewöhnlich zu Vieren gespielt, doch spielt man es auch mit einem, ja selbst mit drei Strohmännern.

Sehr häufig wird das Whist in der illustrirten Art, d. h. mit Sans-Atout gespielt, das sogenannte Ferrouillage-Whist.

Folgende Generalnormen des Whist sind allgemein anerkannt:

1. Das Austheilen im Whistspiel geht abweichend von allen anderen Commercspielen von links nach rechts.

2. Im Whistspiele geschieht das Austheilen der Karten zu je einem Blatte; jedes andere Austheilen ist unstatthaft.

3. Das Nachschneiden der Blätter im Whist ist nicht gestattet, doch hat der Abheber das Recht des Karbatichirens, d. h. des Aufschlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.

4. Das Recht des Karbatichirens steht dem Abheber zweimal zu, das drittemal kann der Mellirende ohneweiters theilen.

5. Da im Whist das Theilen nach links geschieht, so werden die Karten stets nach rechts zum Abheben gereicht.

6. Die Wahl des Mitspielers, d. h. des Aiden entscheidet das Los, indem stets die kleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen zusammenspielt.

7. Die gezogene kleinste Karte bestimmt das Kartenaustheilen.

8. Das Recht, mit anderen Karten zu theilen, das sogenannte Kartenwechseln, steht dem Austheiler nur bei einem beendigten Fish oder halben Kobber zu.

9. Im Cahennespiel mit Uebertragen darf der Aide des zur Atout-Wahl Berechtigten seine Karten nur dann aufheben, wenn der Austheiler das Atout bereits angefangt oder die Atout-Wahl übertragen hat.

10. Beim Markiren der Pointe gilt die Regel, daß, wenn beide Aiden zugleich markirt haben, immer das weniger Markirte gilt.

11. Die Partie wird niemals mit Figuren, sondern immer nur mit einem Trick „aus“ gemacht.

12. Jede Art des Whistspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder der Spieler ein Wort hat.

13. Derjenige Kartenaustheiler, der die Karten vertheilt, verliert das Recht der Atout-Wahl und kommt das Kartenaustheilen dem nächsten Spieler zu.

14. Derjenige Aide, der die kleinere Karte gezogen hat, ist zur Wahl seines Sitzes berechtigt.

15. Wenn eine Karte von Jemanden ausgespielt wird, der nicht Vorhand ist, so ist der Atout-Wähler bedingt, das Ausspielen einer Farbe zu commandiren.

## Jagd- und Fischereigesetze.

### Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.

■ Schonzeit □ Schutzzeit	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
	Gesetz 19. Februar 1873, 11. Februar 1882 u. 3. März 1885, v. G. Bl. Nr. 29 ex 1885.											
Hirsch												
Hirsch-Thier und Kalb												
Rehbock*)												
Rehgais u. Rehliggais												
Rehligbock im Geburtsj.												
Gemsbock**)												
Gemsbock												
Gemsstich im Geburtsj.												
Hasel (grauer u. Alpenh.)												
Auerhahn												
Auer- und Birkhenne												
Birchhahn												
Ente												
Fasan												
Haselhuhn												
Rebhuhn u. Wachtel												

### Verkaufszeit des Wildes.

Auerhahn: 1. September bis 14. Juni.  
 Birkhahn: 1. September bis 28. Juni.  
 Ente: 16. Juni bis 14. März.  
 Fasan: 16. September bis 14. Februar.  
 Gemsbock: 1. Juli bis 14. Februar.  
 Gemsgais: 16. August bis 14. December.  
 Gase: 1. September bis inclusive 30 Tage nach dem 31. Januar.  
 Haselhuhn: 1. September bis 14. März.  
 Hirsch: 1. Juni bis 14. Februar.  
 Hirschtier und Hirschkalb: 16. September bis 14. Februar.  
 Rebhuhn: 1. August bis 14. Januar.  
 Rehbock: 1. Mai bis 14. März.  
 Rehgais: 1. October bis 14. December.  
 Rehlig: 1. October bis 14. März (für Böcke); 1. October bis 14. December (für Gaisen).  
 Wachtel: 1. August bis 14. Januar.

### Auszug aus dem Gesetze vom 19. Februar 1873 und 11. Februar 1882.

§ 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ausnahmsweise ist das Sammeln der Eier behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Fangen des Wildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonal gestattet.

§ 3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung, jedoch hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls er in die festgesetzte Strafe verfällt.

§ 6. Wer zum Zwecke des Genusses nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im § 5 angeführten Geldstrafen.

Bei Hasen wird ausnahmsweise eine Frist von 30 Tagen nach eingetretener Schonzeit für obige Bestimmung bewilligt.

Diese Strafbestimmungen haben ohne Rücksicht auf die Provenienz des Wildes in Anwendung zu kommen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche lebendes Wild, das aus Niederösterreich oder aus Orten außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes her stammt, während der Schonzeit zum Zwecke der Zucht verführen, haben sich über die Herkunft des Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde, des Bezugs-, sowie des Bestimmungsortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erworben, beziehungsweise daß es zur Zucht bestimmt ist. Beim Abgange solcher Nachweise finden auch auf diese Personen die vorstehenden Strafbestimmungen Anwendung.

### Trächtigkeits- und Brütezeit der Hausthiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.  
 Eselstuten 52 Wochen oder 365 Tage.  
 Kühen 40½ Wochen oder 285 Tage.  
 Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.  
 Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.  
 Hündinnen 9 Wochen oder 60—65 Tage.

Käzen 9 Wochen oder 56—65 Tage.

Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

Haushühner in 20—22 Tagen 16—20 Eier.

Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Eier.

Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Eier.

Enten in 28—32 Tagen 15—18 Eier.

Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Eier.

\*) Das junge Wild bleibt bis zum 1. October des Geburtsjahres Kit; beim Rehlig gilt in den Monaten October, November und December bezüglich der Schonzeit das Gleiche wie für den Rehbock, beziehungsweise die Rehgais.

\*\*\*) Das junge Wild bleibt bis zum 31. December des Geburtsjahres Kit.

## Fortpflanzung des Federwildes

	Legezeit	Zahl der gelegten Eier
<b>N ü t z l i c h e s.</b>		
Wachholderdrossel, Turd. pil. . . . .	Ende Mai	4-6
Ringeltaube, Columba palum. . . . .	April und Juni	2
Hohлтаube, Columba oenas . . . . .	Anfang April und Juni	2
Auerhuhn, Tetrao urogallus . . . . .	Mai	8-12 (16)
Birchhuhn, Tetrao tetrix . . . . .	Mitte Mai	6-12
Haselhuhn, Tetrao bonasia . . . . .	Ende April	7-9
Steinhuhn, Perdix saxitilis . . . . .	Ende Mai und Juni	12-15
Schneehuhn, Lagopus alpinus . . . . .	Juni	9-14
Fasan, Phasianus colchicus . . . . .	Ende Mai	11-20
Rebhuhn, Starna cinerea . . . . .	Anfang Mai	8-22
Wachtel, Coturnix daetylison . . . . .	Anfang Juni	8-16
Trappe, Otis tarda . . . . .	Anfang Mai	2
Kiebitz, Vanellus cristatus . . . . .	Mitte April	3-4
Kranich, Grus cinereus . . . . .	Mai	2
Rohrdommel, Botaurus stel. . . . .	Ende Mai	3-4
Wachtelkönig, Crex pratensis . . . . .	Juni	7-12
Teichhuhn, Gallinula chlor. . . . .	Mai-Juli	4-9
Wasserhuhn, Fulica atra . . . . .	Ende April und Anfang Mai	4-8
Baldschnepe, Scelopax rustica . . . . .	Mitte April	3-4
Becassine, Gallinago scopol. . . . .	Anfang Mai	4
Haarschnepe, Gallinago gal. . . . .	Mitte Juni (Schweden)	4
Graugans, Anser cinereus . . . . .	Anfang April	3-5
Höferschwan, Cygnus olor . . . . .	Anfang Juni	3-4
Stoßente, Anas boschas . . . . .	Ende April	6-12
Gaubentaucher . . . . .	Anfang Mai	4-5
Lachmöve, Xema ridibundum . . . . .	Ende April bis Mitte Mai	2-3
Thurmfalke, Cerehneis tinnunc. . . . .	Anfang Mai	3-6 (7)
Waldohreule, Otus vulgaris . . . . .	Ende März und April	4-6
Waldkauz, Syrnium aluco . . . . .	Ende März und Anfang April	3-5
<b>S c h ä d l i c h e s.</b>		
Steinadler, Aquila fulva . . . . .	April	1-2
Seeadler, Haliaeetus albicilla . . . . .	März	2 (3)
Schreiadler, Aquila naevia . . . . .	Mitte Mai	2
Flußadler, Pandion haliaetos . . . . .	Ende April	2-3
Schlangenadler, Circaetos gal. . . . .	Anfang Mai	1
Mäusebussard, Buteo vulgaris . . . . .	April	2-4
Schwarzbrauner Milan, Milvus ater . . . . .	Ende April bis Mitte Mai	2-4
Wandfalke, Falco peregrinus . . . . .	Anfang April	3-4
Habicht, Astur palumbarius . . . . .	Anfang April	2-4
Sperber, Accipiter nisus . . . . .	Mai	4-6
Uhu, Bubo maximus . . . . .	Ende März, Anfang April	2-3
Kolkrabe, Corvus corax . . . . .	März	3-5 (6)
Naben- und Nebelkrähe, C. corone und cornix	Mitte April	3-5 (6)
Elster, Pica caudata . . . . .	Mitte April bis Mitte Mai	4-7
Eichelhäher, Garrulus glandar . . . . .	Ende April	5-7
Raubwürger, Lanius excubitor . . . . .	April	4-6
Fischweiber, Ardea cinerea . . . . .	Mitte April	3-5

\* Nach Othmar Reijer.

\*\* Die in Klammern befindliche Zahl bedeutet die Anzahl der gemessenen Stücke.

## in Oesterreich - Ungarn.\*)

Durchschnittsmaaß der Eierlänge × Breite= age in mm**)	Brut= dauer in Tagen	Brutort
28·9×20·7 (17)	15	Niedere bis mittelhohe Bäume, oft in Colonnen.
41·8×29·5 (7)	17	Auf Bäumen, zumeist in halber Höhe.
37·2×28·1 (9)	17	In hohlen Bäumen.
55·1×41·7 (9)	26	} Im Wald am Boden, meist in der Nähe von Wegen.
51·6×36·6 (9)	26	
39·9×29·1 (15)	22	} Karst oder Hochgebirge über der Baumgrenze, unter niedrigem Gesträuch.
40·2×30·8 (13)	23	
43·3×30·3 (8)	24	Im Gras unter Gebüsch.
45·2×35·6 (16)	24	Im Getreide, Klee und unter Gebüsch.
35·2×27·2 (9)	25	Im Getreide und auf Wiesen.
30·9×23·6 (21)	19	Im Getreide und auf Wiesen.
80·1×57·4 (13)	30	Grasland und Saatäcker.
46·1×32·8 (12)	26	Nasse Wiesen.
98·4×61·7 (7)	28	Im Moor an sehr stillen Plätzen.
52·0×38·5 (10)	22	Im tiefsten Rohr.
36·8×26·7 (5)	21	Auf meist nassen Wiesen.
45·9×31·3 (21)	20	} Im Rohr auf Rohrstengeln.
49·7×35·6 (12)	22	
43·2×32·5 (10)	20	Im Wald am Boden.
39·7×29·0 (14)	20	} Im Sumpfe.
33·8×27·7 (4)	?	
87·5×57·8 (6)	28	Trockene Stellen in Sümpfen oder schw. Nest.
106·0×68·5 (6)	36	Im Schilf.
57·5×41·0 (13)	26	Schilf, Krähenest, in Nähe des Wassers.
55·2×36·4 (10)	23	Im Rohr, an Rohrstengeln oder schw. Nest.
51·8×36·3 (14)	23	In Colonien an Seen und großen Teichen.
39·5×31·5 (21)	27	Krähenest, Baumhöhlen und Gemäuer.
39·0×32·1 (2)	27	In Krähenestern.
47·1×37·7 (8)	23	Meist in hohlen Bäumen.
75·3×70·3 (5)	30	Auf meist überhängenden Felsvorsprüngen, selten auf den höchsten Bäumen.
76·5×58·0 (4)	30	Auf sehr hoch. u. alt. Bäumen, selten a. Felsplatten.
61·9×49·3 (5)	22	Auf hohen Bäumen.
60·5×45·4 (11)	24	Gipfel hoher Bäume und auf Felsen.
74·7×57·1 (3)	28	} Auf mächtigen Bäumen inmitten der Bestände.
57·9×45·7 (10)	21	
54·2×42·9 (18)	21	} Auf hohen Bäumen und in Felswänden.
53·7×41·1 (7)	20	
57·4×44·0 (10)	21	Auf höheren Waldbäumen, oft Tannen.
38·9×31·9 (23)	20	Meist auf mittelgr. Nadelbäumen in gemischt. Beständ.
60·6×49·2 (8)	34	In Felsklüften und Felsgesimsen.
47·2×35·4 (12)	19	Auf den höchsten Waldbäumen od. auf Felsgesimsen.
42·0×29·0 (30)	19	Auf hohen und mittelhohen Bäumen.
34·5×23·9 (27)	18	Auf Bäumen in Vorhölzern.
32·8×23·4 (26)	16	In jüngeren Beständen.
27·6×20·0 (9)	15	Meist auf hohen Wildobstbäumen.
63·0×43·6 (5)	26	Auf Hochbäumen in Colon., oder einzeln im Rohre.

**Lebensdauer, Wachstums- und Begattungszeit  
und Vermehrung des Haarwildes in Oesterreich-Ungarn. \*)**

a) Edles (nützliches) Wild oder Nutzwild.

Wildart	Wachstumszeit	Lebensdauer	Begattungszeit	Tragzeit	Haben Junge	
	Jahre			Wochen	in Monate	Anzahl
Edelwild . . . . .	♂ 8 ♀ 3	30—36	Sept. bis Oct.	33—34	Mai	1—(2)**)
Damwild . . . . .	♂ 6	20—25	October	33—34	Juni	1—(2)
Rehwild . . . . .	3	15	1/2 Juli bis 1/2 Aug.	40	Mai	1—2
Steinwild . . . . .	4	40	Dec. bis Januar	20—21	Juni bis Juli	1—(2)
Gemswild . . . . .	4	25	1/2 Nov. bis Januar	20—21	Mai	1—2
Schwarzwild . . . . .	6	30	1/2 Nov. b. Jan , meist Dec.	20	April	10—12
" " junge Bachen	—	—	—	18	—	4—8
Feldhase . . . . .	1 1/4	6—8	Januar bis August	4	März 4mal	2—5
Kaninchen . . . . .	1	6—8			b. Sept. 7mal	4—12
Biber . . . . .	2	50	Februar bis März	6	April b. Mai	2—4
Murmeltier . . . . .	3	12	1/2 April bis Mai	10	Juni	3—(5)
<b>b) Unedles (schädliches) Wild oder Raubzeug.</b>						
Bär . . . . .	5	30	Mai, Juni	34	Jan., Feb.	2—3
Dachs . . . . .	2	12—15	Ende Juli	32	Feb., März	3—5
Fischotter . . . . .	3	14—16	Februar bis März	9	Mai	3—(4)
	—	—	Ende Juli	—	September	—
Wiesel . . . . .	1	10	Februar bis März	5	März, April	4—8
Iltis . . . . .	1	10	Februar	9	April	3—6
Baum-(Edel)marder . .	2	10—12	1/2 Jan. bis Feb.	9	April	2—4
Stein-(Haus)marder . .	2	12	Februar	9	April	3—5
Wolf . . . . .	3	15—18	1/2 Jan. bis 1/2 März	9	März, Mai	4—6
Fuchs . . . . .	3	15	Februar	9	April	3—9
Luchs . . . . .	2	20	Januar bis Februar	10	April, Mai	2—(3)
Wildkatze . . . . .	2	12—15	Februar bis März	9	April, Mai	3—6

\*) Nach G. Böhmerle.

\*\*\*) Die eingeklammerten Zahlen geben die Anzahl der in seltenen Fällen gesetzten Jungen an.

### Jagdkarten.

Auszug aus dem Gesetze vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19, 1881.

§ 1. Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns darf Niemand, außer in eingefriedeten Wildbahnen, ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

§ 2. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch an Fremde, d. h. in Niederösterreich nicht wohnhafte Personen, von vorgenannten Behörden erteilt werden.

§ 3. Die Jagdkarte, für welche eine Taxe von 10 K zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Gültigkeit; über Verlangen der die Ausstellung der Jagdkarte anstehenden Partei kann auch die Ausfertigung einer für drei Jahre gültigen Jagdkarte gegen Zahlung einer Taxe von 30 K erfolgen. Die Besitzer haben die Jagdkarte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu tragen und sie auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen. Diese Jagdkarte ist nur für Niederösterreich und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.

§ 4. Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: das angestellte und beidete Jagdaufsichtspersonale während seiner Dienstzeit, die Schüler von niederen Forstschulen und Forstpraktikanten während ihrer Studien-, beziehungsweise Lehrzeit.

§ 6. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angeführt wird;

b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;

c) Geisteskranken und Trunkenbolden;

d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes;

e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahltheilnahme schuldig erkannt wurde;

f) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, der wegen absichtlicher Uebertretung des Wildschongesetzes wiederholt oder wegen Mißbrauch der Jagdkarte gestraft wurde.

§ 9. Einer Geldstrafe von 10 bis 40 K, im Wiederholungsfalle bis 100 K, unterliegt: 1. der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt; 2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft und sich derselben bedient oder seine Jagdkarte einem Andern zur Ausübung der Jagd überläßt; 3. der ohne gültige Jagdkarte die Jagd ausübt.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe, und zwar für je 10 K mit einem Tag Arrest, zu verwandeln.

§ 13. Die Strafbarkeit der in diesem Gesetze angeführten Uebertretungen verfährt binnen 3 Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

### Fischereigesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, und vom 23. April 1894, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1894.

#### Schonzeit für Fische und Krebse.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen												
Reichen (Aisch) u. Suchen				■	■							
Barben					■	■						
Saiblinge												
Schulle (Kogoss)				■	■							
Sechte				■								
Waller (Weiß, Schaiden)												
Seeforell. (Wachforell.)												
Regenbogenforellen				■	■							
Sterlet												
Brachse, Nase, Rauben												
Merklinge u. Grundeln												
Krebse	Männchen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Weibchen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

§ 1. Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Thiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Classe Pisces), Muscheln (Classe Lamellibranchiata) und Krustenthiere (Classe Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fische im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wasserthiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugniß zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftig hin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen; 2. in natürlichen Gewässern dem Lande. Nach

diesen Bestimmungen ist es, mit der im § 5 bezeichneten Ausnahme, zu beurtheilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 9. Die politische Landesbehörde hat die fließenden Gewässer des Landes, einschließlich jener künstlichen Gerinne, Altwässer und Ausstände, welche mit ersteren auch nur periodisch in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzutheilen.

§ 37. Insoferne es durch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei oder durch besondere Fischereiverhältnisse in einem stehenden Gewässer geboten oder im Hinblick auf dieselben Umstände zweckmäßig erscheint, hat die politische Landesbehörde für das betreffende Gewässer eine Fischerei-Ordnung zu erlassen, worin jene Vorschriften zu regeln sind, welche die Fischereiberechtigten beim Fischereibetriebe einzuhalten haben, damit der Betrieb thunlichst in Uebereinstimmung mit dem Umfange und Inhalte der einzelnen Fischereirechte (Raum, Zeit und Art der berechtigten Fischerei) bleibe und selbst unabsichtliche Eingriffe in fremde Fischereirechte vermieden werden.

**Fischereipolizeiliche Vorschriften.**

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

Der Verkauf ist verboten: während der bestimmten Schonzeiten (mit Ausnahme der ersten drei Tage).

Zu keiner Jahreszeit ist der Verkauf folgender Fische gestattet, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht eine bestimmte Länge besitzen, und zwar: Regenbogenforelle 20 cm, Nerfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aelche und Nase 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogos), Hecht 35 cm, Waller, Huchen, Seeforelle 40 cm; ferner Edelkrebse, welche vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

**Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.**

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aelche	März-Mai	5-6 Wochen	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Bachforelle	November-März	6-8 "	
Barfisch	März-April	2-3 "	Wasserpflanzen.
Brassen	April-Juni	2 "	
Coregonen	November-December	6-8 "	Seener-Wasserpflanzen.
Hecht	Februar-April	2-3 "	Kies, oft sehr tiefe Seenerstellen.
Huchen	April-Mai	5-6 "	Stille Bäche, Schilf.
Karusside	Juni-Juli	1-2 "	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Karpfen	Mai-Juli	2-3 "	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Lachs	November-Januar	6-8 "	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Lachsforelle	November-Januar	6-8 "	
Saibling	November-Februar	6-8 "	Kleines Seener, oft sehr tief.
Sander	April-Mai	2-3 "	
Schleie	Juni-August	3-8 Tage	Klares Wasser, Kies.
Seeforelle	October-December	6-8 Wochen	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Weißfische	April-Juli	2 "	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.

**Wassermenge für Fischtransport.**

kg Wasser bei 10° R. Lufttemperatur = kg Fische × mit

	15	20	20	30	50
Forellenarten Stümmrig	15	20	20	30	50
Karpfenarten Stümmrig	9	12	15	18	+
für Transportstunden	10	20	30	40	50

**Bienenzucht.**

**Volkzahl.** Ein Bienenstock enthält durchschnittlich 1 Königin, 80, 100-2000 Drohnen und 20.000-30.000 Arbeiter. Stark bevölkerte Stöcke senden 1/3, schwache kaum 1/10 Bienen aus.

Arbeiterin	5600	21-23	12-13	1-2
Drohne	2800	26-31	15-18	1
Königin	-	23-24	14-15	3, 4-5

**Wachsbau.** Zu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blütenstaub. Arbeiterzelle: 4.5 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dcm<sup>2</sup>; Drohnenzelle: 7.7, beziehungsweise 18 mm, 510 pro 1 dcm<sup>2</sup>.

Metamorphose in Tagen:	Ei	Larve	Puppe	Zusammen
Arbeiterin	3	6	12	21
Drohne	3	8	13	24
Königin	3	6	7	16

Die Königin legt täglich 300-3000, jährlich 40.000-150.000, im ganzen Leben gegen 500.000 Stück Eier.

**Schwärme.** Erst- oder Vorschwarm enthält: die alte Königin, 5000-15000 Arbeiter und 50-300 Drohnen. 7-14 Tage nachher der Zweit- oder Nachtschwarm mit 1-5 jungen Königinnen, 3000-10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufstellen.

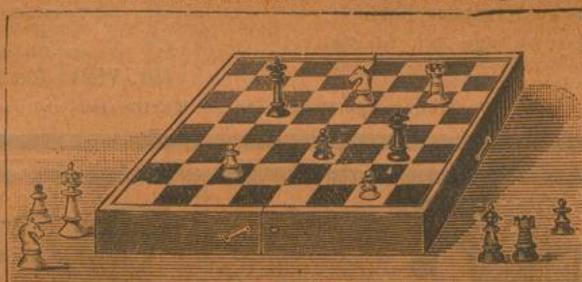
**Durchwinterung.** Für die Durchwinterung genügen 10-15 kg Honig oder 5-6 Honigwaben. Eine 25 cm breite und 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

**Ertrag.** Pro Stock jährlich 2.5-8 kg Honig, 0.5-1.5 kg Wachs.



**Prima**  
**Kern-Elfenbein-Billardballen**  
 Grösstes Lager bei  
**HEINRICH JACOBI**  
 WIEN

Wieden, IV. Bez., Kettenbrückengasse 18.  
 Wiener Stadtbahnstation: „Kettenbrückengasse“.



**Kegelbahnkugeln**

aus echtem Kern Lignum sanctum

Weissbuchen-Kegeln, Schach- und Dominospiele

**Billard-Queues**

Spielmarken, Zeitungs-Mappen und Zeitungshälter

und alle übrigen

**Kaffeehaus-Spiel-Requisiten.**

Preis-Courante auf Verlangen gratis.



# „JANUS“

Constituirt 1839.

Wechselseitige Lebensversicherungs-  
Anstalt in Wien.

Versichert

Capitalien auf den Ab- und Erlebensfall, sowie flüssige Renten.

Die Anstalt beruht auf der Grundlage der Wechselseitigkeit, kraft welcher der jährliche Ueberschuss den Anstaltsmitgliedern zugute kommt.

Seit dem 60jährigen Bestande der Anstalt waren bei derselben thatsächlich versichert:

120 000 Personen mit K. 813.000.000.— Versicherungscapital und K. 1.663.000.— Rente.

An die Mitglieder und deren Rechtsnachfolger wurden infolge Fälligkeit ausbezahlt: K. 46.000.000.

An Prämien-Rückersätzen (Bonus) gelangten zur Rückerstattung: K. 4.228.000.—

**CENTRAL-BUREAU:** Wien, I. Wipplingerstrasse Nr. 30, „Janushof“, I. Stock.

**FILIALEN:** Wien, I. Wipplingerstrasse, „Janushof“ (Hauptfiliale für Niederösterreich); Brünn, Schwedengasse 5; Budapest, Andrássystrasse 48 (Octogon); Graz, Neuhorgasse 47; Innsbruck, Margarethenplatz 1; Lemberg, Dritte Maigasse 10; Linz, Landstrasse 9; Magdeburg, Breiteweg 232a; München, Augustenstrasse 16; Prag, Stefansgasse 28; Triest, Via Corsia Stadion 16.

Ober-Curator:

Se. Exc. Joh. Freiherr von Chlumecky

Gr.-K. m. h. O., Geh. Rath, Minister a. D., Mitglied des Herrenhauses etc. etc.

Ober-Curator-Stellvertreter:

Se. Hochw. Alexander Karl

R. m. h. O., inf. Abt. des Stiftes Melk, kais. Rath, f.-e. Cons.-Rath, Mitglied des Herrenhauses, Landtags-Abgeordneter etc. etc.

Obmann des Aufsichtsrathes:

Sr. bischönl. Gnaden Dr. Gottfried Marschall

R. m. h. O., Weihbischof der Erzdiocese Wien, päpstl. Heilig. Hausprälat, ap. Protonot. etc. etc.

Präsident des Directionsrathes:

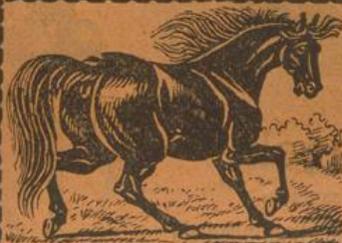
Dr. Conrad Kluger

Oberinspector und General-Secretariats-Adjunct der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft etc.

General-Director:

Dr. Victor Ohnhäuser.

Ueber Verlangen werden **Versicherungs-Prospecte** und **Tarife** gratis und portofrei zugesendet.



8 Gold-,  
19 Silber-  
Medaillen,  
30 Ehren- und  
Anerkennungs-  
Diplome.



## Kwizda's Restitutionsfluid

k. u. k. priv. Waschwasser für Pferde.

Preis einer Flasche K 2.80.

Seit 40 Jahren in Hof-Marställen, in den grösseren Stallungen des Militärs und Civils im Gebrauch zur Stärkung vor und Wiederkräftigung nach grossen Strapazen, bei Verstauchungen, Steifheit der Sehnen etc., befähigt das Pferd zu hervorragenden Leistungen im Training.

## KWIZDA'S Korneuburger Viehnährpulver.

Veter.-diät. Mittel f. Pferde, Hornvieh u. Schafe.

Preis  $\frac{1}{2}$  Schachtel K 1.40.

$\frac{1}{2}$  Schachtel K —.70.

Seit 50 Jahren in den meisten Stallungen im Gebrauch, bei Mangel an Fresslust, schlechter Verdauung, zur Verbesserung der Milch und Vermehrung der Milchergiebigkeit der Kühe und gegen Knochenbrüchigkeit.

## Kwizda's Fluid Touristen-

Alt bewährtes diät. cosm. Mittel (Einreibung) zur Stärkung und Kräftigung der Sehnen und Muskeln des menschlichen Körpers.

Preis  $\frac{1}{2}$  Flasche K 2.—



## (Marke Schlange) Fluid.

Von Touristen, Radfahrern und Reitern mit Erfolg angewendet zur Stärkung und Wiederkräftigung nach grösseren Touren.

$\frac{1}{2}$  Flasche K 1.20.

Haupt-Dépôt:

## FRANZ JOH. KWIZDA

k. u. k. österr.-ungar., königl. rumän. und fürstl. bulgar. Hoflieferant

Gegr. 1853.

Kreisapotheker, Korneuburg bei Wien.

Gegr. 1853.

# **B** **Natürlicher** **Biliner Sauerbrunn!**

## **Hervorragender Repräsentant der alkalischen Säuerlinge**

von bekanntem hohen, medicinischen Werthe. Von ärztlichen Autoritäten empfohlen bei Halskrankheiten, Husten, Magen- und Blasen-Katarrh. — **Bestes Tafel- und Erfrischungs-Getränk;** vorzüglich mit Wein oder Früchtensäften. — Lager halten alle Mineralwasserhändler und Apotheken; Biliner Sauerbrunn auch zu haben in ersten Hôtels und Restaurants.

Die Etiquette trägt das Fürstlich Lobkowitz'sche Wappen als Schutzmarke, die Kapseln sind mit der Jahreszahl und die Kerne mit dem Korkbrand „Biliner Sauerbrunn“ versehen.

## **Die Biliner Pastillen**

sind die wirksamsten aller Verdauungszeltchen, werden (lediglich durch Abdampfen) aus den Salzen der Biliner Heilquellen hergestellt und erweisen sich bei allen **Affectionen** des **Kehlkopfes** und der **Respirations-Organen**, sowie bei **Verdauungsstörungen** von eminenter Heilwirkung; sie sind deshalb sowohl für den Haushalt als auch für die Reise ausserordentlich nützlich.

## **Das Saidschitzer Bitterwasser**

ist bekanntlich unter den Bitterwässern die **reinste** und **intensivste Bittersalzquelle** und ein probates Mittel bei langwierigen **Unterleibsleiden**, **Hämorrhoidal-Beschwerden**, **gichtischen Ablagerungen**, **Scropheln**, **Wurmkrankheit etc.**; es hat den höchst werthvollen Vorzug, zufolge seiner keineswegs stürmischen Einwirkung auch den zartesten Organismen die vortrefflichsten Dienste zu leisten.

Eigene Niederlage, Franco-Zustellungen ins Haus und prompter Versandt nach allen Richtungen durch unseren Vertreter in Wien:

**M. KRAL, I. Augustinerstrasse 10 (Lobkowitz-Palais).**

*Fürst Moriz von Lobkowitz'sche  
Brunnen-Direction Bilin (Böhmen).*



**Intona**

Drehorgel mit 16 Stahlblöden und 6 Stüd auswechselbaren Metallnoten-scheiben fl. 9.75.



**Solide Zwicker und Brillen**

mit feinen weissen Krystallgläsern in Nickel, Double und Gold von fl. 1.20 bis fl. 20.—.

Bitte Preis-katalog zu verlangen.



**Neuheit! Blasaccordeon**

ohne Notenkennntniß zu spielen fl. 1.50, 1.75, 2.25, 2.50. Bestes Fabricat.

**Keller Export von Uhren, Musik- und optischen Waren.**

**Tausende schriftliche Anerkennungen.**

Billigste Bezugsquelle.



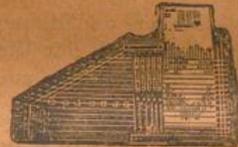
Nur beste Fabricate.

Ausgezeichnet mit dem k. k. österr. Reichsadler.



**Ziehharmonika.**

Bestes Fabricat, fl. 1.40, 1.80, 2.—, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—. Selbsterlernschule zu jeder Ziehharmonika auf Wunsch gratis.



**Reinhold's**

**Accord-Zither.**

Ohne Notenkennntniß und ohne Lehrer sofort spielbar, 21 Saiten, 3 Manuale mit 6 Notenblättern fl. 6.—. Deutsch-amerikan. Columbia-Zither mit 6 Notenblättern fl. 7.75.

**Hanns Konrad**

Uhrenfabrik und Exporthaus in **Brüx** (Böhmen)

versendet illustrierten Preis-katalog gratis und franco.

Nur gute solide Ware. Versandt per Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages. Briefmarken aller Länder werden in Zahlung genommen.

**Reich illustrierte Preis-kataloge gratis und franco.**

# Johann Hoff's Malzpräparate

praktisch bewährt seit 1847.

**Johann Hoff's flüssig. Malzextract (Malzbier)**

Kräftigungsmittel für Kranke und Schwache

**Johann Hoff's concentrirt. Malzextract**

Besonders beliebt für Kinder bei Erkrankung der Athmungsorgane

**Johann Hoff's Malzextract-Gesundheits-Chocolade**

Schmackhaft, würzig, kräftigend

**Johann Hoff's flüssig. Malzextract mit Eisen**

Vorzügl. Stärkungsmittel für Blutarme und Bleichstüchtige

**Johann Hoff's concentrirt. Malzextract mit Eisen**

Gerne genommen für schwächliche und scrophulose Kinder

**Johann Hoff's Malzextract-Chocolade mit Eisen**

Ausgez. Nähr- und Kräftigungsmittel

**Johann Hoff's Malzextract-Bonbons**

Bestes Linderungsmittel bei Husten und Heiserkeit.

In den meisten Apotheken und Droguerien erhältlich.

Verlangen Sie ausdrücklich die berühmten Johann Hoff'schen Malzpräparate!

Prospecte gratis und franco.

**Johann Hoff, Wien, I. Graben, Bräunerstrasse 8.**

# Spitzwegerich-Extract mit Lungenkraut-Syrup.

Dieser stets mit gutem Erfolg angewendete Brustsymp wirkt schleimlösend, hustenstillend, anfeuchtend, schweissvermindernd und auf die Lunge wohlthuend. Derselbe wirkt auch auf den Appetit und Ernährung, sowie den Körper stärkend.

Preis 2 Kronen.

# Mastpulver

für Rinder, Schweine und Schafe (genannt ALLGÄUER VIEHNÄHRPULVER), besitzt grosse Nährkraft, fördert Appetit und Verdauung, muss längere Zeit täglich (für ein Rind sind 6–8 Packete nöthig) gefüttert werden.

1 Paket 75 Heller, 10 Pakete 5 Kronen.

**Krebs-Apotheke, Wien**

I. Hoher Markt 8 (Palais Sina.)

Verlag der k. u. k. Hof-Buchdruckerei u. Hof-Verlags-Buchhandlung  
**Carl Fromme, Wien, II. Blockengasse 2.**

Oesterreichische

# Molkerei-Zeitung

Fachblatt für Molkereiwesen und Rindviehhaltung.

Unter Leitung von **Dr. Leopold Adametz**, Professor der Thierzucht  
und **Dr. Willibald Winkler**, Professor für Molkereiwesen.

Erscheint seit dem Jahre 1894.

Jeden 1. und 15. des Monats gelangt eine Nummer zur Ausgabe.

Preis vierteljährig K 1.60, halbjährig K 3.—, ganzjährig K 6.—.

Probenummern gratis und franco.

# Philipp Neustein's verzuckerte abführende Pillen

welche seit Jahren bewährt und von hervorragenden Aerzten als leicht abführendes lösendes Mittel empfohlen werden, stören nicht die Verdauung, sind vollkommen unschädlich. Der verzuckerten Form wegen werden diese Pillen selbst von Kindern

gern genommen. Eine Schachtel, 15 Pillen enthaltend, kostet 30 h, eine Rolle, die 8 Schachteln, demnach 120 Pillen enthält, kostet nur 2 K.



## Man verlange Philipp Neustein's

abführende Pillen". Nur echt, wenn jede Schachtel auf der Rückseite mit unserer gesetzl. protokollirten Schutzmarke „Heil. Leopold“ in roth-schwarzem Druck versehen ist. Unsere registrierten Schachteln, Anweisungen und Emballagen müssen die Unterschrift Philipp „Neustein's Apotheke“ enthalten. Ausserdem halten wir stets Lager der meisten französischen, englischen und inländischen Specialitäten. Postaufträge werden sofort erledigt. Emballage und Verpackung zum Selbstkostenpreise.

## Philipp Neustein's Apotheke „St. Leopold“

Wien, I. Plankengasse 6.

### Glasschneide-Diamanten

von K 2.— aufwärts

Nr. 22 à Stück K 15.—, schneidet jedes Glas, auch stärkstes Guckglas.

Vorzüglichster Diamant.

Die erste Gest.

Glasschneide-Diamantfabrik S. Sönigsfeld, Wien,

III/2 Radekystraße 12

empfiehlt unter strengster Garantie ihre seit 26 Jahren bestrenommierten Erzeugnisse.

Nr. 3 à Stück K 4.— für gewöhnliches Fensterglas.



Nr. 6 à Stück K 6.— für gewöhnl. und belgisches Glas.



Nr. 19 à Stück K 10.— vorzüglicher Diamant, schneidet einfaches, belgisches u. Guckglas.



Umfassungen für jede Hand geeignet, sowie Umtausch prompt

und billig.

Wiederverkäufer Rabatt.



## Frick's Rundschau.

Belehrende und unterhaltende Mittheilungen für Freunde der Land- und Forstwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaues, der Haus- und Kellerwirtschaft, der Bienenzucht, des Sports, der Jagd und Fischerei etc.

Monatlich 2 starke Nummern

101 101 in Quart. 101 101

Ganzjährig nur 4 Kronen.

Billigste und interessanteste Zeitung für Liebhaber und Fachmänner und die Familie.

Probenummern gratis.

o o o

Wilhelm Frick, Wien, Graben 27.



Herbabny's unterphosphorigsaurer  
**Kalk-Eisen-Syrup.**

Dieser seit 32 Jahren stets mit gutem Erfolge angewendete, von vielen Aerzten bestens begutachtete und empfohlene **Brustsyrup** wirkt **schleimlösend**, **hustenstillend**, **schweißvermindernd**, auf die Lunge wohlthuend. Ferner wirkt er anregend auf den **Appetit**, die **Verdauung** und **Ernährung** befördernd, den Körper **kräftigend** und **stärkend**. Das in diesem Syrup enthaltene Eisen in leicht assimilirbarer Form ist für die **Blutbildung**, der Gehalt an löslichen **Phosphor-Kalk-Salzen** bei **schwächlichen Kindern** besonders für die **Knochenbildung** sehr nützlich.

**Preis einer Flasche Herbabny's Kalk-Eisen-Syrup fl. 1.25**  
= K 2.50, per Post 20 kr. = 40 h mehr für Packung.



**WARNUNG!** Wir warnen vor den unter gleichem oder ähnlichem Namen aufgetauchten, jedoch bezüglich ihrer Zusammensetzung und Wirkung von unserem Original-Präparate ganz verschiedenen Nachahmungen unseres seit 32 Jahren bestehenden unterphosphorigsaurer Kalk-Eisen-Syrups, bitten deshalb, stets ausdrücklich „Herbabny's Kalk-Eisen-Syrup“ zu verlangen, weiters darauf zu achten, dass die nebenstehende behördlich protokollierte Schutzmarke sich auf jeder Flasche befinde und ersuchen, sich weder durch billigeren

Preis, noch durch sonst einen anderen Vorwand zum Ankauf von Nachahmungen verleiten zu lassen.

Herbabny's  
**Aromatische Essenz.**

Schmerzstillende Einreibung.

Herbabny's Aromatische Essenz ist ein seit mehr als 30 Jahren vielfach erprobtes Mittel, welches sich bei allen schmerzhaften (nicht entzündlichen) Zuständen, wie sie infolge von Zugluft oder Erkältung in den Knochen, Gelenken und Muskeln frisch auftreten oder periodisch wiederkehren, bestens bewährt hat, diese Schmerzen, sowie auch nervöse Schmerzen lindert und beseitigt, und außerdem belebend und stärkend auf die Muskulatur einwirkt.

**Preis:** 1 Flacon 1 fl. = 2 K, per Post für 1-3 Flacons 20 kr. = 40 h mehr für Emballage.

**Nur echt mit obenstehender Schutzmarke.**

Alleinige Erzeugung und Hauptversandsstelle:

WIEN, Apotheke „zur Barmherzigkeit“, VII/1 Kaiserstrasse 73 n. 75.

Dépôts fast in allen Apotheken der österreichisch-ungarischen Monarchie.

**Streng reelle** <sup>u. anerkannt</sup> **billige Bezugsquelle**  
für  
garantiert neue

# Gänsefedern,

**Gänsedaunen, Schwanefedern, Schwanendaunen**  
sowie für alle anderen Sorten Bettfedern und Daunen in bester, unübertroffener  
Reinigung! Wir versenden postfrei gegen Nachnahme, jedes beliebige Quantum:  
**gute neue Bettfedern** per  $\frac{1}{2}$  Kilogr. für **0,80 Pf.**; **1 Mark**; **1,40**;  
**feine prima Halbdaunen** **1,60**; **1,80 Mark.**

➡ **Halbweiße Polarfedern nur 2 Mark.** ➡

**Großartige Spezialität!** Damenweiche Feder von unverwüßlicher Haltbarkeit!  
Übertrifft an Füllkraft und Qualität alle anderen Sorten Bettfedern zu gleichen  
Preisen! Geeignet für alle Zwecke! Für Hotel- und Anstalts-Einrichtungen be-  
sonders zu empfehlen.

**Weisse Polarfedern 2,50; Silberweisse Gänse- u. Schwanen-  
federn 3; 3,50; 4; 4,50; 5 Mark. Echt chinesische Ganzdaunen**  
nur **2,50 u. 3 Mark.**

Ferner ganz besonders beachtenswert:

**Nordische Polardaunen** nur **3; 3,50; 4; 4,50 u. 5. Mark.**

In Farbe den Eiberdaunen ähnlich! Weltberühmte Spezialität ersten Ranges!  
Übertrifft an Weichheit, Füllkraft und Haltbarkeit alle anderen Sorten Daunen  
zu gleichen Preisen! Für bürgerliche und feine Ausstattungen, ebenso für Hotel-  
und Anstalts-Einrichtungen besonders empfehlenswert!

**Silberweisse Gänse- und Schwanendaunen 5,75; 7; 8; 10; 12 u. 14 Mark.**

**Tausende und aber Tausende Dank- und Anerkennungsbriefe**

aus allen Bevölkerungskreisen des In- und Auslandes liegen zur Einsicht vor. Eine  
große Anzahl solcher Original-Anerkennungsbriefe ist in unserer Preisliste abgedruckt.  
Nichtgefallendes bereitwilligst auf unsere Kosten zurückgenommen. Daher für den  
Käufer jedes Risiko ausgeschlossen. An Sonn- und christl. Feiertagen Geschäft  
geschlossen!

NB. 1 Gulden österr. Währung = 1 Mark 70 Pfennig.

**Pecher & Co. in Herford** Nr. 637 O  
in Westfalen (Deutschland).

➡ **Proben nebst Preisliste umsonst und portofrei!** — Bei Bestellung von Proben  
sind gewünschte Sorten Federn und Daunen näher zu bezeichnen. ➡

## Landwirthschaftliche Arbeits-Regeln.

## Jänner.

**Ackerbau.** Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiter im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlamm-erde, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngergäulen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

**Weinbau.** Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Ankauf und Herrichtung der Stöcken. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

**Höfthau.** Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschneiden der Rinde. Entfernen der Hauptneßter. Beschneiden der Spalter- und Zwergsbäume.

**Forstwirthschaft.** Einsammeln des Eschenamens, der Kiefer- und Fichtenzapfen. Kneuzeln durch Heizapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfüllerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Besamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

**Bienenzucht.** Bei dem Bienenstode hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mäuse eingebrungen sind. An sonnigen Tagen bedeckt man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

**Hauswirthschaft.** Die Rechnung für das verlossene Jahr machen.

## Februar.

**Ackerbau.** Das Düngerverfahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thauwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

**Wiesenbau.** Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thauwasser. Auch kann mit Neuanlagen in diesem Monat begonnen werden.

**Weinbau.** Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Vergruben.

**Höfthau.** Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Beredeln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirichen und Pfäumen auch schon im Freien veredelt werden.

**Hopsenbau.** Aufräumen, Beschneiden der Hopsenstöcke und Düngen derselben.

**Gartenbau.** Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesät.

**Forstwirthschaft.** Fortsetzung des Samenklengeln und Sammeln der Lärchenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzuschlagen.

**Fließiger Betrieb der Füllungen, sowie auch bei vorbandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.**

## März.

**Ackerbau.** Man sät Hafer, Möhren, Mohr, Anis, Kimmel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommerraps und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete sät man Nüssen, Tabak und Kraut zum Verfehen. Die Kleeselder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

**Wiesenbau.** Gedüngte Wiesen werden abgereicht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Mische und Seifenfiedererde.

**Weinbau.** Das Aufsiehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Vergruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben sehen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gährung abgezogen werden.

**Höfthau.** Scheiben um die Obstbäume machen. — Pugen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume verfehen.

**Gartenbau.** Die Aussaat der Gartengewächse geht fort. Aufsetzen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

**Bienenzucht.** Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs findet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

**Forstwirthschaft.** In warmen Gegenden ist die Frühjahrsreife zu Nadelholz- und Eschenästen nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu benutzen.

## April.

**Ackerbau.** Es wird gesät Gerste, Sommerweizen, Kleefamen, Hafer, Flach, Kartoffeln gesät. Getreide-  
N. R. 1902.

felder werden gegat, oder bei zu großer Neppigkeit geschröpft. Klee gipfen.

**Wiesenbau.** Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

**Weinbau.** Hauen und zwar tief. — Reben in die Rebschule einlegen. — Setzen neuer Weingärten.

**Höfthau.** Baumschulen anlegen. — Beredeln, besonders Kesseln und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

**Hopsenbau.** Man kann jetzt noch Hopsen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Hechtern ausgelegt.

**Gartenbau.** Man sät noch den Rest von Samen-Fenchel, Rothrüben, Sellerie, Sommerrettig, Borree, Artischocken, Erbsen, Frühbohnen, Carbonen. Kopsalat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu verfehen. Spargelbeete anlegen.

**Forstwirthschaft.** Die Laubholz- und Lärchenpflanzungen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Culturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlöcher beginnt, ebenso die Schwarzföhrenharzung im milderen Klima.

## Mai.

**Ackerbau.** Man kann noch mit Vortheil Mais und Hafer aussäen und auch Kartoffeln stecken. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfutter, besonders Incarnatflee und Futterroggen, auch von der Luzerne und steirischem Klee.

**Wiesenbau.** Man wässere nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

**Weinbau.** Anfangs Mai hat man sich durch Rändern vor den Frühjahrsfrösten zu schützen. — Der junge Antrieb wird ausgebrochen (Säten) — Anheften. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

**Höfthau.** Im Mai hat man auf die Vertilgung der Raupen und sonstigen Insecten zu schauen. — In der Baumschule läßt man die Copulirbänder, wenn sie einschneiden. — Frisch aufgegangene Kesseln- und Birnpflanzungen verfehen.

**Hopsenbau.** Die Stangen werden gestekt und von den erscheinenden Errieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

**Gartenbau.** Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlpflanzen aller Art werden verfeht, auch häuselt man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sporkohl. Wöhnen und Kürbisse werden gelegt.

**Forstwirthschaft.** Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Kesselfächer muß in Fanggräben und Rinden gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohse geschält. — In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Wasgewinnung — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschälten, da sie leicht zu schälen sind.

**Bienenzucht.** Im Mai kommen die ersten Bienen Schwärme.

**Seidenzucht.** Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

## Juni.

**Ackerbau.** In diesem Monate muß man fleißig mit der Hane arbeiten, um gesäete und gesteckte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kopsfahl und Weberlarden ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

**Wiesenbau.** Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Bierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewässert. Dreimähdige Wiesen werden zu Heu gemäht.

**Weinbau.** Es wird das zweite Mal gehauen, mit dem Ausbrechen und Bandeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gestekt werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kesselfenster sind zu schließen und mit Rasen zu verfehen.

**Höfthau.** In der Baumschule hat man den Verband bei Beredlungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumschulen werden eingekürzt. Bei Zwerg- und Spalterbäumen führt man den Sommerchnitt aus.

**Hopsenbau.** Der Hopsen wird angehäufelt und die Ranten angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

**Gartenbau.** Aussäen von Kohlforten. — Die Wöhnen erhalten Pfähle. Sommerendive wird gebunden. Winterendive und Krauskohl wird gestekt.

**Forstwirthschaft.** Ulmenästen zu sammeln und sofort anzubauen. — Vertilgung des Kesselfächers. — Aufarbeiten

der vom Vorkentlöser angegriffenen Stämme und Wersen von Frangbäumen. — Harz sammeln bei Fichten und Kiefern.

**Bienenzucht.** Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Unterzüge gemacht werden.

### Juli.

**Ackerbau.** In diesen Monat fällt die Roggenernte, Rapsernte, die Heumabnd und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapfeldfelder werden hergerichtet.

**Wiesenbau.** Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

**Weinbau.** Hauen und Anbinden. — Die Pfähle nach heftigen Winden nachzuflicken.

**Obstbau.** Das Deculiren beginnt bei Wildlingen, welche noch im Saft stehen und wenn man schon ausgereifte Äpfel hat.

**Hopfenbau.** Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

**Gartenbau.** Man sät Herbstkürbisse, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

**Bienenzucht.** Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

**Forstwirtschaft.** Entwässerungsgräben werden gepuzt und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksames Auge auf die schädlichen Forstinsecten. Aufarbeitung der Windbrüche und Dörrlinge. Harzgewinnung.

### August.

**Ackerbau.** Klebamernte. Wintertraps wird ausgefäet. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgeföhrt oder in dieselben Stoppelfrüden oder zur Grünbindung Widen eingefäet. — Die Mohnernte ausgeföhrt. Der Hauf wird gesammelt.

**Wiesenbau.** Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen ansetzen, später erkriert die junge Saat leicht.

**Weinbau.** Hauen und Binden. Die Seitentriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Siphel eingeföhrt.

**Obstbau.** Das Deculiren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeföhrt; vierzehn Tage nach diesem Befehle müssen die Deculirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

**Hopfenbau.** Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenernte, das Ausputzen und Trocknen derselben.

**Gartenbau.** Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterkohlfrüden werden ausgefäet. — Erdbeerpflanzen werden verpflanzet.

**Bienenzucht.** Schwere Stöcke werden geföhdt oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

**Forstwirtschaft.** Gegen Ende des Monats kann schon Birkenzweige gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raubholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

### September.

**Ackerbau.** Ernte von Kultur- und Kartoffeln. — Aussaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfütter im nächsten Frühjahr. Incarnatkie wird anfangs dieses Monats gefäet. — Tabak wird gebrochen, eingeheimst und aufgehängt.

**Wiesenbau.** Das Gras wird zum Theil in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Ausputzen von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

**Weinbau.** Anfangs September wird zum letztenmal behauen und dann die Siphel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelüftet, Herrichtung der Weinklesegeschirre.

**Obstbau.** Die meisten Äpfel- und Birnenforten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Dörrkeller füllt sich allmählig und muß fleißig gelüftet werden. Anlagen von Theerhändern.

**Hopfenbau.** Die Hopfenernte wird beendet, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopfens auf den Widen ist stets gut zu überwachen.

**Gartenbau.** Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gruben und Keller. — Die meisten Samen werden eingeheimst und getrocknet.

**Bienenzucht.** Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Vereinigen zu beschleunigen.

**Forstwirtschaft.** Lannen- und Behmouthstieferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforschungen begonnen. — Knoppen werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

### October.

**Ackerbau.** Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hauf, Rüben, Flach, Klee etc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Wintertraps wird ausgefäet.

**Wiesenbau.** In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich mit Erdbwasser betrieben.

**Weinbau.** Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife in den November hinein hängen. Weinpresse. — Tresterweinbereitung. Rothweine läßt man auf Güssen gähren. Nach der Weinlese werden die Rebpfähle angehäufelt.

**Obstbau.** Im October beginnt wieder das Berücken von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Kirsch- und Pfämenwüdlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumkulturen.

**Gartenbau.** Das Einerten von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winterialat ausgefäet. Blumenkohl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln der meisten Waldfamen und Ausfäen derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Laubböler verpflanzet werden, ebenso auch die Lärche. — Durchforschungen werden fortgesetzt.

### November.

**Ackerbau.** Die Aussaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflügen. — Tabak abhängen. — Hauf aus den Köfen nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Mehl führen. Weiskrüben sind zu ernten.

**Wiesenbau.** Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thauwetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeföhrt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

**Weinbau.** Steden ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalierstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzugeben und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

**Obstbau.** Das Ausputzen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in Baumkulturen und auf Feldern. Wüdlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu bedecken.

**Bienenzucht.** Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern, Fluglöcher sehr klein zu halten.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichtenzapfenfengung in der Dörrkammer. — In niederen Äuen wird mit dem Antriebe der Unterböler begonnen, ebenso werden auch Dörrlinge und Windbrüche aufgearbeitet.

### December.

**Ackerbau.** Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, fährt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreschen, hängt Tabak ab, läßt Hauf heheln, Del schlagen etc.

**Wiesenbau.** Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

**Weinbau.** Es wird Dünger ausgeföhrt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwittern. Seurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

**Obstbau.** Das Putzen der Bäume geht den ganzen Winter an hessenden Tagen fort, besonders das Einfernen der Raupennester. Man hängt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumhäuten angeleckt.

**Gartenbau.** Bei dem aufbewahren Gemüße im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mistbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

**Forstwirtschaft.** Sammeln von Kiefer- und Fichten-samen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Äuen wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derselbe in den der Ueber-schwemmung nicht ausgeföhnten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzabfuhr fleißig zu benutzen.